H.V: 642

-12-

Luigi o [illegible]

Sr. k. k. Majestät

Franz des Zweiten politische Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben.

Zwölfter Band,

welcher die Verordnungen vom 1 Januar, bis 1 Julius 1798. enthält.

Wien,

mit von Kurtzbek'schen Schriften

1799.

Verzeichniß

der

in diesem zwölften Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite.

1. Wegen Concursen zu einem Lehramte. Vom 11 1
2. Gegen das schnelle Fahren in Wien. Vom 15 1
3. Bevölkerungsstand von Krakau. Vom 15 4
4. Wegen der Wanderpässe der Handwerker. Vom 23 7
5. Wegen der Krakauer Universitäts-Güter. Vom 23 8
6. Gegen Mehlverkauf über die Satzung. (Für Wien.) Vom 24 9

Verzeichniß.

Seite.

Februar.

7. Todtenbeschau = Ordnung für Görz und Gradisca. Vom 1 10
8. Fristenbestimmung zur Ansuchung der Taglia, für eingebrachte Ausreisser. Vom 3 11
9. Unbefugter Handel mit Sud = und Küffel=Salz verbothen. (Für Mähren.) Vom 8 13
10. Den Dorfrichtern wird monathlich ein Robotstag nachgesehen. (Für West=Galizien.) Vom 8 13
11. Preussische Unterthanen nicht zum k. k. Militardienste auszuheben. Vom 20 14
12. Wegen Versetzung von Bancal = Beamten nach Wien. Vom 20 15
13. Amts = Unterricht für die Kreisärzte in West = Galizien. Vom 24 16

März.

14. Bücher bei fremden Reisenden. Vom 6 .. 27
15. Vererbung der emphyteutischen Besitzungen. Vom 9 27
16. Einführung des Lotto=Spieles in West = Galizien. Vom 15 29
17. Die Zehentbesitzer auf königl. Staatgütern und Realitäten, sollen sich über ihr Besitz=Erwerbungsrecht ausweisen. (Für West=Galizien.) Vom 15 39

18.

Verzeichniß.

Seite.

18. Ziegelofen, der mit Torf oder Steinkohlen geheizet wird. (Für Kärnten.) Vom 15 40
19. Wie das Vermögen eines Fremden, in den k. k. Staaten verstorbenen Ausgewanderten zu behandeln sei. Vom 16 41
20. Wie die Stiftbüchel einzurichten sind. (Für Steiermark und Krain.) Vom 17 42
21. Aufsicht auf die Zeitungen. Vom 19 44
22. Vorschrift für die Wahlen der Magistrate (in Steiermark.) Vom 24............ 45
23. Schonung der öffentlichen Strassen. Vom 27 50

April.

24. Pensions-Bestimmung für Bancal-Beamte. Vom 3 51
25. Einführung des Militarquartiers-Beitrags, und Begünstigung des Häuserbaues. (Für West-Galizien.) Vom 12 52
26. Vorsichts-Maßregeln wider die Hornviehseuche. (Für Kärnten und Steiermark.) Vom 14 56
27. Daß die Akatholiken auch dort, wo sie eigene Schulen und Schullehrer haben, den Meßnern der katholischen Pfarren, die zum Unterhalt gehörigen Stollgebühren zu entrichten schuldig sind. (Für Kärnten.) Vom 21 73

28.

Verzeichniß.

Seite.

28. Die Mautfreiheit der Militar = Transporte hört auf. Vom 24 74
29. Postporto = Freiheit in Sanitäts = Sachen Vom 24 77
30. Gegen den Schleichhandel mit Salz, in den Grafschaften Görz und Gradisca. Vom 24 77
31. Rechte und Pflichten der Dienerschaft. (Für West = Galizien.) Vom 26 96
32. Die Besitzer von Bergwerken haben die Belehnung bei dem Berggerichte zu Wieliczka anzusuchen. (Für West = Galizien.) Vom 27 106
33. Der Gebrauch des Tobackrauchens auf offener Strasse, wird verbothen. (Für Grätz.) Vom 28 107

Mai.

34. Censur der erbländischen Zeitungen. Vom 3 108
35. Konvente der barmherzigen Brüder. Vom 3 109
36. Über die Verrechnung der aus den Lieferscheinen entstehenden Gemeinde = Kapitalien. (Für Österreich ob der Ens.) Vom 3 110
37. Gegen Felddiebereien und Beschädigungen. (In Görz und Gradisca.) Vom 12.... 112
38. Wegen Verpachtung von Ärarial = Gefällen. Vom 15 116
39. Welche Ausweise von den Bancal = Behörden aufzunehmen, und an wem sie zu senden sind. Vom 20 117

Verzeichniß.

Seite.

40. Maß- und Preiß-Bestimmung der Ziegel. (Für Nied.-Österreich.) Vom 21 118
41. Den Ertrag der Meßstipendien nicht in Tax-Anschlag zu bringen. Vom 22 121
42. Gegen das öffentliche Tabakrauchen. (Für Tirol.) Vom 26 122
43. Wegen Auswanderungen. (Aus West-Galizien.) Vom 27 123
44. Über Substitutions-Gebühren bei Ämtern ohne ordentlich angestellten Beamten. Vom 29 125
45. Unterricht für die Wirthschafts-Ämter der sämmtlichen Staatsgüter, wie sie die Arrha, die Karenz- und die Charakters-Taxen von den Besoldungen, Deputaten, Akzidenzien &c. wie auch von den Pensionen, einzuheben, zu verrechnen, und abzuführen haben. Vom 29 127
46. Gegen Unterschleif mit auswärtigen verbothenen Zeitungen. Vom 31 175

Junius.

47. Wegen Anstellungen bei Kassa-Diensten. Vom 1 176
48. Erhöhung der Salzpreise in Ost- und West-Galizien. Vom 1 176
49. Postkurs in West-Galizien. Vom 12 .. 183

50.

Verzeichniß.

Seite.

50. Wie ein Fideicommiß-Gut in ein Kapital verwendet werden könne. Vom 14...... 189

51. Erhöhung des Briefporto. Vom 18..... 191

52. Verboth, Schriften im Auslande, unter einem fälschlich angegebenen inländischen Druckorte, herauszugeben. Vom 28.... 192

53. Vorläufige Belehrung über die Evidenzhaltung des Populations- und Viehstandes in West-Galizien. (Ohne Datum.).... 193

Verordnungen in Mauth- und Zoll-Sachen... 236

— — — in Stämpel-Sachen.......... 243

I.

Wegen Concursen zu einem Lehramte.

*

Se. Maj. verordnen, daß künftig zu dem Concurse für ein Lehramt, niemand zugelassen werden soll, der sich nicht vorher über die erlernten vorschriftmässigen Wissenschaften, und da, wo der Gradus Doctoratus zu dem erledigten Amte erfordert wird, auch wenigstens über die bereits zum Theil, mit Beifall überstandene schwere Prüfung auszuweisen im Stande ist.

Dekret der Böhm. Oester. Hofkanzlei, vom 11 Januar, an sämmtliche deutsch = erbländische Länderstellen.

2.

Gegen das schnelle Fahren, in Wien.

*

Um dem schnellen und unbedachtsamen Fahren Einhalt zu thun, sind bereits mehrere Verordnungen erlas-

sen worden; allein, mehrere traurige Fälle haben gezeigt, daß denselben, ungeachtet des strengen Verboths, und der wider die Übertreter von Zeit zu Zeit verhängten Bestrafung, doch nicht die gehörige Folge geleistet werde.

Es wird daher der sträfliche Unfug des schnellen, unbesonnenen Fahrens, und des muthwilligen Vorfahrens, wiederhohlt, auf das schärfeste untersagt, und durch gegenwärtige Verordnung festgesetzt:

Daß, wer immer durch schnelles, unachtsames Fahren zu einem Unglücksfalle Anlaß gibt, an der Stelle angehalten, zu der Polizei-Oberdirekzion geführet, und ordentlich vernommen werden soll, wo sodann, nach Maß der Schuld, und des geschehenen Unglücks, nebst der vollkommenen Entschädigung des Verunglückten, die gesetzmässige Strafe folgen wird.

Um aber dergleichen traurigen Unglücksfällen vorzubeugen, wird jeder, der sich, ungeachtet des Verboths, unterfängt, schnell und unbedachtsam zu fahren, von der Polizeiwache, welche auf solche keine Schonung verdienende Übertreter besonders aufmerksam zu seyn, neuerdings angewiesen worden ist, das erste Mahl anzurufen, und zum langsameren Fahren ermahnt werden, sollte aber derselbe dieser pflichtmässigen Erinnerung kein Gehör geben, so vergrössert er hierdurch sein Vergehen nur noch mehr, und er wird sodann, wenn es immer thunlich, entweder gleich angehalten, oder demselben fleissig nachgeforscht, und, wenn er entdeckt wird, zur

Po-

Polizei = Oberdirekzion gestellt, und mit einer seinem Vergehen angemessenen Strafe belegt werden.

Obgleich der Polizeiwache die genaueste Aufsicht über die schnell fahrenden Parteien aufgetragen worden ist; so wird es doch geschehen, daß dieselbe nicht jeden, der sich diesen Unfug beigehen läßt, anzuhalten vermag, oder kenne; in diesem Falle gewärtiget man von den wohlgesinnten und ordnungsliebenden Bewohnern der Residenzstadt, daß sie die Polizei, in Nachforschung solcher Übertreter unterstützen, und ihr die Nahmen derselben bekannt machen werden, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Verordnung der Nied. Oester. Regierung vom 15 Januar.

Nachtrag.

Zu der erst am 15 Januar d. J. in Absicht auf das schnelle unbedachtsame Fahren erlassenen Verordnung, wird, auf unmittelbaren allerhöchsten Befehl, nachträglich bekannt gemacht, daß, da das bisherige schnelle Fahren zwischen den Stadtthoren, zu mancherlei Unglücksfällen Anlaß gab, zwischen den Stadtthoren Niemanden, unter der in der Verordnung vom 15 Januar angedrohten Strafe, gestattet sei, anders, als im Schritte zu fahren, worüber die bestehenden Thor = Wachen besonders aufmerksam zu seyn, angewiesen worden sind.

Verordnung der Nied. Oester. Regierung, vom 12 Februar.

3.

Bevölkerungsstand von Krakau.

*

Da die Privat- und öffentliche Sicherheit, so wie überhaupt die gute Ordnung, in jeder Stadt fordert, die Eigenschaft, Beschäftigung und Herkunft der Einwohner in die möglichste Evidenz zu bringen, und in solcher ununterbrochen zu erhalten; so findet man, um diese für das gesammte Publikum der hiesigen Hauptstadt höchst nöthige und nützliche Absicht zu erreichen, Folgendes hiemit zur genauesten Nachachtung anzuordnen.

§. 1.

Einem jeden Hauseigenthümer, Inspektor, Vorsteher, oder Aufseher ꝛc. in der Stadt Krakau und sämmtlichen Vorstädten, wird durch die bestehende Viertelbürgermeister, eine gedruckte Tabelle eingehändiget werden, in welche er alle (mit Ausnahme der im §. 3. vorkommenden) Personen, die in seinem Hause wohnen, oder auch nur einen zeitlichen Unterstand haben, nach den daselbst vorgeschriebenen Rubricken, Kopf für Kopf, jedoch in Familien oder Parteien abgetheilt, auf das pünktlichste einzutragen hat.

§. 2:

Zu dieser Eintragung sollen auch die Vorsteher der geistlichen Gemeinden, Klöster, Spitäler ꝛc. in Rücksicht auf diejenigen Personen verbunden seyn, die nicht unmittelbar zur geistlichen Gemeinde, oder als Kranke

in

in das Spital gehören, sondern welche im Hause Dienstbothen = oder knechtliche Arbeiten verrichten.

§. 3.

Von dieser Verzeichnung sind jedoch geistliche und Militar = Personen, der Adel, die landesfürstlichen und krakauer städtischen Beamten, dann die hausangesessenen Bürger, für ihre Person und Familie, nicht aber in Rücksicht auf ihre Dienstleute, ausgenommen.

§. 4.

Der Hauseigenthümer, Vorsteher rc. welcher vorsetzlich eine Person oder Partei verschweigt, oder eine Rubricke unrichtig und falsch ausfüllet, so wie derjenige Einwohner, der den Hauseigenthümer durch eine unrichtige und falsche Angabe seines Nahmens, Gewerbes, Vaterlandes, oder der Zeit seines hiesigen Aufenthalts, irre führet, wird mit einer Strafe von drei, und nach Umständen, von mehreren Reichsthalern, im Falle der Unvermögenheit aber, oder, wenn sich jemand einer vorsetzlichen und boshaften Verhehlung verdächtiger Leute, oder gar eines wirklichen Verbrechers, schuldig machte, mit einer angemessenen Arrest = Strafe ganz unfehlbar beleget werden.

§. 5.

Die Hauseigenthümer haben die Ausfüllung dieser Tabellen höchstens binnen 6 Tagen, von der Zeit anzufangen, da sie ihnen gedruckt werden zugestellt worden seyn, zu besorgen, und dann die Tabellen dem Viertelbürgermeister wieder zu übergeben, welcher, bei Einlangung derselben, genau darauf zu sehen hat: Ob

alle

alle Rubricken vorschriftmässig, lesbar und verständlich eingetragen sind; widrigens wird er die mangelhafte Tabelle dem Hauseigenthümer sogleich mit der nöthigen Belehrung zur Verbesserung, zurückstellen, auch erforderlichen Falles einen neuen Bogen beilegen.

§. 6.

Damit jene Hauseigenthümer, die des Lesens und Schreibens unkündig sind, bei dieser Gelegenheit nicht etwann Geldstrafen unterliegen, wird denselben freigestellet, ihre Tabellen oder Fassionsbogen, auch von dem Viertelbürgermeister selbst, dem es hiermit zur Pflicht gemacht wird, ausfüllen zu lassen, zu welchem Ende sie dann verbunden seyn werden, ihm die hierzu erforderlichen Auskünfte mündlich zu geben, und für ihre Richtigkeit zu haften.

§. 7.

Endlich haben die Viertelbürgermeister die ausgefüllten, und vollständig berichtigten Tabellen oder Fassions-Bogen, ihrem vorgesetzten Magistrate, zum weiteren Gebrauche zu übergeben, und dafür zu sorgen, damit über alle Hausnumern ihres Viertels oder Bezirks, die Fassionsbogen richtig eingehen, und keiner ausständig bleibe.

Man versieht sich um so mehr, daß die Hauseigenthümer, Vorsteher, Aufseher ꝛc. diese Anordnung in die pünktlichste Befolgung zu bringen trachten werden, als es hiebei blos auf die Sicherheit dieser Hauptstadt, und ihrer Einwohner abgesehen ist.

Verordnung der West = Galizischen Hofkommission, vom 15 Januar.

4.

Wegen der Wanderpässe der Handwerker.

*

Da durch die Vorschrift vom 3 Julius 1795 (*), vermöge welcher die gewöhnlichen Wanderpässe der in ein conscribirtes Erbland gehenden Unterthanen, ohne Unterschied, auf 3 Jahre beschränkt sind, die frühere, bloß in Ansehung der reisenden Handwerkspursche, den 1 Junius 1771 erlassene Verordnung, nach welcher ihre Wanderpässe, so wie ihre Kundschaften, mit denen sie versehen seyn müssen, auf mehrere conscribirte Erbländer zugleich lauten können, nicht aufgehoben worden ist, so erhält die Landesstelle, zur Beseitigung aller Anstände, welche aus der Verwechslung dieser zwei Vorschriften, für reisende Handwerkspursche noch ferner entstehen könnten, hiermit den Auftrag, dieses gehörig bekannt zu machen, mit dem Beisatze, daß künftig die Ausfertigung der Päße für Handwerkspursche, auf mehrere conscribirte Erbländer zugleich, nach der angeführten Verordnung vom 1 Junius 1771, und nach dem Auswanderungs = Patente vom 10 August 1784, jedoch immer mit ausdrücklicher Bestimmung eines Termins von 3 Jahren, gestattet werde.

De-

(*) Im VII. Thle. dieser Sammlung, S. 5.

Dekret der Böhmisch = Oester. Hofkanzlei, vom 23 Januar, an sämmtliche deutsch = erbländische Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 30 Jan., das Böhmische Gubernium, unter dem 1, das Steierische, und die Krainerische Landesstelle, unter dem 3, und die Kärntnerische, unter dem 7 Februar.

5.

Wegen der Krakauer Universitäts = Güter.

Durch das höchste Patent vom 1 April 1797 (*), sind zwar alle Besitzer der Exjesuiten = und Edukazionsfonds = Güter, mithin auch diejenigen, welche Güter, Realitäten und Geldsummen besitzen, die zum ursprünglichen und eigentlichen Universitätsfond gehören, aufgefordert worden, die Rechtmässigkeit des Besitzes zu beweisen, weil vermöge der ehemahligen pohlnischen Konstituzion vom Jahre 1793, die ursprünglichen Universitäts = Fundazionen der Masse des sämmtlichen Edukazionsfonds einverleibet worden sind:

Nachdem aber gleichwohl einige Besitzer, aus Unwissenheit, oder wohl gar vorsetzlich, die dem Universitätsfond eigentlich gehörigen Realitäten oder Kapitalien, aus

(*) Im X. Bande dieser Sammlung, S. 119.

aus der Ursache verschweigen könnten, weil das Patent von den der Universität ursprünglich gehörigen Summen, und Realitäten keine Erwähnung macht, so werden, um allen nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, die Besitzer der zum eigentlichen Universitätsfond gehörigen Stiftungs = Kapitalien und Realitäten hiermit nachträglich aufgefordert, sich über die Rechtmässigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, und über die dem Fond geleistete Sicherheit, nach der Vorschrift des erwähnten Patents vom 1 April 1797, längstens bis Ende März d. J. bei der Kammerprokuratur auszuweisen.

Verordnung der West = Galizischen Hofkommission, vom 23 Januar.

6.

Gegen Mehlverkauf über die Satzung. (Für Wien.)

*

Ungeachtet bei der monathlichen Bestimmung der Satzung, für alle Mehlgattungen, die politische Obrigkeit sich immer genau nach den jedesmahligen Getreidmärkt = Preisen, als der natürlichen Grundlage dieser Satzung, richtet, und dabei den Müllern stäts der hinlängliche bürgerliche Gewinn versichert wird, so haben doch seit einiger Zeit mehrere Müller, durch einen ungerechten Eigen=

gennutz geleitet, sich unterfangen, verschiedene Gattungen des Backmehls, hauptsächlich aber Rockenmehl, für einen die vorgeschriebene Satzung übersteigenden Preis, an die hiesigen Bäcker zu verkaufen, und diese übertriebene Gewinnsucht hat sich ihrer so sehr bemächtiget, daß auch die zur Abstellung dergleichen Vergehungen angewandten gelindern Strafmittel, die gehoffte Wirkung nicht hervorgebracht haben. Um nun diese an= und für sich sehr sträflichen, und durch ihre Folgen äusserst schädlichen Handlungen, für die Zukunft abzuhalten, wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1 März 1798 an, alles Mehl, welches bewiesener Massen von einem Müller, über die bestehende Satzung hier verkauft werden sollte, oder dessen Werth, ohne alle Rücksicht, in Beschlag genommen werden wird.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 24 Januar.

7.

Todtenbeschau=Ordnung für Görz und Gradisca.

*

Da es sich bei mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß die Todtenbeschau überhaupt, besonders aber auf dem Lande, nicht nur an vielen Orten mangelhaft ist, sondern auch an manchen Orten gänzlich fehle; daß der

End=

Endzweck derselben verkannt und verfehlt, auch die ergangenen frühern Verordnungen mit Lauigkeit befolgt und vernachlässiget werden, so wird hiermit, in Befolgung eines allerhöchsten Auftrages, die in Österreich unter der Ens, durch eine Verordnung vom 10 Dez. 1796 eingeführte Todtenbeschau, auch in diesen Grafschaften zur genauesten Beobachtung, sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, allgemein bekannt gemacht.

Die obgedachte Verordnung gibt den sämmtlichen Magistraten und Gemeinden eine deutliche und genaue Anleitung an die Hand, wie die Todtenbeschau, nach der Verschiedenheit ihres Endzwecks, überall eingerichtet und fortgeführet werden soll, und bestehet in folgenden:

(Hier folgt wörtlich die im IX. Theile dieser Sammlung, von S. 143 bis 152 enthaltene Verordnung.)

Dekret der Böhm. Oesterr. Hofkanzlei, an die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradisca, vom 1 Februar.

Kundmachung derselben, vom 24 Februar.

8.

Fristenbestimmung zur Ansuchung der Taglia für eingebrachte Ausreisser.

*

Einer allerhöchsten Anordnung zu Folge, wird wiederhohlt bekannt gemacht, daß die Taglia für eingebrach-

brachte Ausreisser (Deserteurs) binnen zwei Monathen angesucht werden muß, nach Verlauf dieser Frist aber, der Anspruch auf dieselbe ganz verloren seyn soll.

Dekret der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 3 Februar, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 17 Februar.

*

Eine ähnliche Kundmachung, welche, nach Maßgabe einer Verordnung vom 30 Mai 1770, zwei Monathe, nach dem Datum der von dem Militar = Kommando ausgefertigten Quittung, über die richtige Einlieferung eines Ausreissers, festgesetzt, ist von dem Gubernium in Steiermark, unter dem 16 Jun. mit dem Beisatze erlassen worden, „ daß die Einbringer es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie ihr Gesuch, um die Taglia, in der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung, durch ihre Grund = und Bezirks = Obrigkeiten, nicht einlegen, und sonach abgewiesen werden; wogegen, wenn sie darthun können, daß sie die Einlieferungs-Recepissen binnen 2 Monathen bei der Obrigkeit richtig abgegeben haben, letztere zum Ersatz der Taglia-Gebühr, an die Einbringer, würden verhalten werden, ohne von dem Militar = Ärarium eine Vergütung mehr zu empfangen. „

9.

Unbefugter Handel mit Sud = und Küffelsalz verbothen. (Für Mähren.)

*

Zu dem unter dem 12 Julius 1784 allgemein kundgemachten Verbothe des unbefugten Steinsalzhandels, ist nachträglich eine weitere höchste Entschliessung ergangen, daß auch derjenige Insaß, der in einem unbefugten Handel mit Sud = oder Küffelsalz betreten werden sollte, mit der Konfiskazion des vorfindigen Salzes werde bestrafet werden.

Dekret der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 8 Februar, an das Mährisch = Schles. Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 22 Februar.

10.

Den Dorfrichtern wird monathlich ein Robotstag nachgesehen. (Für West = Galizien.)

*

Um den Dorfrichtern für jenen Zeitverlust, der ihrem eigenen Wirthschafts = und Nahrungsbetrieb, durch diesen Dienst zugehet, einige Entschädigung zuzuwenden, haben Se. Maj. angeordnet, daß denselben monath-

lich

lich ein Robotstag nachgesehen werden soll, und daß sich diese Nachsicht bei jenen, die Zugroboter sind, auf einen Zugrobotstag, bei den Handrobotern aber, auf einen Handrobotstag verstehe.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben vom 2 März.

II.

Preussische Unterthanen nicht zum k. k. Militar-Dienste auszuheben.

*

Nachdem die königl. Preussische Gesandtschaft am k. k. Hofe, wegen gewaltsamer Aushebung Preussischer Unterthanen zum Militardienste, eine Vorstellung gemacht hat; so wird wiederhohlt angeordnet, und ist gleichermassen durch den k. k. Hofkriegsrath an die sämmtlichen Militarbehörden verfüget worden: daß kein königl. Preussischer Unterthan gewaltsam, auch nicht wegen eines politischen Vergehens, zum Militardienste abgegeben, aber, in so weit bekannt wäre, daß k. k. Unterthanen bei der Preussischen Armee auf solche Art zum Dienste gezogen worden wären, der Nahme des Mannes, die Zeit und die Umstände der Anwerbung, nach Möglichkeit, angezeiget werden sollen, um das Recipro-

cum

cum von dem königl. Preussischen Hofe verlangen zu können.

Dekret der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 20 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

12.

Wegen Versetzung von Bancal = Beamten nach Wien.

*

Se. Maj. haben beschlossen, daß künftig, wenn ein Bancal = Beamter, aus einer Provinz nach Wien gezogen wird, und eben die Dienststufe, in der er schon war, hier, ohne einen höhern Gehalt betritt, er den Rang vor denjenigen seiner neuen Mitbeamten haben soll, die mit ihm einen gleichen, oder noch geringern Gehalt geniessen, und auf dieser Stufe nicht so lange als derselbe dienen; es wäre dann, daß ein solcher Beamter sich erklärte, auch mit einem minderen Range oder Gehalte, sich begnügen zu wollen. Dieses wird sämmtlichen Bancal = Gefällen = Administrazionen, mit dem Beisatze bedeutet, daß, wenn in Zukunft ein Beamter nach Wien versetzt zu werden wünschet, er sein Gesuch bei der ihm vorgesetzten Administrazion zu überreichen habe, von welcher es dann an die Wiener = Administrazion, nebst Ertheilung einer Auskunft, über dessen Fähigkeit und Verwendung, auch allenfalls über seine körperlichen Kräfte, zu begleiten seyn wird.

De=

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 20 Februar, an sämmtliche Bancal = Gefällen = Administrazionen.

13.

Amtsunterricht für die Kreisärzte. (Für West = Galizien.)

Nachdem Se. k. k. Maj., aus landesväterlicher Obsorge für den Gesundheitsstand Ihrer Unterthanen bewogen worden sind, in dem Königreiche West = Galizien, so wie in Dero übrigen Provinzen, eigends besoldete Kreisärzte anzustellen, so wird denselben, zur sicherern Erreichung der heisamen Absicht ihrer Anstellung, folgender allgemeiner Amtsunterricht ertheilet.

1. Die Verrichtungen der Kreisärzte beziehen sich auf den allgemeinen Gesundheitsstand des ihnen anvertrauten Kreises, auf den besondern der einzelnen Kranken, und auf die ihnen, von der öffentlichen Aufsicht in landgerichtlichen Fällen, gemachten Aufträge und Untersuchungen.

2. In Ansehung des allgemeinen Gesundheitsstandes, muß ihre Aufmerksamkeit auf Epidemien, Viehseuchen, Winkelärzte, herumschweifende Operateurs, Arzeneikrämer, auf die Geburtshilfe, Apotheker, und alle diejenigen Gegenstände gerichtet seyn, welche allenfalls durch Verunreinigung der Luft, oder Verderbung der Lebensmittel, Krankheiten verursachen können.

3.

3. Die Dominien und Ortsobrigkeiten haben bereits die Verordnung erhalten, unter der schweresten Verantwortung, die unverzügliche Anzeige an das Kreisamt zu machen, sobald wahrgenommen wird, daß in einem Orte mehrere Menschen, in kurzer Zeit durch einerlei Krankheit aufgerieben werden. Bei einer einlaufenden Anzeige dieser Art, hat sich der Kreisphysikus, auf Verordnung des Kreisamtes, unverzüglich nach dem angezeigten Orte zu begeben, die Art und Beschaffenheit der Krankheit, ihrer Verbreitung, und der dadurch verursachten Sterblichkeit, genau zu untersuchen, und über die erhobenen Umstände den Bericht an das Kreisamt zu erstatten.

4. Wenn es sich bestätiget, daß wirklich eine Epidemie herrscht, so hat der Kreisphysikus über die den Umständen angemessene Heilungs- und Verwahrungs-Methode, und sonst über die diätetischen Mittel Vorschrift zu ertheilen, und so lange an dem Orte zu verbleiben, bis das Übel, wo nicht gänzlich, doch wenigstens größtentheils gehoben ist. Von Zeit zu Zeit aber muß er den Fortgang und die Wirkung seiner Vorkehrungen dem Kreisamte einberichten.

5. Wenn ungeachtet der angewendeten Heilungsmittel das Übel weiter um sich greifen sollte, so muß der Kreisphysikus die genaue Beschreibung der Krankheit, der dabei wahrgenommenen Umstände, der gebrauchten Arzneimittel, und der gemachten Vorkehrungen, an das Kreisamt einsenden, und zugleich den Erfolg dieser Vorkehrungen anzeigen. Das Kreisamt begleitet diese

Beschreibung an die Landesstelle, welche dann, nach Einvernehmung des Protomedikus, dem Kreisphysikus, mittelst des Kreisamtes, die weitere Weisung zufertigen wird.

6. Bei einer ausbrechenden Viehseuche, hat der Kreisphysikus, auf Veranlassung des Kreisamts, ebenfalls die Beschaffenheit des Übels zu untersuchen, in dieser Absicht, und um die Ursache und Art der Krankheit leichter und gewisser zu erkennen, ein neugefallenes Stück Vieh zu öffnen, und nach dem hieraus geschöpften Kenntnisse, dem Landvolke, was zum Gegenmittel dienlich scheint, an die Hand zu geben.

7. Findet er, daß die Anzeichen der Viehseuche von der gewöhnlichen Art sind, so hat er, nach seiner Erfahrung, und nach der wollsteinischen Anweisung, in welcher die ordentlichen Anzeichen und die dabei zu gebrauchenden Heilungsmittel aufgezeichnet sind, zu Werke zu gehen.

8. Bei ausserordentlichen Anzeichen, oder sonst neuen, und ihm unbekannten wichtigen Umständen aber, so wie überhaupt jedesmahl, wann eine Viehseuche sich ereignet, ist die Anzeige, wie bei einer Epidemie unter Menschen, mit Bemerkung über die Eigenschaft der Krankheit, und die Mittel, von denen Gebrauch gemacht werden soll, an das Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle zu machen, welche, nach Einvernehmung des Protomedikus, nöthigenfalls die Vorkehrung treffen, und die erforderlichen Maßregeln dem Kreisarzte durch das Kreisamt, bekannt machen wird.

In

In dringenden Fällen, sowohl einer Viehseuche, als einer Epidemie, wird der Kreisphysikus sich zugleich unmittelbar an den Protomedikus zu wenden, immer aber auch von dem Fortgange, oder von der Abnahme des Übels, von Zeit zu Zeit, an das Kreisamt, oder nöthigen Falls auch an den Protomedikus, die Anzeige zu machen haben.

9. Um die Gesundheit der Bürger nicht den Betrügereien und der Unwissenheit preis zu geben, bestehet die Verordnung, daß sich niemand anderer, als ordentlich geprüfte Ärzte, die gehörig für das offene Land geprüften Wundärzte, wie auch die Stabs- und Regiments-Wundärzte, mit der Heilung der Kranken bemengen därfe. Der Kreisarzt hat also in seinem Bezirke, über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, damit niemand einen Winkelarzt mache.

10. Sollten ungeachtet des Verboths, Winkelärzte betreten werden, so sind sie Anfangs ernstlich zu ermahnen, allenfalls an die Universität zur Prüfung zu weisen, wofern aber die Abmahnung nicht fruchtet, ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit sie zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

11. Der Kreisphysikus hat darauf zu sehen, damit kein Weib als Wehemutter die Geburtshilfe ausübe, welche nicht zuvor, auf einer erbländischen Universität, auf einem Lizeum, oder wenigstens von einem Kreisphysikus, mit Zuziehung des Kreiswundarztes, gehörig geprüft, tauglich befunden worden, und von dem Kreisamte die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst er-

halten hat. Weswegen auch nirgends eine Wehemutter angestellet werden soll, die nicht ein von dem Kreisphysikus und Kreiswundarzte ertheiltes Zeugniß, über eine dieser vorgeschriebenen Prüfungen aufweisen kann. Da sich aber für jetzt noch, ausser den in jedem Kreise angestellten, und von dem Aerarium besoldeten Hebammen, in Westgalizien nur wenige Wehemütter befinden, die mit den nöthigen Zeugnissen bereits versehen wären, so wird den Kreisärzten aufgetragen, daß sie mehrere Weiber, von einem nicht zu hohen Alter, und welche die zur Erlernung der Geburtshilfe nöthigen Eigenschaften haben, aufmuntern, dem Unterrichte auf der Universität beizuwohnen.

12. Wo die Entfernung von Krakau zu groß ist, sollen die Weiber, welche die Geburtshilfe als Wehemütter ausüben wollen, zuvor von dem Kreischirurgus, der, vermög der bestehenden Gesundheitsvorschriften, ohnehin ein Geburtshelfer seyn muß, unterrichtet, und von dem Kreisphysikus, mit Beiziehung des Kreischirurgus, über ihre Fähigkeit ordentlich geprüft, und denselben nur dann, wenn sie tauglich befunden worden, ein von beiden unterzeichnetes Zeugniß an das Kreisamt ausgefertiget, von letzterem aber den Geprüften die ordentliche Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunst, ertheilet werden.

13. Die in dem Kreise befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner Aufmerksamkeit.

Vor allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellet werde, der sich nicht über die vorschriftmässige Apothekerprüfung, durch die ordentlichen Fakultätszeugnisse, auszuweisen fähig ist.

14. Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß in jeder Apotheke die Arzeneien stäts in erforderlicher Menge und Güte vorhanden seyn, auch daß sie nach der vom Jahre 1797 vorgeschriebenen Taxe, welche vom Jahre 1798 ihren Anfang nimmt, ohne Übervortheilung des Publikums ausgegeben werden.

15. Um sich nun hiervon überzeugen zu können, und um überhaupt die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stäts in gutem Stande zu erhalten, und immer einen echten und hinlänglichen Vorrath, besonders von jenen Waren und Arzeneien, die nicht zu jeder Jahrszeit, sondern nur im Frühjahre, und im Sommer gesammelt und verfertiget werden können, bei Handen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen in allen in seinem Bezirke befindlichen Apotheken jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar vom halben Julius bis Ende Oktober, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen, und mit genugsamen Vorrath versehen werden muß, vorzunehmen. Ausser diesem Zeitraume wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigne Zeit bestimmet, sondern dieselbe seiner Willkühr überlassen. Nebst dieser Hauptuntersuchung stehet es ihm auch frei, zu jeder Jahrszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

16.

16. Die bei einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke zur Verbesserung der übrigen anzuhalten; jedesmahl aber, nach vorgenommener Hauptuntersuchung, über den Zustand der Apotheken, über die dabei wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt ein Bericht zu erstatten, in welchem vorzüglich anzumerken ist: ob ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder anderer Unordnung und Fehler angewiesen worden, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolgt hätte.

17. Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offnenen Lande so sehr zu vermehren, daß dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern, so liegt jedem geprüften Wundarzte, der von einer öffentlichen Apotheke zwei Stunden weit entfernt ist, die Verbindlichkeit ob, eine kleine Hausapotheke zu halten, wozu derselbe die Arzneien aus einer ordentlichen Apotheke sich beizuschaffen hat. Auch diese Apotheken muß der Kreisarzt untersuchen, darüber, und ob die Wundärzte die nöthigen Instrumente und die nöthigsten Bücher der Arznei- und Wundarzneikunde besitzen, gehörig nachsehen, dabei aber eine besondere Aufmerksamkeit anwenden, daß keine willkührlich verfertigten, zusammengesetzten Arzneien, oder Massen, zu Pillen, gestattet werden; über welches alles jährlich an das Kreisamt Bericht zu erstatten ist.

18.

18. Die Spezereihändler, und alle diejenigen, welchen Gift, oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens in sofern der besondern Aufsicht des Kreisphysikus unterworfen, daß er in denselben nach Zeit und Gelegenheit, nachsehe: Ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen; ob die Bezeichnungen der Gefässe richtig; ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesöndert seyn, und ob sonst alle die Behutsamkeiten beobachtet werden, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waren, nöthig sind.

19. Wenn der Kreisphysikus, in seinem Bezirke, Gegenstände beobachtet, welche Ortskrankheiten auf beständig veranlassen, oder auch nur für den Augenblick durch Ansteckung der Luft, auf die Gesundheit nachtheilige Wirkung haben könnten: z. B. grosse Pfützen oder Schindanger, nahe an bewohnten Orten, oder an den Strassen hingeworfenes, todtes Vieh und dergleichen, so hat er darüber an das Kreisamt die Anzeige zu machen.

20. In sofern der Genuß einiger Lebensmittel der Gesundheit überhaupt, oder unter gewissen Umständen, nachtheilig wird, z. B. gewisse Schwämme, unreifes Obst, ungesundes Schlachtvieh, und dergleichen, ist es seine Pflicht, dem Kreisamte seine Beobachtungen mitzutheilen, und allenfalls die Maßregeln vorzuschlagen, welche ihm zur Abwendung des Übels die schicklichsten und anwendbaresten scheinen.

21. Überhaupt hat er sich in seinem Kreise, für den zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes aufge-

gestellten öffentlichen Beamten zu betrachten, in dessen Wirkungskreis alles, was dahin Beziehung hat, und was er dazu nützliches beizutragen fähig ist, einschlägt.

22. Wenn er zu einzelnen Kranken gerufen wird, so ist es seine Pflicht, sich unverzüglich zu denselben zu begeben, ohne Unterscheidung, ob es vermögende oder unvermögende Personen, ob sie sich in dem Orte seines beständigen Aufenthalts, oder ausserhalb desselben befinden.

23. Bei vermögenden Personen ist es ihm erlaubt, ohne Einschränkung, dasjenige anzunehmen, was ihm zur Belohnung seiner Mühe von denselben angebothen wird.

24. Die Armen hat er ohne Unterschied unentgeltlich zu besorgen; überhaupt aber an keine Kranken, denen er beistehet, bei ernstlicher Ahndung, eine übertriebene Foderung zu machen, und da er von dem State eigens dazu besoldet wird, so ist er den Unvermögenderen, in ihren Krankheiten, mit eben der Sorgfalt und Mühe, wie den Reichen, beizustehen schuldig.

25. Wird er zu Kranken in seinem Bezirke, ausserhalb seines Wohnorts, abgerufen, so hat er sich sogleich dahin zu verfügen; würde er aber zu mehreren Kranken zugleich berufen, so muß er ohne Unterscheidung der Personen, zu dem, wohin er zuerst gerufen worden, sich begeben: nur soll er in solchen Fällen allenfalls einen bekanntermassen Gefährlicheren den übrigen vorziehen.

26. Wenn der Kreisphysikus über Land gerufen wird, so muß demselben die Fuhre hin und zurück, von denen, die seinen Besuch verlangen, unentgeltlich verschafft werden.

27. Wo jemand stirbt, dem der Kreisarzt beigestanden, und bei dessen Absterben derselbe zugegen gewesen ist, so muß er an dem Orte des Verstorbenen, ein Zeugniß, in welchem die Art der Krankheit angezeigt ist, zurücklassen, damit der Verstorbene hiernach, der Vorschrift gemäß, in das Sterbregister eingetragen werde.

28. Wenn er zur Beschau in Sicherheitsfällen, als Todtschlägen, Verletzungen, und anderen Gewaltthätigkeiten, gerufen wird, hat er, nach der landgerichtlichen Vorschrift, den Augenschein zu nehmen, und das ordentliche Besichtigungszeugniß auszustellen. Eben dieß ist zu beobachten, wenn bei plötzlichen Todesfällen, oder bei dem Verdachte einer Vergiftung und dergleichen, von der Obrigkeit die Besichtigung oder Zergliederung des Körpers befohlen würde, in welchen Fällen er mit der größten Genauheit die etwann sich zeigenden Merkmahle aufzuzeichnen, und das Erhobene an das Gericht einzuschicken hat. Bei solchen Beschau- und Untersuchungen aber, muß jedesmahl der Kreis- oder ein anderer befugter Wundarzt, von Amtswegen gegenwärtig seyn.

29. Wird der Kreisarzt, oder Kreiswundarzt von Amtswegen auf einen entfernten Ort im Kreise abgeschickt, so muß ihm die nöthige Vorspann vom Kreisamte angewiesen werden; übrigens aber, in entstehenden Krankheiten und Seuchen, sind die Dominien und Untertha-

thanen gehalten, im Erforderungsfalle, den Kreisarzt oder Kreiswundarzt selbst an Ort und Stelle unentgeltlich führen zu lassen; so wie die Kreisärzte und Kreiswundärzte auch verpflichtet sind, in ihrem Kreise alles, es möge vorfallen, was immer wolle, gegen gratis zu überkommende Fuhren, unentgeltlich zu leisten; ausgenommen, wenn dieselben ausser ihrem Kreise in Amtsgeschäften abgesendet würden; in welchem Falle denselben die ins Verdienen gebrachten Liefergelder vergütet werden müssen.

30. Bei so wichtigen und vielfältigen Geschäften, muß der Kreisphysikus, beständig an seinem Aufenthaltsorte gegenwärtig seyn, vom welchem er daher ohne Vorwissen des Kreisamts sich nicht entfernen darf. Falls er dennoch, um bei einer einreissenden Krankheit eine Untersuchung vorzunehmen, oder sonst zu einem Kranken in seinem Kreise, wo er eine oder mehrere Nächte ausbleiben müßte, berufen würde, hat er jedesmahl den Ort seines Aufenthalts, und die Ursache seiner Abreise zurückzulassen.

31. Hat er von dem Kreisamte die Bewilligung zur Abreise erhalten, so soll er an seinem Anstellungsorte, oder wenn er von dem Orte, wo eine Epidemie oder Viehseuche herrscht, inzwischen anderer dringender Geschäfte halber, weggerufen würde, an dem Orte seines damahligen Aufenthalts, den Kreischirurgus mit der ihm ertheilten Belehrung zurücklassen, damit dieser nöthigenfalls zur Hilfe und Beistand vorhanden sei.

Ver=

Verordnung der West-Galizischen Hofkommission, vom 24 Februar.

14.

Bücher bei fremden Reisenden.

*

Se. Maj. befehlen, daß künftig einem fremden Reisenden, auch nicht ein einziges Buch von den Zollämtern verabfolget, sondern allzeit vorher dem nächsten Bücher-Revisions-Amte oder Kreisamte, zugesendet werden soll.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 6 März, an sämmtliche Bancal- und Zollgefällen-Administrazionen.

15.

Vererbung der emphiteutischen Besitzungen.

*

Se. Maj. haben, über die angesuchte Bestimmung, wie die Vererbungen der emphiteutischen Besitzungen zu geschehen haben, ob sich dabei nach der gesetzlichen Erbfolge, oder nach dem, wegen der Erbfolge in die Bauerngüter bestehenden Gesetze, zu benehmen sei, folgende Richtschnur festzusetzen geruhet:

Wenn

Wenn in den emphiteutischen Kontrakten, welche von dem Grundholden abgeschlossen werden, bedungen worden ist, wie sich mit Übertragung des Besitzes nach dem Tode des jeweiligen Besitzers geachtet werden soll, so hat der Kontrakt allein die Richtschnur zu geben; wenn aber im Kontrakte darüber keine Bestimmung enthalten ist, so ist bei allen einzelnen Grundstücken, und wo nicht eigentlich auf die emphiteutisch dahin gegebenen Dominikal-Gründe ein neues Haus angestiftet worden, sich platterdings nach der gesetzlichen Erbfolge zu achten. Die gesetzliche Erbfolge hat zwar auch bei jenen emphiteutischen Besitznehmungen, wo mit den Dominikal-Gründen ein neues Haus, und eine damit verbundene Wirthschaft angestiftet ist, einzutreten, doch solchergestalt, daß dabei eine Zerstücklung oder Vertheilung der Wirthschaft nicht statt finden könne.

Dekret der Böhmisch-Oesterr. Hofkanzlei, vom 9 März, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium, unter dem 17, das Böhmische unter dem 18, die Regierung ob der Ens, unter dem 19, und die Vorder-Oesterr. Regierung und Kammer, unter dem 29 März.

16.

Einführung des Lottospiels in West-Galizien.

*

Wir Franz der Zweite, 2c.

Da Wir das in Unsern übrigen Erbstaten bestehende Lottospiel (Lotto di Genova) auch in West-Galizien, mittels einiger sowohl zu Krakau, als in den Kreis- und grösseren Städten zu bestimmenden Kollekturen, auf Rechnung des Ärarii dergestalt einführen zu lassen beschlossen haben, daß die zu Lemberg in Ost-Galizien aufgestellte Gefälls-Administrazion die westgalizischen Kollekturen zu leiten habe; so wollen Wir folgende Maßregeln, in Absicht auf dieses Spiel, zur allgemeinen Beobachtung vorschreiben:

§. 1.

Der Plan, und die Bedingungen, nach welchen diese Zahlen-Lotterie gespielet wird, sind in der am Ende dieses Patents angehängten Beilage, umständlich enthalten, nach welchen sich also jeder Spieler zu richten hat.

§. 2.

Das nach dem Verhältnisse der dem Lotto bestimmten 90 Nummern eingerichtete Privat-Ausspielen oder Lotterie von Geschmuck, Uhren und Tabackdosen, Galanteriesachen und anderen Fahrnissen, wird unter der Strafe der Konfiskazion der auszuspielenden Sachen, und unter besonderer von Unserer politischen Landesstelle zu verhängenden Bestrafung des Ausspielers, verbothen.

§. 3.

Gleichermassen verbiethen Wir das Setzen in ausländische Lotterien, worunter alle diejenigen mitbegriffen werden, welche in anderen, als in Unseren deutschen, ungarischen und galizischen Erblanden gespielet werden, wie auch die Sammlung für alle anderen Lotterien, die Einlagen, und die Austheilung der Loose derselben, und zwar unter der Strafe von 50 Dukaten für jedes Loos, welche sowohl der Absetzer, als der Übernehmer zu entrichten, verhalten, und wovon dem Anzeiger jedesmahl ein Drittel zu Theil werden soll.

§. 4.

Auch im Lande selbst dürfen keine anderen Lotterien, oder Glückshäfen, ausser Unserer besondern Erlaubniß, bei Vermeidung der im 3 §. bestimmten Strafe, errichtet werden.

§. 5.

Die Verfälschung oder Veränderung der Original-Loose wird mit der in dem allgemeinen Strafgesetze auf Diebstähle und Trug verhängten Strafe beleget werden.

§. 6.

Die Rechtsstreitigkeiten, in welche die Spieler mit der Lottokammer, wegen eines Looses, verfallen dürften, sind bei dem Landrechte zu Krakau gegen die Kammer-Prokuratur anzubringen.

§. 7.

Es ist aber in solchen und in jeden anderen Fällen, den Hauptbüchern der Lottokammer eben der nämliche Glaube, wie allen Haupt- und Handbüchern anderer landesfürstlichen Ämter, zuzugestehen.

§. 8.

Für alle Gewinnste leistet das landesfürstliche Ararium selbst die Gewähr.

Gegeben in Wien, den 15 März ꝛc.

Beilage.

Erklärung des Plans und der Bedingungen, nach welchen die k. k. Zahlen-Lotterie gespielet werden soll.

§. 1.

An dem ausgeschriebenen Ziehungstage werden an dem hierzu bestimmten Orte, und in Gegenwart zweier dahin verordneten Kommissäre, die 90 Zahlen von 1 bis 90, in numerischer Ordnung, öffentlich abgelesen, und unter Jedermanns Augen, in das vorbereitete Gefäß eingeleget, auch wohl durcheinander vermischt; dann werden durch einen Knaben fünf Numern, eine nach der andern, herausgehoben, öffentlich ausgerufen, und Tages darauf durch den Druck allgemein bekannt gemacht. Und diese fünf gehobenen Zahlen bestimmen die Gewinnste, nach Maß der gewählten Spielart, und darauf gemachten, von der Lottokammer angenommenen Einlage.

§. 2.

Auf viererlei Art kann diese Lotterie gesetzet werden; nemlich: auf unbestimmten Ruf, auf bestimmten Ruf, auf Amben, endlich auf Ternen.

§. 3.

Jedermann, der an diesem Spiele Antheil nehmen will, hat die Freiheit, eine, oder nach Belieben auch alle vier oberwähnte, und weiter unten erklärte Spielarten zu wählen, und seine getroffene Wahl des anzugehenden Wettkontrakts, der Lottokammer, zur Genehmigung vorzutragen. Nach dem Rechte aller Kontrakte gebühret der Lottokammer ebenfalls die Freiheit, den von dem Spieler dargebothenen Wettkontrakt entweder ganz, oder nur zum Theil gut zu heissen, oder ganz zu verwerfen. Über jeden ganz, oder nur zum Theil angenommenen Satz ist die Lottokammer verbunden, dem Spieler ein Original-Loos auszufertigen, damit dieser seines Wettkontraktes, soweit solcher angenommen worden ist, gesichert seyn möge.

§. 4.

Wer eine Zahl wählet, und eine beliebige Münze (jedoch niemahls unter 3 Kr., welches bei allen vier Spielarten zu verstehen ist) mit der Wette darauf setzet, daß diese seine gewählte Nummer unter den fünf gehobenen Zahlen begriffen seyn werde, hat, wenn dieses so geschieht, den unbestimmten Ruf gewonnen, und dafür seinen Einsatz vierzehnmahl zu beziehen.

§. 5.

Wer von einer gewählten Nummer bestimmet, auf welchen Ruf dieselbe unter den fünf gehobenen seyn werde, hat, wenn dieses so eintrifft, den bestimmten Ruf errathen, und sieben und sechzigmahl seinen Einsatz zu empfangen. Wenn aber die gewählte Nummer zwar un-

ter

ter den fünf gehobenen wirklich befindlich wäre, aber nicht auf den von dem Spieler im voraus bestimmten Ruf eingeschlagen hätte, so ist damit nichts gewonnen worden.

§. 6.

Wer zwei Nummern wählet, und auf Ambo spielet, hat, wenn sich beide unter den fünf gehobenen Zahlen befinden, den Ambo errathen, und erhält seinen Einsatz zweihundert vierzigmahl, wenn aber nur eine, nicht aber beide unter den fünf gehobenen sich befinden, so kann auf keinen Gewinn Anspruch gemacht werden.

§. 7.

Wer drei Nummern wählet, und auf Terno spielet, hat, wenn alle drei unter den fünf gehobenen sich befinden, den Terno, und dadurch seinen Einsatz viertausend acht hundertmahl gewonnen. Sollten aber nur eine oder zwei von den Nummern errathen werden, so kann kein Terno bestehen, folglich auch kein Gewinn gefordert werden.

§. 8.

Auf unbestimmten Ruf kann man mehrere Nummern auf ein Loos spielen; doch muß jede Nummer mit gleichem Einsatze beleget werden.

§. 9.

Auch können mehrere Nummern auf bestimmten Ruf auf ein Loos gespielet werden, jedoch muß jede Nummer mit gleichem Einsatze beleget werden.

§. 10.

Wer mehrere Nummern auf ein Loos zu Ambo spielet, hat einen zu der zu spielenden Anzahl von Nummern verhältnißmässigen Betrag, nach Ausweis der am Ende beigefügten Progressions-Tabelle enthaltenen Amben, zu erlegen.

§. 11.

Ein gleiches ist bei den Terno-Loosen zu beobachten, wenn mehrere als drei Zahlen mitsammen auf ein Loos gespielet werden sollen.

§. 12.

Zu mehrerer Bequemlichkeit können auch so viele Zahlen, als man will, auf ein Loos, zu Ambo und Terno zugleich gespielet werden, wenn der verhältnißmässige Betrag nach dem bestehenden Tariff bar eingelegt wird.

§. 13.

Nach allem Vorbesagten stehet Jedermann frei, seine Zahlen und die Art, wie er sie spielen will, zu wählen, und mit dem baren Geldbetrage postfrei, an die nächste Lotto-Kammer zu versenden, somit den Wettkontrakt zu proponiren, und die Akzeptazion, ohne welche kein Wettkontrakt existiren kann, selbst zu bewirken.

§. 14.

Wer den Postauslagen ausweichen, und seine Einsätze einem aufgestellten Lotto-Einnehmer anvertrauen will, hat demselben die Nummern und die gewählte Spielart klar und deutlich anzusagen, auch Bedacht zu nehmen, daß richtig alles eingetragen werde, ferner nach geschehe-

hener Registrirung, sich alles wiederhohlen zu lassen, weil nach der Ziehung die Ausflucht, man habe diese, und nicht jene Zahl gespielet, nicht angehört wird.

§. 15.

Kein Satz darf auf Borg eingeschrieben werden, über den bar erlegten Betrag aber, hat der Einnehmer einen Interimsschein, mit Bemerkung des Ziehungstages, und des Blattes (folium), unter welchem der Satz eingetragen stehet, auszuhändigen, sonach aber, bei vollendeter Kollekte, alles gesammelte Spiel an die Lotto-Kammer dergestalt zu versenden, daß es 24 Stunden vor der Ziehung, zur nöthigen Annahme und Abschliessung des Wettkontraktes, nach §. 3., einlangen möge.

§. 16.

Wenn durch einen unvorgesehenen Zufall, wie er sich immer ereignen, und Nahmen haben mag, das Spiel nicht vor der Ziehung bei dem Amte eintrifft, so kann der Wettkontrakt zwischen der Kammer und dem Spieler nicht abgeschlossen werden; daher ist auf diesen Fall der Einnehmer schuldig, den Einsatz zurückzuzahlen, der Spieler aber diesen ohne Einwendung zurückzunehmen verbunden.

§. 17.

Bei richtiger Ankunft des Spiels, ist die Lotto-Kammer gebunden, über jeden ganz, oder nur zum Theil angenommenen Satz, ein Original-Loos, nach den Folien der Sätze, auszustellen. Nur durch dieses ausgestellte Original-Loos erreicht der Wettkontrakt zwischen der Kammer und dem Spieler seine Giltigkeit, und nur nach diesen

Original = Loosen kann der ausgefallene Gewinn bezahlet werden.

§. 18.

Wenn unter den eingelangten Sätzen, ein oder anderer, wegen schon überhäuften Einlagen, gesperrt ist, und dieserwegen nicht mehr angenommen werden kann, so hat die Lotto = Kammer, zur Sicherheit des Spielers, und damit der Einnehmer auch damahls keiner ungleichen Manipulazion beschuldigt werden könne, ein Sperr = Loos darüber auszustellen, mit welchem dem Spieler das Satzgeld zurückgestellet werden muß.

§. 19.

Weil aber zur Erreichung eines Gewinnstes nicht hinlänglich ist, bei einem oder anderen Einnehmer eingelegt zu haben, sondern hierzu das Original = Loos, welches über das von der Lotto = Kammer angenommene Spiel ausgestellet wird, unumgänglich nöthig ist, indem nur hieraus geschlossen werden kann, daß der angetragene Wettkontrakt von der Lotto = Kammer angenommen worden sei, und die Wette sohin ohne das Original = Loos, weder zu einem Kontrakte erwachset, noch sonst von einiger Wirkung oder Giltigkeit seyn mag; so ist jeder Spieler, der sich vor Schaden hüten will, verbunden, nach einer verhältnißmässigen Zeit, seinen Interims = Schein gegen die Original = Loose zu verwechseln, damit er hieraus ersehen möge, ob sein Spiel ganz angenommen, oder vermindert, oder wohl ganz gesperrt worden sei, und sohin für die verminderten, oder ganz gesperrten Einsätze, die verhältnißmässige Einlage selbst zurückfodern möge.

Soll-

Sollte aber der Einnehmer, wider alles besseres Vermuthen, die Ausfolgung der Original = Loose, oder die verhältnißmässige Rückzahlung der von der Kammer nicht angenommenen Einlagen, verweigern, so wäre eine solche verdächtige Handlung alsogleich bei der Lotto = Kammer anzuzeigen.

§. 20.

Die Gewinnste müssen 24 Stunden nach der Ziehung, bei der Lotterie = Hauptkasse an die Überbringer der Original = Loose, ohne Abzug, bezahlet werden; jedoch wird ausdrücklich, und ohne alle Beschränkung, zur festen Bedingung gemacht, daß ohne Beibringung des von der Lotto = Kammer ausgestellten Original = Looses, kein Gewinn ausgezahlt, gefordert oder angesprochen werden möge; noch hat man in Hinsicht auf die Gewinnst-Auszahlung weiter hinein zu gehen: Warum das Original = Loos nicht vorgebracht, oder die Bedingung nicht erfüllet werden könne.

§. 21.

Für die Gewinnste, auf welche weder gerichtliches, noch sonst ein Verboth Statt findet, haftet die Lotto-Kammer auf drei Monathe, vom Tage der Ziehung an gerechnet; nach Verfliessung dieses Termins aber, bleiben auch die Original = Treffloose für ungiltig und kraftlos erkläret.

§. 22.

Endlich, und im Falle, in den Original = Loosen, in den Nummern oder Promeß, oder auch sonst ein Verstoß sich äusserte, wird man sich deswegen an die im

Lot-

Lotterie-Archiv, unter öffentlicher Treue, aufbewahrten Original-Listen der Kollektanten, und nach diesen (die lediglich den vom Spieler vorgetragenen, und von der Lotto-Kammer genehmigten Spielkontrakt ausmachen) keineswegs aber nach den fehlerhaft gedruckten Zetteln, die Bezahlung leisten, welches sowohl in Ansehung der Lotto-Kammer, als des Inhabers eines dergleichen Loses zu gelten hat.

Progressions-Tabelle.

Nebige Anzahl Numern.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Machen Amben	—	1	3	6	10	15	21	28	36	45	55	66	78	91	105
Und Terni	—	—	1	4	10	20	35	56	84	120	165	220	286	364	455

17.

Die Zehentbesitzer auf kön. Staatsgütern und Realitäten, sollen sich über ihr Besitz-Erwerbungsrecht ausweisen. (Für West-Galizien.)

Um bei Veräusserung oder Verpachtung der kön. und öffentlichen Fondsgüter, die mit denselben verbundenen Gerechtsamen mit Sicherheit und Bestimmtheit ausweisen zu können, und dießfalls allen Prozessen oder Weitläufigkeiten vorzubeugen, wird allen Zehentbesitzern, die einen Zehent auf kön. Staats- oder öffentlichen Fondsgütern oder Realitäten beziehen, hiermit verordnet, ihr dießfälliges Besitz-Erwerbungsrecht binnen 2 Monathen, bei dem vorgesetzten Kreisamte um so gewisser auszuweisen, als im entgegengesetzten Falle, ihr Recht für unerwiesen, und ungiltig angesehen werden soll.

Da ferner in vorigen Zeiten, von den königlichen und öffentlichen Fondsgütern, mehrere Realitäten und Gefälle abgekommen sind, ohne daß man die Spur einer rechtmässigen Veräusserung derselben finden könne; so werden die Besitzer solcher Realitäten und Gefälle verbindlich gemacht, ihr Besitz-Erwerbungsrecht, wenn sie von den k. k. Kreisämtern dazu aufgefordert werden, bei denselben gehörig auszuweisen.

De-

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 15 März, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung desselben, vom 6 April.

18.

Ziegelofen, der mit Torf oder Steinkohlen geheizet wird. (Für Kärnten.)

*

Die k. k. montanische Hofkammer hat dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt eine Zeichnung von einem Ziegelofen zugesendet, welcher nur mit Torf oder Steinkohlen geheitzet, die Ziegel eben so gut, als wie mit Holz ausgeheitzet, verschaffet.

Der Vortheil, welcher durch die Anwendung dieser neuen Gattung Ziegelöfen erzielet wird, ist einleuchtend, da durch die Beheitzung lediglich mit Torf oder Steinkohlen, dem Lande in Ansehung des sonst bei den Ziegelöfen zu verwendenden, gegenwärtig kostbaren Holzes, eine wichtige und nahmhafte Ersparung zugehet, die durch den künftigen Gebrauch dieser Ziegelöfen, und derselben Verbreitung, zum Besten der Provinz, immer noch vermehret wird.

Es wird daher die Anwendung dieser neuen Art der Ziegelöfen, bei der anerkannten Nützlichkeit derselben, allen denjenigen, welche Ziegelbrennereien besitzen, bestens anempfohlen. Von der Bauart und den übrigen

Ver=

Verhältnissen dieser Gattung Ziegelöfen, kann bei dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt die Einsicht genommen, und bei demselben die nähere Belehrung darüber eingehohlet werden, bis man in der Lage seyn wird, denselben die Einsicht von diesen Öfen zu erleichtern, und eine bequemere und nähere Gelegenheit, sich auch von der Bauart, Anwendung, und von dem guten Erfolge dieser Öfen zu überzeugen, wird verschaffen können.

Kundmachung der Kärntnerischen Landesstelle, vom 15 März.

19.

Wie das Vermögen eines fremden, in den k. k. Staaten verstorbenen Ausgewanderten zu behandeln sei.

*

Se. Maj. haben, auf eine gestellte Anfrage, zu erklären geruhet, daß das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen eines solchen Ausgewanderten, (Emigranten), der weder durch die That, noch auf eine andere Art seinen unverkennbaren Willen, in einem der Erbländer zu verbleiben, zu erkennen gegeben hat, und der sich also nicht für beständig, sondern nur zeitlich, ohne sein Vermögen durch Verkehr, Handel, Ankauf von Realitäten und dergleichen, zu benutzen, in den Erbländern aufhielt, nach dessen Tode, weder mit einer Erbsteuer, noch mit ei-

nem Abfahrtsgelde zu belegen, und sich hiernach in dergleichen Fällen zu achten sei.

Dekret der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 16 März, an sämmtliche deutsch = erbländische Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 22, das Steierische Gubernium, die Landesstelle in Kärnten, und das Inner = Oesterr. Appellazions = Gericht, wie auch das Mährische Gubernium unter dem 24, die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 27, und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 28 März.

20.

Wie die Stiftbüchel einzurichten sind. (Für Steiermark und Krain.)

*

Es hat sich aus der Beschaffenheit mehrerer vorgekommenen Stiftbüchel erwiesen, daß in denselben zum Theil

Erstens, die landesfürstlichen Steuern und Beiträge sowohl, als die Herrnforderungen, im Eingange entweder gar nicht, oder nicht spezifisch aufgeführet seyn;

Zweitens, eben diese Schuldigkeiten, nebst den allenfalls späterhin hinzugekommenen, von Jahr zu Jahr, nebst dem vorigen Reste, gleichfalls zum Theil

gar

gar nicht, zum Theil nicht spezifisch übertragen, und dem Unterthane einleuchtend gemacht worden;

Drittens, daß die von den Unterthanen hierauf geleisteten Zahlungen, auf der entgegengesetzten Seite, entweder gar nicht abquittiret, oder doch der Titulus der geleisteten Zahlung, durch Abkürzung der Wörter, und Vermengung der Rubriken, unverständlich gemacht worden ist; endlich ist die Anzeige geschehen, daß

Viertens, den Unterthanen, bei der Hinausgabe der neuen Stiftbüchel, die alten abgenommen werden, woraus dann unzählige Irrungen, znm Schaden des Unterthans, erfolgen können:

Da nun die gute Ordnung, Sicherheit, und die Beruhigung des Unterthans allerdings fordert, daß alle zweifelhaften Geschäfts-Verhandlungen beseitiget werden, so wird den Herrschaften und Gutsinhabern, unter Bedrohung der strengsten, im Übertretungsfalle vorzukehrenden Maßregeln, aufgetragen, daß sie

Erstens, auf dem ersten Blatte des Unterthan-Stiftbüchels die Schuldigkeit der gesammten sowohl landesfürstlichen, als grundobrigkeitlichen Giebigkeiten aufzeichnen, sofort aber, auf den folgenden Blättern, in den nachkommenden Jahren, und zwar auf der einen Seite zuerst den Rest des vorigen Jahres, sodann die Schuldigkeiten für das laufende Jahr spezifisch, nebst der unter denselben gezogenen Summe, auf der entgegengesetzten Seite aber, die hierauf geleistete Zahlung, nach der Ordnung, nicht vermengt, sondern jede Gattung der geleisteten Zahlung, den bestehenden Vorschrif-

ten

ten gemäß, nahmentlich der Gubernial-Verordnung vom 12 Jauuar 1785 zu Folge, spezifisch und deutlich ausschreiben, und gehörig unterfertigen;

Zweitens, daß sie den Unterthanen in keinem Falle die alten Stiftbüchel abnehmen, sondern selbige stäts in ihren Händen lassen.

Übrigens verstehet es sich von selbst, daß die Herrschaften ihre Stiftregisterien eben so genau und deutlich zu führen haben.

Man versieht sich um so mehr des genauesten Vollzugs dieser Anordnung, als jeder Übertretungsfall den Herrschaften und Gültenbesitzern die größte Verantwortlichkeit und Ahndung zuziehen, und mit der schon in obenerwähnter, dann in der früheren Verordnung vom 19 Januar 1779 festgesetzten Strafe, von 15 Reichsthalern, beleget werden würde.

Verordnung des Steierischen Gubernii, vom 17 März, und der Kraineriſchen Landesstelle, vom 16 Mai.

21.

Aufsicht auf die Zeitungen.

*

Se. Maj. verordnen, daß es in Absicht auf die Censur und Nachlese der öffentlichen Zeitungen, zwar bei den schon bestehenden bündigen Vorschriften zu verblei-

bleiben habe; jedoch allen Behörden, und besonders den Polizei-Ämtern, die nöthige Aufmerksamkeit auf das Zeitungs-Wesen neuerlich eingeschärft, und die Censoren der inländischen Zeitungen, ihrer Verantwortlichkeit über die aus fremden Zeitungen eingerückten Artikeln, ernstlich erinnert werden sollen.

Dekret der Böhmisch-Oesterr. Hofkanzlei, vom 19 März, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

22.

Vorschrift für die Wahlen der Magistrate. (In Steiermark.)

*

Die mannigfaltigen Beschwerden, welche gegen die Wahlen der Bürgermeister, der Syndiker, der Rathsmänner, und selbst der Ausschußmänner, von Zeit zu Zeit vorgekommen sind, und die aus den Verhandlungen dieser Beschwerden genommene Überzeugung, daß das der Bürgerschaft eingeräumte Wahlrecht auf die Art, wie es gegenwärtig bestehet, öfters die bürgerliche Ruhe und Eintracht stöhre, Spaltungen, Feindseligkeiten, und wechselseitige Erbitterungen erzeuge, folglich die landesväterliche Absicht, welche bei dieser gesetzlichen Anordnung zum Grunde liegt, ganz verfehle, haben Se. Maj. bewogen, Maßregeln vorzuschreiben,

ben,

ben, wodurch dem Übel so viel möglich, abgeholfen, und den eingeschlichenen Mißbräuchen Schranken gesetzet werden können.

Diese allerhöchsten Vorschriften beziehen sich Erstens darauf, daß nur fähige, und in ihren guten Gesinnungen bewährte Personen, zu den erledigten Magistratsstellen gelangen, und Zweitens, auf die Wahl derselben, damit solche in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und hierbei aller Privat-Vorliebe der Wählenden, so wie auch dem fremden Einfluße, so viel möglich, vorgebeuget, und die Wähler nur nach der bewährten Lage der Bittwerber vorzugehen verpflichtet seyn.

Se. Maj. befehlen daher: Erstens, daß die Landesstelle und das Apellations-Gericht, künftig in den zu ertheilenden Wahlfähigkeits-Dekreten, die verschiedenen Klassen der durch die Prüfung bewährten Fähigkeit eines Jeden genau und ausdrücklich erklären, und keinen zur Prüfung für das Richteramt zuzulassen, der nicht zugleich glaubwürdige Zeugnisse über Sittlichkeit und Rechtschaffenheit beibringt. Weil aber die Erfahrung lehret, daß bei so vielen die durch ihre Erziehung erlangten guten Grundsätze der Moral, mit der Zeit, auf verschiedene Weise zu Grunde gehen, oder wenigstens nicht gehörig angewendet werden; so sollen

Zweitens, von nun an, die Bittwerber, sich nicht mehr bloß mit den Wahlfähigkeits-Dekreten bei dem Magistrate, sondern unmittelbar bei dem Kreisamte anmelden, und diesem zugleich glaubwürdige Zeugnisse

über

über ihre bisher geleisteten Dienste, und hierbei bezeigte Aufführung, nicht etwann nur von einem längeren Zeitraume her, sondern selbst von der letzten Zeit vor ihrem Ansuchen, vorlegen, welche Urkunden und Behelfe von den Kreisämtern genau zu prüfen, und wenn hiernach die Bittwerber zur Wahl geeignet befunden würden, dem Magistrate zuzusenden seyn werden, damit die Wahl-Ausschußmänner davon die freie Einsicht nehmen, und sich in gehöriger Vergleichung der Bittwerber bestimmen können.

In die Wahl selbst soll, **Drittens**, weder der Magistrat, noch die Bürgerschaft den geringsten Einfluß nehmen, sondern solche lediglich dem eigens dazu bestellten Wahlausschusse überlassen bleiben, welchem seine Pflicht, und die ihm aufgelegte Verantwortung deutlich mit dem Beisatze zu erklären ist: daß er in der Auswahl sich weder durch Privat-Vorliebe, noch durch parteiische Rücksicht auf fremde Empfehlungen, sondern bloß durch die unbefangene Vergleichung der Bittwerber, nach dem Maßstabe der von ihuen beigebrachten, und von dem Kreisamte für echt erkannten Urkunden, bestimmen lassen soll.

Viertens. Die Wahlen zum Richteramte, worunter die Bürgermeister, Rathsmänner und Syndiker zu verstehen sind, sollen immer in Gegenwart des Kreishauptmanns oder eines Kreiskommissars, welcher letztere aber nicht von jenem Kreisdistrikte, der ihm in Kreisamts-Geschäften zugetheilet ist, zu seyn hätte, vorgenommen werden.

Bei

Bei der Wahl eines Bürgermeisters, Rathsmanns oder Syndikers einer Munizipalstadt oder Marktes auf dem Lande, soll aber

Fünftens, in jenen Fällen, wo der Obrigkeit in die Wahl Einfluß zu nehmen, oder einem Anwerber die Ausschliessung zu geben, das Recht nicht zustehet, der obrigkeitliche Repräsentant von dem Kreisamte zu dem Wahlakte delegiret werden können; in Fällen hingegen, wo eine Munizipalstadt oder ein Markt die Wahl der Obrigkeit zur Bestätigung vorzulegen verpflichtet ist, soll es noch ferner bei der bestehenden Beobachtung, daß nemlich die Wahlen, ohne Einschreitung oder Delegirung des Kreisamts, von der Obrigkeit oder ihren Abgeordneten vorzunehmen sind, verbleiben, auch der Obrigkeit wie bisher, unbenommen seyn, einem oder dem anderen aus der Bürgerschaft, die Ausschliessung zu geben, wobei dieselbe jedoch ausdrücklich anzuweisen ist, hierin mit Unbefangenheit und voller Überzeugung zu Werke zu gehen. Dem Ausgeschlossenen, wenn er sich durch die Ausschliessung gekränkt zu seyn glaubte, ist daher auch der Rekurs an die Landesstelle frei zu lassen.

Sechstens. Die schon bestehenden Vorschriften vom 26 Julius 1790, und 10 Oktober 1795, welche verordnen, daß die abwesenden Ausschußmänner immer so angesehen werden, als wenn sie den mehreren Stimmen beigetreten wären, und daß die Bürgermeister, die sich durch ihr gutes Benehmen ausgezeichnet haben, ohne eine neue Wahl bestätiget werden können, sollen in ihrer vollen Kraft verbleiben. Dagegen befehlen Se. Maj.

Sie-

Siebentens, daß, damit es unbekannt bleibe, wem einer oder der andere seine Stimme gegeben, die Wahl durch Kugeln dergestalt zu geschehen habe, daß über jeden Mitwerber besonders ballotirt, von dem Kommissar, oder dem delegirten obrigkeitlichen Repräsentanten, die Stimmen, in Gegenwart des Magistrats und der Wahlausschußmänner, gesammelt, und sohin durch den Sekretar oder einen sonst vorhandenen Kanzlei-Beamten, die Zahl der Stimmen, die jeder Mitwerber erhält, in ein Protokoll aufgenommen, und das solchermassen verfaßte Protokoll der Landesstelle vorgeleget werden soll, welche sodann den Wahlakt, und den nach den mehreren Stimmen Gewählten, einverständlich mit dem Appellazions-Gerichte, in soferne es nicht um eine der Hofbestätigung unterliegende Bürgermeistersstelle in den größeren Städten zu thun ist, zu bestätigen habe.

Gleichwie es aber vorzüglich darauf ankommt, daß der Wahlausschuß eine ordentliche Richtung erhalte, daß derselbe unbefangen sei, daß seine Wahl ordentlich geschehe, und daß dazu nur die Rechtschaffensten aus der Gemeinde gelangen mögen, so verordnen Se. Maj.

Achtens, daß die Wahlmänner nicht mehr wie bisher für beständig zu bleiben haben, sondern zu jedem neuen Wahlakt vorläufig zu wählen seyn;

Neuntens, daß in den grösseren Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigstens nach der vierten Klasse organisirten Magistrate versehen sind, ein, oder höchstens zwei Individuen aus jeder Innung, bei der Wahl zu erscheinen, in den kleineren Städten aber,

wo die Magistrate nach geringeren Klassen organisiret sind, eine der Volksmenge oder dem Gewerbsstande verhältnißmässige Anzahl von Ausschußmännern gewählet werden soll, doch so, daß im letzteren Falle diese Anzahl nie aus mehr als 20 Individuen zu bestehen habe; daß endlich

Zehentens, die Wahl dieser Personen, so wie jene der Rathsmänner, vorgenommen, und den Kreisämtern vorgeleget, den Obrigkeiten aber freigelassen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden soll, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern, unter der Vorsicht, welche in Ansehung der Rathsmänner bemerket worden, die Ausschliessung zu geben.

Verordnung des Steierischen Gubernii, vom 24 März.

*

Eine gleichlautende Verordnung ist für Mähren, ingleichen für Böhmen ergangen, und befindet sich im X. Theile dieser Sammlung, S. 42.

23.

Schonung der öffentlichen Strassen.

*

Der Landesstelle wird hiermit die Weisung ertheilet, auf die Schonung der öffentlichen Hauptstrassen die thunlichste Rücksicht zu nehmen, und daher die Vorschrift vom 2 April 1759, welche die Fuhrleute der schwer be-

ladenen Frachtwagen, wenn sie die mit Strassen (Chausseen) belegten Gebirge befahren, zur Sperrung der Räder mit Ketten, und zum Gebrauche der Radschuhe, unter Strafe anweiset, neuerdings kund zu machen.

Dekret der Böhmisch-Oesterr. Hofkanzlei, vom 27 März, die Länderstellen von ob der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol.

Kundgemacht durch das Gubernium von Steiermark, die Landesstelle in Kärnten, und die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 4, und durch das Tirolische Gubernium, unter dem 7 April, mit einer Anweisung an die Zoll- und Mauth-Ämter, wie auch an die Bau- und Strassen-Beamten, auf die Befolgung dieser Anordnung zu wachen, und die widerspänstigen Fuhrleute zur Strafe zu ziehen.

24.

Pensions-Bestimmung für Bancal-Beamte.

*

Se. Maj. haben allergnädigst anzuordnen geruhet, daß künftig, in Bestimmung der Pensionen bei in Ruhe versetzten Bancal-Beamten, auch diejenigen Emolumente und Zuflüsse, wovon die Beamten die Carenz-Taxe, folglich auch die Arrha bezahlt haben, in Anschlag genommen werden sollen.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 3 April, an sämmtliche Bancal = Administrazionen.

25.

Einführung des Militarquartiers = Beitrags, und Begünstigung des Häuserbaues. (Für West = Galizien.)

Die allgemeine Verbindlichkeit des Landes, die Militar = Bequartierung zu tragen, macht, nach dem in den übrigen k. k. Erbländern bestehenden Beispiele, die Errichtung eines Landesmilitar = Bequartierungsfonds auch in West = Galizien nöthig, um aus den allda einfliessenden Beträgen den Hauseigenthümern die Vergütung für jene Quartiere zu leisten, die zur Unterbringung des Militars erforderlich sind, und welche nicht unter jene Gattung gehören, für die eine Vergütung, mittels des Schlafkreuzers, erfolgt.

Man hat daher gleich bei der ersten Seelenbeschreibung, sämmtliche in dem Lande befindliche Gebäude, nach acht verschiedenen, dem Werth und der Lokalität angemessenen Abtheilungen, klassifiziren lassen, und diese Eintheilung, nebst dem Vorschlage über die bei diesem Geschäfte zu beobachtenden Modalitäten, Sr. Majestät zur höchsten Schlußfassung vorgelegt, Allerhöchst welche dann Nachstehendes hierüber allergnädigst zu beschliessen geruhet haben:

Erstens. Die Entrichtung des Militarquartier=Beitrags auf dem Lande, ist auf den 1 Februar 1798 festge=

gesetzet, und auch die Vergütung der Militarquartiere, so wie des erforderlichen Streustrohes, soll nur von diesem Zeitpunkt an statt haben.

Zweitens. Zur Aufmunterung der Baulustigen, wird für jene Häuser, welche von Grund aus von harten Materiale erbauet werden, eine zehenjährige Befreiung von der Entrichtung des Militarquartier = Beitrags bewilliget, und sollen auch diese Häuser auf drei Jahre, von der Einquartierung des gemeinen Mannes, mit Ausnahme der durch Konzentrirungen und Durchmärsche vorfallenden dringenden Umstände, befreiet seyn.

Drittens. Jenen Landleuten und Bürgern in kleinen Landstädten, die ein hölzernes Haus ganz neu bauen, welches zwei mit Öfen versehene Stuben, einen über das Dach hinausgeführten Rauchfang, und einen für ein gesatteltes Kavalleriepferd hinlänglich hohen Stall hat, wird eine fünfjährige Befreiung von der Entrichtung des Militarquartier = Beitrags, zugestanden.

Viertens. Den Juden hingegen, kann diese Begünstigung zwar auch auf dem platten Lande, jedoch nur unter der Bedingung zu Statten kommen, daß sie ihre Häuser entweder ganz von solidem Materiale, oder doch wenigstens von sogenannten egyptischen (ungebrannten) Ziegeln aufführen, wo sie sodann im ersteren Falle, der zehenjährigen, und im letzteren, der fünfjährigen Befreiung des Militarquartier = Beitrags theilhaftig werden.

Fünftens. Für jene Häuser, welche vor dem 1 Mai des Jahrs 1796, als dem Tage, an welchem die

politische Verwaltung dieses Landes ihren Anfang genommen hat, neu erbaut worden sind, findet die hier zugesagte Befreiung nicht statt; so wie

Sechstens, die Jahre der Befreiung von der Entrichtung des Militarquartier = Beitrags, bei Häusern, welche ganz neu, auf öden Plätzen, von denen vorhin kein Militarquartier = Beitrag entrichtet wurde, erbauet worden, von der Zeit an zu rechnen sind, von welcher der neue Bau des Hauses seinen Anfang genommen hat. Hingegen ist bei solchen neugebauten Häusern, welche auf Plätzen errichtet worden, wo ein mit dem Militarquartiers = Beitrag belegtes Haus gestanden, der Militarquartiers = Beitrag des alten abgerissenen Hauses bis zur vollständigen Erbauung des neuen zu entrichten, sodann aber haben die Jahre der Militarquartiers = Befreiung ihren Anfang zu nehmen.

Siebentens. Nachbenannte Gebäude sind von der Entrichtung des Militarquartiers = Beitrags gänzlich befreiet: Alle Kirchen, Spitäler und Seminarien, die Universität, die öffentlichen Schul= Zucht= und Arbeits= Häuser, die Kriminal = Kerker, die Kasernen und Zeughäuser, die Gebäude der militarischen Ökonomiekommission, und die verpflegsämtlichen Naturaldepositorien, in sofern sie hierzu eigens, und für beständig bestimmt sind, Pulver= und Salniterdepositorien, alle Militar = Gebäude, die aus dem Quartiersfond unterhalten werden, Dikasterial= Häuser, in sofern sie bloß für Dikasterien erbauet worden sind, alle Rathhäuser, die Klöster der Bettelmönche, der barmherzigen Schwestern, und solcher Nonnen, die

mit

mit der Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigt sind, endlich alle Gebäude, welche unmittelbar aus dem höchsten Aerarium erbauet und unterhalten werden, mit Ausnahme der Gebäude von Domänen- und Salinen-Beamten.

Achtens. Damit zugleich die in mehreren Orten vorfindigen, ganz baufälligen Häuser und öden Plätze, wieder angebauet werden, haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet, daß in den Städten die Eigenthümer solcher verfallener Häuser und öden Plätze, binnen Jahresfrist, mit der Wiederaufbauung derselben den Anfang zu machen haben, widrigenfalls, bei Verstreichung dieses Termins, sobald die Baufälligkeit derselben, und die Gefahr, die den Vorübergehenden dabei drohet, erwiesen ist, diese Häuser und öden Plätze geschätzet, an den Meistbiethenden, unter der Verbindlichkeit, sie baldmöglichst wieder zu bauen, oder in guten Stand herzustellen, veräussert, und bloß der aus dieser Veräusserung gelößte Betrag den vormahligen Eigenthümern zugestellet werden soll; jedoch ist genau darauf zu sehen, daß diese heilsame Vorschrift nicht zum Vorwande einer Bedrückung von Reichern gegen die Ärmern, genommen werde.

Neuntens. Da übrigens für die Stadt Krakau, nach den für diese Hauptstadt angemessenen Grundsätzen, bereits am 13 April 1797 (*) eine eigene Verordnung in Absicht auf die Entrichtung des Militarquartier-Beitrages erflossen ist; so bleibt die erwähnte Verordnung für

(*) Im X. Theile dieser Sammlung, S. 116.

für die Stadt Krakau in ihrer vollen Kraft, und dienet in Absicht auf diese Hauptstadt nur in Ansehung des 5, 6, 7 und 8 Punktes zur Richtschnur, mit dem Beisatze, daß, da der städtische Militar = Bequartierungsfond nunmehr mit jenem des Landes vereiniget wird, dessen Verrechnung auch für beständig bei den Kreiskassen zu geschehen hat, und die individuelle Benennung eines städtischen Bequartierungsfonds aufhöret, da von nun an alle diese Beiträge zu dem Landes-Militarbequartierungsfond mitgehören.

Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser allgemeinen Anstalt läßt sich so wenig verkennen, daß man mit Zuversicht erwartet, es werde jeder Hauseigenthümer die auf ihn ausfallenden sehr mässigen Beiträge willig leisten, und dadurch die erwünschte, billige Vergütung der Militarquartiere auf dem Lande, nach Möglichkeit befördern.

Dekrete der Galizischen Hofkanzlei, vom 8 März, und 12 April, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 4 Mai.

26.

Vorsichtsmaßregeln wider die Hornviehseuche. (Für Kärnten und Steiermark.)

*

Da im Frühjahre und kommenden Sommer solche Umstände eintreten, die sehr leicht die bereits nachgelas-

se-

sene Hornviehseuche im Lande wieder verbreiten könnten, so sieht man sich veranlasset, die k. k. Kreisämter, die sämmtliche Dominien und die Vieheigenthümer, auf diese Umstände hiermit aufmerksam zu machen, und solche Maßregeln vorzuschreiben, welche die bestmöglichste Wirkung in gänzlicher Hindanhaltung der Seuche versprechen.

Ursachen, die im Frühjahre und darauf folgenden Sommer die Seuche wieder aufleben machen könnten, sind vorzüglich:

1) Das zu frühe Austreiben;

2) Die Gesellschaft des Viehes verschiedener Gegenden untereinander, auf Gemeinweiden und Alpen;

3) Die Folgen des unvorsichtigen Einscharrens der Äser;

4) Mangel an Vorsicht gegen die schädlichen Eindrücke der Witterung; und

5) Vernachlässigung des wegen der Seuche wiederhohlt ertheilten Unterrichts.

Um also diesen Ursachen der hieraus entstehenden Seuche auszuweichen, sind folgende Maßregeln nothwendig.

I.

Schlechte Nahrung erzeuget schon für sich Krankheiten des Viehes, vermehret aber vorzüglich die Anlage der ansteckenden Löserdörre, welche jüngsthin geherrschet hat; äusserst schlecht aber ist die Nahrung auf Weiden im Frühjahre, wenn das Gras noch unreif, zu jung und zart, das überwinterte faule noch nicht weggeschwemmet, und die Erde noch kalt, und mit Schnee-

was-

wasser angefeuchtet ist. Man sieht also leicht ein, daß die Zeit zum Austriebe, nach Verschiedenheit der Lage, verschieden seyn müsse; daher werden sämmtliche Werb-bezirks-Kommissariate, unter welchen eine Gemein- oder Alpenweide bestehet, oder deren Unterthanen auf eine und dieselbe Weide oder Alpe aufzutreiben pflegen, hiermit angewiesen, noch vor der wirklichen Ausführung gegenwärtiger Verordnung, jedoch gleich bei Erhaltung derselben, mit Zuziehung des Ortschirurgen und einiger erfahrner Landwirthe, zusammen zu treten, und nach ihrer Lokalkenntniß, die Zeit des Austriebs in verschiedenen Gegenden ihres Bezirkes zu bestimmen, und sich hierbei zur Richtschnur zu nehmen, daß da, wo das Gras schon reif, die Erde erwärmet, und das faule Wintergras schon abgeschwemmet ist, der Austrieb zu erlauben, im Gegentheile aber zu verbiethen sei.

Wenn bei einzelnen Viehbesitzern, durch Beraubung, schlechte Berechnung des Vorrathes, oder andere Zufälle, ein vollkommener Futtermangel entstanden ist, der es unmöglich machet, die gesunde Zeit zum Austriebe zu erwarten, so muß sich derselbe bei Zeiten an seinen Werbbezirks-Kommissär verwenden, der hiermit angewiesen wird, ihm von solchen, die allenfalls Überfluß haben, und die er am besten kennen muß, so viel Futter, gegen Bezahlung, oder Zurückerstattung nach der Fechsung, zu verschaffen, als genug seyn wird, um nicht durch zu frühes Austreiben die Seuche wieder zu entwickeln.

Sollte aber der Futtermangel allgemein so frühe, und vollkommen sich äussern, daß einer dem andern, und eine Gegend der andern nicht beispringen könnte, und deshalben das frühere Austreiben erlaubt werden müßte, so sind folgende Mittel, wodurch die Thiere selbst die ungesunde Nahrung etwas länger ertragen können, anzuwenden:

Auch wenn die gehörige Zeit zum Austreiben schon zugegen, folglich die Weidenahrung für sich nicht mehr ungesund ist, muß man dennoch im Frühjahre dem Viehe, vor dem Austreiben, einen Buschen Heu oder Stroh geben, damit es sich langsam an das grüne Futter gewöhne; daher ist demselben im Anfange auch öfters des Tages noch trockenes Futter zu geben; man läßt es nur kurz auf der Weide; nach und nach gibt man trockenes Futter, läßt es aber länger auf der Weide, bis die thierische Natur an die grüne Futterung vollkommen gewohnt ist. Sind nur diese Vorsichten schon nothwendig, wenn das Vieh zur gehörigen Zeit ausgetrieben wird, so sind solche um so nothwendiger in dem Falle, wenn man aus Futtermangel gezwungen ist, das Vieh früher auszutreiben. Im letzteren Falle also, wenn jemand nicht Futter hat, der muß sich mit Stroh, Kleien, oder andern Körner = Gattungen behelfen, und wenn jemand auch mit diesen nicht versehen seyn sollte, der hat sich frühezeitig bei seinem Werbbezirke zu melden, und dieser sich an das k. k. Kreisamt um Abhilfe zu verwenden. Man gibt demnach

a) jedem Stücke, wer noch Heu hat, vor dem Austreiben einen Buschen Heu, mit Salz; wer es nicht hat, Stroh mit Kleien, oder andern geschrottenen Korn mit Salz. Wenn die Witterung trocken ist, so wird dieß angefeuchtet, und das Vieh auch noch vor dem Austreiben, mit frischem Wasser getränket; ist aber die Witterung naß, so unterläßt man das Anfeuchten und Tränken

b) Man läßt es nicht in der Frühe, sondern erst im halben Vormittag ein paar Stunden, auf der Weide, und Nachmittags treibt man es frühe wieder ein.

c) Nach der Weide muß dem Vieh allezeit das Maul gut mit Essig und Wasser ausgewaschen werden.

d) Man gibt ihm zu Hause Nahrung aus Stroh, Kleien, geschrottenen Körnern, Mehlsuppen und Gerste mit Eissig ꝛc.

e) Man hält es überhaupt äusserst reinlich, und gibt ihm täglich Steinsalz zu lecken, welches der Werbbezirks-Kommissar herbeizuschaffen, und gegen Bezahlung, an die Vieheigenthümer zu vertheilen hat. Sollte aber das Steinsalz nicht in hinlänglicher Menge zu bekommen seyn, so ist gebranntes gemeines Salz zu gebrauchen.

II.

Die Gefahr der Ansteckung vermehrt sich im Frühjahre und Sommer auch dadurch, daß das Vieh von verschiedenen Dorfschaften, Gemeinden und Gegenden auf eine und dieselbe Gemeinweide und Alpe aufgetrieben wird; denn da kann es geschehen, daß aus angesteck-

steckten Gegenden Vieh mit andern nicht angesteckter Gegenden zusammengetrieben, und besonders bei dem Alpenauftriebe die Seuche schon unter Wegs ausgebreitet wird.

Gleichwie demnach wider diese Gefahr der Ansteckung und Verbreitung, die strengsten Maßnehmungen nothwendig werden, so wird daher, unter schärfester Strafe des Ungehorsams, folgendes angeordnet:

Wenn mehrere Gemeinden, Dörfer und Gegenden ein gemeinschaftliches Recht zu irgend einer Hutweide haben, so müssen

a) wenn die Hutweide in der Gegend angesteckter, oder angesteckt gewesener Ortschaften liegt, die übrigen nicht angesteckten Ortschaften dieses Jahr auf das Haltrecht Verzicht thun; ausgenommen die Seuche hat während der vorjährigen Weidezeit nicht geherrschet, so, daß das neu angeschaffte Vieh itzt vollkommen gesund ist. In diesem Falle hat die gemeinschaftliche Weide keinen Anstand; jedoch soll ein Ort frei gelassen, und abgesondert werden, um, wenn wie immer die Seuche wieder auflebete, alsogleich einen Absonderungsort zu haben.

b) Ist die Seuche in dem Orte, in deren Gegend die Gemeinweide liegt, noch herrschend, und war sie schon im vorigen Herbste zugegen, so, daß das Vieh von der Weide weg krank wurde, so darf nicht nur von der gesunden Gegend kein Stück, weder Hornvieh, noch Pferde, noch Schafe, sondern dürfen auch von der kranken Gemeinde nur Pferde und Schafe dahin aufgetrieben werden. Nichts kann in diesem Falle eine Ände-

rung

rung veranlassen, selbst der Futtermangel nicht, weil sonst die Seuche gewiß erfolgt. Wäre dieser Mangel, im unvermutheten Falle, wirklich so groß, daß jemand sein Vieh auf 14 Tage oder 3 Wochen ohne Weide nicht erhalten zu können vorgebe, so muß man sich, bis zur Fechsung des neuen Heues, mit folgenden Mitteln behelfen:

1) mit Verminderung des Viehes, durch Verkauf oder Schlachtung, ehe der äusserste Futtermangel noch eintritt;

2) mit Einkauf des Futters selbst, unter allenfalls nöthigem Beistande des Werbbezirks-Kommissars;

3) mit Anleihe desselben gegen Rückerstattung;

4) mit frühzeitiger Aussaat einer Fuhr;

5) mit Benutzung der Gärten, und

6) mit Futterung geschrottener, mit Salzwasser abgebrüheter Körner, mit Mehl, Brodsuppen, Gersten 2c.

So theuer diese Erhaltung des Viehes auch kommen mag, so kommt die Auslage doch dem Schaden einer Seuche nicht gleich, indem der Landwirth dadurch sein Kapital erhält, welches ihm durch den höhern Preis allen Schaden ersetzet; wo er hingegen, bei einer Seuche, das Kapital verliert, und das neue Vieh immer theurer und härter sich beischaffen kann.

c) War die Seuche im vorigen Sommer und Herbste in der Gemeinde, in deren Gegend die Weide liegt, und war das gesund scheinende Vieh dieser Gemeinde auf der Weide, bis es erkrankte, itzt aber wäre die Seuche schon seit einiger Zeit erloschen, so muß die

Wei-

Weide abgetheilt werden, so, daß das Vieh der angesteckt gewesenen Gemeinde wenigstens fahrwegbreit von jenem der gesund gebliebenen, abgesondert ist, und auch eigene Treibwege dahin führen. Im Anfange dürfen nur Pferde und Schafe aufgetrieben werden, bis öftere und häufigere Regengüsse, den zurückgelassenen Unrath der auf der Weide erkrankten Thiere abgeschwemmet haben werden. Sind häufige Regengüsse eingetreten; so ist es wahrscheinlich, daß kein ansteckender Unrath mehr zugegen ist, und dann darf erst von beiden Seiten, förmlich aufgetrieben werden.

d) Wenn die Weide in der Gegend der gesund gebliebenen Gemeinde liegt, so muß, wenn ein eigener Treibweg dahin führet, die Weide abgetheilet, und wenigstens fahrwegbreit von einander unzugänglich gemacht werden. In diesem Falle wird vorausgesetzt, daß vor einem Jahre zur Weidezeit, alles gesund war. Es wird also hiermit nur vorgeschrieben, was in Rücksicht des Weidegebrauches zu beobachten ist, wenn die Seuche noch herrschet, oder wenn sie schon aufgehöret hat. Hat sie aufgehöret, so kann das Vieh des angesteckt gewesenen Ortes, zur gehörigen Zeit, in seine Abtheilung ausgetrieben werden; herrschet die Seuche aber im unvermutheten Falle noch, so darf Hornvieh keines, sondern dürfen nur Pferde und Schafe dahin getrieben, zwischen den Hirten (Haltern) aber darf gar keine Gemeinschaft gestattet werden. Da auch viele eigenthümliche oder verehrte Alpenbesitzer fremdes Vieh, gegen einen Haltzins, in die Alpe aufnehmen, so, daß aus

ent-

entferntesten Gegenden Vieh zusammengetrieben wird, so wird, um zu verhüthen, daß nicht angestecktes, oder zur Seuche geneigtes Vieh in gesunde Alpen, oder gesundes Vieh auf Alpen getrieben werde, in denen vor einem Jahre die Seuche wüthete, hiermit folgendes verordnet:

1) Aus keiner angesteckten, oder angesteckt gewesenen Gegend darf Vieh auf fremde Alpen, gegen Zins, aufgenommen werden, ausgenommen die Seuche hätte in der angesteckten Gegend schon im Januar nachgelassen, so, daß seit dem sowohl das genesene, als auch das neuangeschaffte Vieh vollkommen gesund ist; daher muß

2) Jeder, der sein Vieh in eine Alpe zu verdingen gesonnen ist, dem Eigenthümer der Alpe ein gerichtliches Zeugniß übergeben, in welchem enthalten ist: die Zahl und Beschreibung des zu verdingenden Viehes, und die Versicherung, daß in jener Gegend keine Seuche sei, noch war, oder wenn sie war, daß sie schon seit Anfange des Januars nachgelassen habe, und sich seitdem alles wohl befinde. Diese Zeugnisse muß der Alpeninhaber seinem Gerichte übergeben.

3) Sowohl das Gericht, welches das Zeugniß ausstellt, als auch das selbiges empfangende und aufbewahrende Gericht, hat über die ausgestellten sowohl, als über die zu empfangenden Zeugnisse, ein eigenes Protokoll zu führen, um jeder Entschuldigung der Unwissenheit vorzubeugen.

4)

4) Auf keine Alpenweide, in der vor einem Jahre die Seuche war, darf heuer Hornvieh aufgetrieben werden, sondern diese Alpen müssen für dasselbe ganz gesperret bleiben, und nebst dem darin die weiter unten, im Abschnitte III. vorgeschriebenen Anstalten in Vollzug gesetzt werden. Damit aber

5) nicht ohne Noth brauchbare Weiden unbenutzt gelassen werden, so dürfen, nach Vollziehung der anbefohlenen Anstalten, darin in die dem Hornviehe verbothenen Alpenabtheilungen, Pferde und Schafe ungehindert aufgenommen werden.

6) Sind die Gräber der in einer solchen Alpenabtheilung gefallenen Stücke, nicht durch den ganzen Raum zerstreuet, sondern in irgend einer Gegend derselben nahe beisammen, so, daß man den Ort der Gräber durch Einzäunung dem Viehe unzugänglich machen kann, so darf in dem übrigen Theile der Alpe, zu Anfang Julius, wenn mehrere Regengüsse den Unrath der Kranken weggeschwemmet haben, endlich auch wieder Hornvieh dahin aufgetrieben werden. Sind die Gräber aber zerstreuet, so bleibt es bei dem unter 4) gegebenen Verbothe.

III.

Da die öftere Erfahrung die Überzeugung geliefert hat, daß viele Äser nicht tief begraben werden, und dadurch die Seuche, nach dem Aufthauen der Gefrier, wieder neu belebt werden kann, wenn die Luft mit der Ausdünstung derselben angefüllet, und die Thiere von der Nähe derselben nicht abgehalten werden, so wird

 zur

zur Erreichung dieses doppelten Zweckes, hiermit verordnet, daß von den Gerichtern alle Grabstätten genau besichtiget werden. Die stark eingefallenen Gräber zeigen an, daß sie seichte sind; diese müssen also mit frischer Erde, wenigstens 3 Spannen hoch, bedecket, und alle, selbst die tiefsten, mit Steinen, dicht und schwer belegt werden. Dieses ist bei Gräbern an den Häusern, in den Gärten, auf der Halt, und in den Alpen zu beobachten. In den Alpen müssen aber besonders die Erde und die Steine, wenn sie nicht an der Hand seyn sollten, selbst mit Rädeltrügen, oder wie immer zugeführet, und die Grabstätten noch höher als 3 Spannen mit Erde, und noch schwerer mit Steinen beleget, alle Zugänge, Steig- und Fahrwege zu solchen Alpenabtheilungen, wo Grabstätten sind, müssen durch Verhaue und Zäune gesperret, und nur Pferde und Schafe, aber kein Hornvieh, selbst nicht im Durchtriebe, darf eingelassen werden.

IV.

Höchst schädlich ist, wenn man die Thiere in den Alpen sowohl, als auch auf andern Weiden den ungefähren Eindrücken der Witterung u. d. gl. so aussetzet, daß man gar keine Vorsicht brauchet, den schädlichen Eigenschaften derselben auszuweichen. Die Seuche wüthete im verflossenen Jahre vorzüglich auf der Sonnenseite, weil das Vieh allda, unter Tages, vor Hitze schmachten, und in der Nacht, unter freiem Himmel, vor Kälte um so mehr erstarren mußte, als es

durch

durch die Tageshitze gegen die Nachtkälte desto empfindlicher ward.

Es wird daher verordnet, daß in allen Alpen, nach der Anzahl der Thiere, zwei hinlänglich geräumige Hütten zusammengeschlagen werden, die indessen, bis in bessern Zeiten feste Gebäude und gute Dächer hergestellt werden können, mit Querbalken oder Prügeln, worauf man Tannen= oder Fichtenreiser befestiget, gedecket, und nach der Nordseite auf eben die Art wider zu heftige Windstürme, unbeschadet der nothwendigen Lüftigkeit, geschützt werden. Solche Hütten sind, wenn alles ernstlich zusammen hält, bald errichtet, und um so nützlicher, da sie zur Zeit einer Seuche, die nothwendige Absönderung der Kranken von den Gesunden möglich machen, zu einem Nothspitale dienen, und leicht nach Umständen vergrössert werden können.

Auch in andern Weiden, die nicht schattenreich sind, oder wo das Vieh nicht täglich zweimahl nach Hause getrieben zu werden pflegt, müssen diese Hütten errichtet werden.

V.

Die Vernachlässigung der so oft ergangenen Anweisungen und Verordnungen, wie man mit dem Viehe verfahren soll, ist sehr oft die Ursache von Seuchen; daher man die wichtigsten, in soweit sie auf die gegenwärtige Lage der Dinge vorzüglich anwendbar sind, mit folgendem zu jedermanns Wissenschaft wiederhohlet:

a. Nebst einer unermüdeten Besorgung der Reinlichkeit der Thiere sowohl, als ihrer Wohnorte oder

Ställe, muß man sich im Frühjahre, Sommer und Herbst, in Rücksicht auf das tägliche Aus- und Eintreiben, nach den Umständen richten. Im Frühjahre und Herbst, ist Morgens nicht früher auszutreiben, als bis der Reif und die Nachtnässe von der Sonne aufgezogen sind; und Abends, vor Sonnenuntergang, ist wieder einzutreiben. Im Sommer, wenn nicht widernatürlicher Weise, wie durch lange Zeit vor einem Jahre, Nächte und Morgen kalt sind, (in welchem Falle man sich nach der Regel des Frühjahres und Herbstes zu halten hat) muß sehr frühe aus, und nach 8 Uhr Vormittags wieder ein, Nachmittags aber nicht vor 5 Uhr aus, und erst spät eingetrieben werden. Im höchsten Sommer, bei trockener Hitze, sind die Thiere den ganzen Tag in Baumgärten, lüftigen Ställen, oder schattigen Vorhöfen, zu Hause zu behalten, viel zu tränken, fleissig mit frischem Wasser zu begiessen, und auf den Abend auszutreiben, um sie die ganze Nacht im Freien zu lassen.

b. Saliter und Steinsalz, Gartengewächse, Holzäpfel u. d. gl. sind nicht zu sparen.

c. Vor dem unvorsichtigen Tauschhandel mit Vieh, wenn man nicht weiß, woher es gekommen ist, muß man sich hüthen; deßhalb bleiben auch die Viehmärkte noch verbothen, bis hierüber etwas anders verfügt wird.

d. Bei dem Ankaufe des neuen Viehes muß man äusserst vorsichtig seyn; daher ist

1) Neues Vieh nicht eher zu kaufen, als bis die Seuche in der Gemeinde und Gegend aufgehöret hat; und

2) auch nicht eher, bis der Stall ausgemistet ist, die Wände gewaschen, die Tröge und Krippen ausgebrühet und abgehobelt sind, alles Riem- und Strickwerk vertilget ist, die Ketten ausgeglühet sind, das Futter ober dem Stalle, zwei Spannen hoch, weggeschaffet, und alles gehörig gereiniget, oder vertilgt ist, mit dem die Thiere berühret wurden.

e. Das Vieh ist nur aus solchen Gegenden zu kaufen, die in der Lage und Natur des Futters ähnlich sind; nicht in flache Gegenden Vieh vom Gebirge u. d. gl. weil der Unterschied des Futters, der Luft, und der Lebensart, es krank machen kann.

f. Bei wirklicher Krankheit eines Viehes, enthalte man sich des vielen Medizinierens. Essiggesäuerte Mehl- und Gerstengetränke, und sobald das Wiederkäuen aufgehöret hat, Versagung eines jeden Futters, das des Wiederkäuens bedarf, nebst Salz und Salpeter, sind die einzigen Mittel von bewährter bester Wirkung.

Gleichwie nun die genaueste Anwendung aller dieser Vorsichtsregeln höchst wichtig und nothwendig ist, so wird den Werbbezirks-Kommissaren hiermit aufgetragen,

1) Daß diejenigen, unter welchen eine Gemein- oder Alpenweide bestehet, ferner diejenigen, deren Unterthanen oder Vieh-Eigenthümer auf eine und dieselbe Weide oder Alpe, aufzutreiben pflegen, nach kreisämtlicher Eintheilung, noch vor der wirklichen Ausführung dieser Vorsichtsanstalten und Maßregeln, jedoch gleich nach

Er=

Erhaltung derselben, zusammentreten, hierbei sich vorzüglich den Geist dieser Verordnungen wohl eigen machen, nach ihrer Kenntniß des Lokals, und anderer Umstände, auch nach vorläufiger Besichtigung der Gemein - oder Alpenweiden, beurtheilen, und bei ihrer strengsten Verantwortung bestimmen sollen: Ob, und auf welche Weide und Alpe heuer, nach den Maßregeln gegenwärtiger Verordnung, von welchen Gemeinden, und zu was für einer Zeit einiges, und was für Vieh allenfalls aufzutreiben; dann, welche entsprechende Einleitung hierbei zu treffen sei, damit die obigen Vorsichtsregeln genau beobachtet, und jede Übertretung sogleich verläßlich in Erfahrung gebracht, sodann aber mit Wirksamkeit abgestellt werden möge.

Was bei so einer Zusammentretung und gemeinsamen Überlegung beschlossen wird, ist sogleich in Vollzug zu bringen, und derjenige Werbbezirks - Kommissär, unter dessen Gerichtsbarkeit so eine Weide oder Alpe liegt, hat auch umständlichen Bericht davon an das vorgesetzte k. k. Kreisamt zu erstatten, welches sodann, nach Befund der Umstände, die nach der Verabredung, von den Werbbezirks - Kommissaren einverständlich getroffenen Einleitungen, entweder gut zu heissen, oder nöthigen Falls abzuändern und zu verbessern wissen wird. Und damit

2) dem Unterthane diese Vorsichtsmaßregeln und Sanitäts - Anordnungen verläßlich und begreiflich beigebracht, und stäts erinnerlich gegenwärtig gehalten werden, folglich derselbe sich bei einem Übertretungsfalle

mit -

mit der Unwissenheit keineswegs gültig entschuldigen könne, so wird den Werbbezirks-Kommissaren hiermit auch mitgegeben, daß sie sowohl in jeder Gelegenheit, und nöthigenfalls auch durch eigens zu veranstaltende wiederhohlte Kundmachungen, ihren Insassen die Sanitäts-Anordnungen einprägen, als auch insbesondere solche im Einzelnen, und mit dem gehörigen Nachdrucke und mit Überzeugung jedesmahl vortragen und erneuern sollen, so oft ein Vieh- oder Alpeneigenthümer das in dem Abschnitte II. vorgeschriebene Gesundheitszeugniß abhohlen oder beibringen wird, welche sichere Befolgung auch in dem, vermöge eben dieses Abschnittes, vorgeschriebenen Protokolle, von dem Werbbezirks-Kommissar anzumerken, und von dem Unterthane mit Unterschrift oder Kreuzzeichen, zu bestätigen ist. Da nun dergestalt

3) eines Theils sich niemand mit der Unwissenheit dieser gesetzlichen Anordnungen gültig entschuldigen kann, andern Theils aber die Hindanhaltung dieser ausserordentlich verheerenden Seuche, auch ausserordentliche Strenge nothwendig machet, so werden die Übertreter dieser Anordnungen, nicht nur nach dem §. 28. des zweiten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen, sondern bei eintretenden mehr eigennützigen, bösartigen und gefährlichen Umständen, mit öffentlichen Strafen, auf Seite des Vieheigenthümers, als eines gemeinschädlichen Staatsbürgers, und mit angemessenen Geldbussen auf Seite des Alpeninhabers, abgestrafet werden; daher jene Übertretungen, wo vermöge der von Seite des Werbbezirks-Kommissars vorgenommenen Unter-

ter-

tersuchung, solche Umstände eintreten, unverzüglich dem k. k. Kreisamte anzuzeigen sind, weil nur dieses die ausserordentlichen Strafen oder Geldbussen, mit Vorbehalt des Rekurses an diese Landesstelle, zu bestimmen hat. Um sich aber

4) zu versichern, daß kein zum Auftriebe nicht geeignetes Vieh auf die Alpen heimlich gebracht (eingeschwärzet) werde, wird den Werbbezirks-Kommissaren, unter welchen sich Alpen befinden, bei Vermeidung der strengsten Ahndung, hiermit auch aufgetragen, öfters z. B. ein oder zweimahl in der Woche, durch vertraute Leute, unversehens das auf der Alpe vorfindige Hornvieh untersuchen zu lassen, nach Thunlichkeit auch selbst zuweilen zu untersuchen, ob nicht vielleicht durch Schleichwege, oder überhaupt wie immer, Vieh dahin kam, über welche nach Ausweise der oben in dem Abschnitte II. unter c. angeordneten Protokollen, vielleicht die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht gehörig beigebracht wurden. Jeder solcher Übertretungsfall ist dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, und von diesem obgedachtermassen, die Strafe dem schuldigen Vieheigenthümer, und die Geldbusse dem ungehorsamen Alpeninhaber zu bestimmen.

Gleichwie demnach diese Maßregeln nur die Hindanhaltung einer Seuche, die in ihren verderblichen Folgen so allgemein schädlich ist, zur Absicht hat, so kann man sich versprechen, daß sich Jedermann von selbst die pünktlichste Befolgung derselben aufs thätigste werde angelegen halten. Sollte sich jedoch wider alles Vermuthen, jemand, aus Leichtsinn oder vorsetzlicher Un-

folg-

folgsamkeit, die Übertretung einer oder der andern dieser vorstehenden Anordnungen zur Last gehen lassen; so wird wider selbigen nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Kundmachung der Kärntnerischen Landesstelle, vom 14 April, und des Steierischen Gubernii, vom 12 Mai.

27.

Daß die Akatholiken auch dort, wo sie eigene Schulen und Schullehrer haben, den Meßnern der katholischen Pfarreien, die zu deren Unterhalt gehörigen Stollgebühren zu entrichten schuldig seyn. (Für Kärnten.)

*

Über eine von dem Consistorio der augsburgischen Confession gemachte Anfrage, haben Se. Maj. entschieden, daß die Akatholiken allerdings auch dort, wo sie eigene Schulen und Schullehrer halten, den Meßnern der katholischen Pfarreien, die zu deren Unterhalt gehörigen Stollgebühren zu entrichten schuldig seyn; denn die letzte allerhöchste Entschliessung vom 9 November 1788 verordne, daß die Meßner und Pfarrer, in Ansehung der Sicherstellung ihres Unterhaltes, gleichgehalten werden sollen, und daß, gleichwie den Pfarrern die Stolle auch von den Akatholiken gebühre, eben auch

dieses für den Meßner zu verstehen sei. Die frühere Verordnung vom 13 Mai 1782, vermöge welcher die Akatholiken, wenn sie eigene Schulen haben, den katholischen Schulmeistern oder Lehrern nichts mehr zu geben schuldig seyn, habe nur auf die Beiträge für den Schulunterricht, keineswegs aber auf jene des Kirchendieners oder Meßners Bezug, welche letztere wegen ihres Unterhaltes, mit den Pfarrern gleiche Rechte hätten.

Dekret der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 21 April, an die Landesstelle in Kärnten.

Kundmachung derselben, vom 6 Junius.

28.

Die Mauthfreiheit der Militar = Transporte hört auf.

Nachdem man mit dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen ist, daß bei künftigen Kontrakten über Transporte, die Mauthfreiheit aus solcher hinweggelassen, zugleich aber darauf gesehen werden soll, daß dennoch von den Kontrahenten keine höheren Preise oder Mauth = Auslagen in Rechnung gebracht, und nur in selten eintretenden ausserordentlichen Fällen, wo es Dringlichkeit und Nothwendigkeit fordern sollte, und unter Ausweisung eines für den Transport und das Ärarium erwirkten Vortheils, gegen die beizubringende

Pol=

Polletten bezahlter Weg = und Brücken = Mäuthe, wie es bei den Pulver = und Salniter = Fuhren in der Übung ist, um die Vergütung angesuchet werde; so wird der Administrazion diese Veranlassung, gleichwie auch davon gesammte General = und Truppen = Commandi, durch den k. k. Hofkriegsrath, zugleich unterrichtet werden, mit dem Auftrage hiermit bekannt gemacht, die sämmtlichen Weg, = Wasser = und Brücken = Mauth = Ämter hiernach in der Absicht zu belehren, daß von nun an keine gedungene Militar = Transport = Fuhren, von Entrichtung der Weg = Wasser = und Brücken = Mäuthe mehr befreiet sind, und diese Verordnung von dem Tage der Bekanntmachung, in jeder Stazion, sogleich in ihre volle Wirkung gesetzt werden soll.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 24 April, an sämmtliche Bancal = und Mauthgefällen = Administrazionen.

Obiges Hofdekret ist durch nachstehenden Nachtrag erläutert worden:

Aus einer über das Hofdekret vom 24 April gemachten Anfrage, hat man zu ersehen Gelegenheit gehabt, daß selbiges zum Theil ganz irrig ausgelegt worden ist: Um allen weiteren Mißdeutungen vorzubeugen, wird, mit Beziehung auf besagtes Hofdekret, folgende Erläuterung nachgetragen:

Lieferung = Transporte von Mehl, Haber, Heu oder Stroh, wenn solche von den liefernden Obrigkei-

ten,

ten, Städten und Unterthanen, entweder durch eigene oder von ihnen gedungene Fuhren, in die ersten Ablieferungs = Magazine abgeführet, oder auch, wenn dergleichen Naturalien aus einer Magazins = Stazion in die andere, durch Vorspann, von den Unterthanen selbst, oder durch andere, von den Unterthanen gedungenen Fuhren, überführet werden, bleiben, wenn sie mit den nöthigen Lieferscheinen versehen sind, wie es bisher üblich war, von der Entrichtung der landesfürstl. Wasser, = Brücken = und Weg = Mauthgebühren, so wie von allen Privat = Mauthabgaben, wo letztere noch bestehen, noch ferner befreiet; nur also die von den Militar = Verpflegs = und Artillerie = Ämtern, die von den Länder = General = und Ober = Commandi, oder die von dem k. k. Hofkriegsrathe selbst, gedungenen Militar = Transport = Fuhren, haben künftig der Entrichtung der Weg, = Wasser = und Brücken = Mauthgebühren zu unterliegen, und sind, wie Privat = Fuhren, in der Manipulazion zu behandeln, folglich, gegen Erlag der Gebühr, mit ordentlichen Mauth = Polletten, zu expediren.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 23 Mai, an sämmtliche Länderstellen und Bancal = Gefällen= Administrazionen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 6 Junius.

29.

Postporto = Freiheit in Sanitäts = Sachen.

*

Se. Maj. haben den Kreisärzten die Postporto=Befreiung für ihre Amtsberichte, dergestalt allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß diese Postfreiheit nur auf die Correspondenz in Sanitätswesen an das Kreisamt und an die Landesstelle, beschränket, auf dem Umschlage aber jederzeit ausdrücklich beigerücket werde: **von Amts wegen, in Sanitäts = Sachen.**

Dekret der Finanz = Hofstelle vom 24 April, an sämmtliche Länderstellen.

30.

Gegen den Schleichhandel mit Salz, in den Grafschaften von Görz und Gradisca.

*

Da der häufige Schleichhandel mit fremden Salze in den Grenzortschaften eine schleunige Abhülfe fordert, so wird das für diese Provinz bestehende Salzpatent vom 24 Januar 1778, nach seinem ganzen Inhalte, neuerdings kund gemacht, und Jedermann auf die genaue Befolgung dieses Patents, welches in seiner vollen Kraft zu verbleiben hat, unter Bedrohung der für die

Über=

Übertreter darin ausgemessenen Strafen, hiermit neuerdings angewiesen.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 24 April, an die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradiska.

Kundmachung der letzteren, vom 12 Mai.

Beilage.

Wir Maria Theresia rc.

Entbiethen allen politischen und Kammeral-Stellen, Unserem Militar, allen geist-und weltlichen Ständen, Landgerichts- und Burgfrieds-Herrschaften, deren Vertretern, Pflegern, Verwaltern, Anwalden, Hofrichtern und Landrichtern, wie auch in den Städten und Märkten den Burgermeistern, Stadt- und Marktrichtern, und überhaupt Unseren gesammten Insassen und Unterthanen in Unseren Grafschaften von Görz, Gradisca, Friaul, Istrien und dem Littorale, Unsere kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben euch allergnädigst zu vernehmen, was Massen Wir, aus Landesmütterlicher Sorgfalt, zum Behuf und zur Erleichterung Unserer treugehorsamsten Unterthanen und Insassen gnädigst erlaubet haben, daß sowohl das ausländische als inländische Meersalz, mittelst eines Haupt-Pachters, bis zum Auslauf der bedungenen Pachtzeit, nach welcher noch mindere Preise für den Salzkaufer festzusetzen getrachtet werden wird, durch eigene Verleger in die bereits ausgemessene, oder noch weiters zu errichtende Leg-

stät-

stätte eingeführet werde, allwo alle, in jedem Bezirke befindliche Unterthanen sothanes Meersalz, in dem zwischen Unserer kaiserl. königl. Landeshauptmannschaft, dann auch Unserer kaiserl. königl. Banco = Gefällen = Administrazion festgesetzten, und von Uns allergnädigst genehmigten, gegen jenen der ehemahligen Händler wohlfeileren Preis und gerechten Maß, überkommen können: Wie Wir dann auch gnädigst gestatten, daß ein jeder Landes = Inwohner oder ansässige Unterthan, seinen eigenen Salz = Bedarf unmittelbar von den Littoralischen Salz = Legstätten auf ein demselben von dem Haupt-Pachter, oder dem in dem Wohnungs = Bezirke oder Ort angestellten Versilberer unentgeltlich, und alsobald zu ertheilendes, und die Menge des anzuladenden Salzes ausdruckendes Licenz = Zettel, sich beiführen könne und möge.

Gleichwie jedoch dessen ungeachtet, die Verschwärzungen, zum beträchtlichen Abtrage Unseres Bancal = und Kammeral = Ärarii, anstatt abgezielter Massen sich zu vermindern, noch viel kühner fortgetrieben werden, also zwar, daß jezuweilen die Unterthanen und Landes = Inwohner sich nicht nur für erlaubt halten, so das ausländische, wie unveraufschlagte Salz herein zu paschen, sondern auch rottenweise, mit bewaffneter Hand, ihre Mißhandlungen zu unterstützen, und den angestellten Visitazionen sich mit Thätigkeiten und anderen Unanständigkeiten zu widersetzen, wozu die von einigen Herrschaften und Grundobrigkeiten nicht zulänglich geleistete Assistenz nicht wenig beiträgt;

Al-

Also wollen Wir, um diesen allseitigen und gemeinschädlichen Unwesen ausgebigst zu steuern, ernstgemessen verordnen, und setzen, daß

Erstens, alle erlassenen und verneuerten höchsten Landesfürstlichen Salz = Patente, Resolutionen und Verordnungen, welche bisher sowohl von Uns, als Unseren Vorfahrern in der Regierung, mildesten Gedächtnißes, ergangen sind, nunmehr durchaus ihre Kraft und Wirkung haben sollen, allermassen Wir auch selbige durch gegenwärtiges Patent nochmahlen erfrischen, bestätigen, und dabei ernstlich anbefehlen, daß

Zweitens, alle diejenigen, welche das auswärtige Salz einschwärzen, oder ohne Ansagen, mit Umgehung der Zoll = Ämter, einbringen, ja, welche das zwar in einiger von Unseren Littoralischen Legstätten erkaufte Salz, jedoch ohne entrichtete Mauth und Aufschlag = Gebühr einschleppen, wie auch alle diejenigen, so zu dergleichen Einschwärzungen, Verpaschungen und widerrechtlichen Verkaufungen mitgeholfen, verbothenes, nachmahl eingeführtes Salz bestellet oder erkaufet, oder wissentlich in ihre Häuser aufgenommen haben, nebst dem Verluste des zu ergreifenden Salzes, annoch für jedes Pfund, des solchergestalten und eingestandener = oder überwiesener Massen eingeschwärzten oder verpaschten Salzes, selbiges sei noch vorfindig oder nicht, mit einer besondern Geldstrafe von einem Gulden für das erste Mahl, für das zweite Mahl, vom einem Gulden 30 Krn., und für das dritte Mahl, von drei Gulden, ja mit einer stärkeren, nach den dabei vorgefallenen erschwerenden Umstän-

den

den beleget werden, dagegen aber die den Kontraband erweisenden Denunzianten, wie desgleichen die Kontraband = Aufbringer oder Apprehendenten, das volle Drittel des Versilberungs = Werths des eingezogenen Salzes, und der eingebrachten Geldstrafe, ohne Abschlag der auf die Einbringung verwendeten Auslagen, erhalten sollen. Wonebst das in der Anmassung gedachter Kontrabanden angehaltene Zug = oder Trag = Vieh, sammt Wagen, ebenmässig verfallen und konfisziret seyn soll.

Da auch öfters dergleichen Unfug durch unansässige, unvermögliche, und dem Müssiggange nachziehende, sofort allerhand unerlaubte Unterhaltungs = Mittel ergreifende Leute ausgeübet zu werden pflegen, so befehlen Wir gnädigst

Drittens, daß selbige, wenn sie die Geldstrafe zu erlegen ausser Stande sind, bei ihrer Tauglichkeit, unter das Gewehr, um ihnen eine denselben, und dem Staate vorträgliche Nahrung zu verschaffen, als Rekruten, dem Militar übergeben, oder sonst, nebst ihren in gleichen Umständen befindlichen Helfern, Abkaufern und Hehlern, wenn der Betrag des eingeschwärzten oder verpaschten Salzes nur 50 Pfund erreichet, zum ersten Mahl auf 14 Tage, zum zweiten Mahle auf ein Monath, und das dritte Mahl auf drei Monathe, soferne die Menge aber 50 Pfund übersteiget, das erste Mahl auf 3 Monathe, das anderte Mahl auf 6 Monathe, und das dritte Mahl auf ein Jahr, ohne Eisen und Banden, jene hingegen, deren verschwärztes Salz, einen Centner erreichet, das erste Mahl auf 1 Jahr in

das Zuchthaus, mit schweren Eisen verurtheilet, und bei dem Eintritte in dasselbe gewöhnlicher Massen bewillkommet, bei Ausgange der Strafzeit aber, auf solche Art verabschiedet, bei noch öfterer Betretung aber, auf 3 Jahre zum Grenzfestungsbau verwendet, und dahin, auf Unkosten des Bankal = Ärarii, abgelieferet, die ansässigen Unterthanen auch, in öftern Wiederfalle, von den zum Schwärzen gefährlichen Grenzen entfernet, oder wohl gar, nach Erkenntniß des Richters, ausser Landes verschaffet werden sollen.

Welche sämmtliche Verbrecher, bis zu ihrer ordnungsmässigen Aburtheilung, in versicherte Verhaft, gegen gewöhnliche Atzung, ohne Arbeit, zur Verwahrung abzugeben sind.

Da aber ein oder anderer das in einer Unserer Meer = Legstätten, unter dem Vorwande seines Haus-Gebrauchs, dort, nach entrichteten Vorkaufs = Mauth- und Aufschlags = Gebühren, und mit dem vom Haupt-Pachter, oder von dessen angestellten Versilberer enthaltenen Licenz = Zettel, welches obberührter Massen jedem auf Anmelden alsogleich für seine eigene Erforderniß unentgeltlich ertheilet werden wird, angeladene Salz im Lande selbst zu verkaufen, oder in einiger Art zu verhandeln, oder das für einige kärntnerische und steierische Bezirke, wo der Gebrauch des Meer = Salzes erlaubet ist, in einiger Meer = Legstatt angeladene, während der Durchfuhr (zu welcher Durchfuhr verlässiger Sicherheit von Unsern in sothanen Ländern befindlichen Banko-Gefällen = Administrazionen die von den Salz = Fuhrleu-

len

len unverbrüchlich zu beobachtende Maßregeln werden vorgeschrieben werden) daselbst abzusetzen, und in was Weise hindanzugeben sich anmassen möchte, in sothanen Fällen sollen der Verkaufer oder Veräusserer, mit dem Erlage des Versilberungspreises des abgesetzten und hindangelassenen Salzes, der Käufer oder Übernehmer aber, soll mit Einziehung sothanen Salzes, wenn selbiges noch vorfindig ist, und woferne solches schon in einiger Art verzehret ist, mit dem gleichmässigen Erlage desselben Werths nach dem Versilberungspreise, bestrafet werden. Zumalen aber

Viertens, die Vermessenheit der Schwärzer öfters so weit gehet, daß sie rottenweise einbrechen, um den Übergehern in der Stärke überlegen zu seyn, somit die allerhöchsten Anordnungen, und andere heilsame Vorsehungen desto ungezäumter und sträflicher übertreten, und Unser Ärarium benachtheiligen zu können; so sollen dergleichen vermessene Schwärzer, wenn sie entweder rottweise (wozu die Anzahl von dreien für hinlänglich zu rechnen ist) miteinander gehen, oder wenn auch nur einer oder zwei derselben mit Feuergewehr, oder andern gefährlichen, bloß zur Gegenwehr tauglichen, und sonst nicht gewöhnlichen Waffen betreten werden, im Falle der Betretung, nicht nur als Schwärzer, sondern auch als frevelhafte Verachter der allerhöchsten Anordnungen, und als Störer der allgemeinen Ruhe, angesehen, sofort, im Falle sonst keine schwerere Umstände mit eintreffen, gleich das erste Mahl auf zwei Jahre, das zweite Mahl auf fünf Jahre, und das dritte Mahl auf zehn Jahre,

zu Eisen und Banden in das Zuchthaus verurtheilet werden. Da hingegen, wenn (wie wohl vorzusehen ist) dergleiche zusammen geschworne Schwärzer, auf den gebirgigten Grenzen, von den wenigen Amts = Übergehern nicht so leicht dürften angetroffen und angehalten werden können, so sollen bei dem ersten Orte, wo dergleichen Zusammenrottungen ersehen oder wahrgenommen werden, die Einwohner, Richter oder Amtmänner, unter schwerer Bestrafung, schuldig seyn, dergleichen Schwärzer alsogleich der Herrschaft oder der landgerichtlichen Obrigkeit anzuzeigen, damit denselben ungesäumt nachgesetzt, und wenigstens einige, wo nicht alle, eingebracht, von ihnen die übrigen ausgeforschet, somit alle und jede zur wohlverdienten Strafe gezogen werden mögen. Nächst dem, weil

Fünftens, der Schwärzer, und das unerlaubter Weise eingepaschte Salz, nicht jederzeit auf der Strasse stracks aufgebracht werden kann, sondern meistentheils durch die Visitazionen in den Wohnungen, Häusern und verborgenen Winkeln, aufgesuchet werden muß, so sollen die Übergeher in grösseren Orten, von den Orts-Obrigkeiten, Herrschaften und Vorstehern den Beistand ansuchen, von denselben die Zugebung einer Kanzlei-Person, eines Amtmanns, vertrauten Unterthans oder Gerichtsdieners, begehren, ohne gehalten zu seyn, bei Anverlangung der Assistenz, die Bürger, Unterthanen, oder das zu visitirende Haus nahmhaft zu machen, und in deren Gegenwart, die Visitazion mit guter Ordnung vorzunehmen. Diese Assistenz ist, ohne Ausnahme einer

Zu-

Jurisdikzion, mithin auch jener des Montanistici, und derjenigen, welche einer geistlichen Obrigkeit zustehet, ohne Platz greifender Entschuldigung einer bei höherer Obrigkeit vorher zu machenden Anfrage, behend und unverzüglich, unter nachgesetzten Strafen zu leisten, bei den einzelnen, und von der Obrigkeit zu weit entlegenen Häusern, Mühlen, Maierhöfen, Hammern, Schmieden, und dergleichen aber, soll, wo ohne Gefahr des Verlusts des Kontraband-Salzes, die gewöhnliche gerichtliche Assistenz nicht angesucht werden kann, ein jeder nächst anliegender behauster Unterthan die Stelle der Obrigkeit, ohne Ausrede, zu ersetzen haben, folglich derselbe, bei geschehender Anmeldung, die gehörige Assistenz bei der Visitazion unweigerlich zu leisten, mithin die Aufseher an Ort und Stelle zu begleiten, und der Visitazion bis zum Ende beizuwohnen, bei empfindlicher Strafe verbunden seyn.

Wenn aber auch solche Vorsicht nicht füglich vorgekehret werden kann, stehet den entweder an der Montur oder durch das Schild kennbaren, oder mittels des vorzuzeigenden Patents und ihres Dienst-Dekrets sich kennbar machenden Übergehern bevor, allein, jedoch mit Bescheidenheit und ohne Excessen, Visitazionen vorzunehmen. Wo dann diejenigen, welche sich anmasseten, Unsere Aufseher und Überreiter, wie auch alle übrige Gefällsbeamte und Salzversilberer, in ihre Häuser zur Visitazion nicht einzulassen, oder aber gar mit Gewalt davon abzuhalten, wenn sie vermögend sind, mit hundert Gulden, die weniger Vermöglichen mit fünfzig

Gul-

Gulden, die Gerichts = Vorsteher und herrschaftliche Beamten aber, oder Bergwerks = Hammer = Verweser und Vorsteher, mit hundert fünfzig Gulden, dagegen im Falle, der Unvermögenheit, mit einer empfindlichen Leibesstrafe beleget werden sollen.

Wir wollen auch gnädigst, daß von Unserem Militare allem in diesem Patente Enthaltenen um so gewisser nachgelebet, und keinerdings darwider gehandelt, noch den Soldaten, oder ihren Weibern, mit Salz zu handeln, noch weniger Salz, wenn es auch zu seinem eigenen Gebrauche wäre, selbst einzuschwärzen gestattet werde, als im widrigen gegen die Übertreter, auf Anzeige, der Militar = Beistand sogleich willfährigst geleistet, die Visitazion, in Beiseyn Unseres Gefäll = Beamten, vorgenommen, und der Übertreter über das befindliche eingeschwärzte Salz, wie viel, und woher er solches erkaufet, auch wohin, an wem er bereits einiges, und wie viel er davon verkaufet habe, oder wer sonst in der Salz-Schwärzung noch verwickelt sei, genau examiniret, das Examen zu Papier gefasset, dessen eine Abschrift, ohne Abforderung einer Taxe, dem Gefälls = Beamten zu Handen gestellet, sodann wider den Übertreter, wegen des begangenen Salz = Kontrabands, nach aller Schärfe verfahren werden soll.

Und gleichwie Unsere Dienste, und Unsere höchsten Gefälle mit den vorgesetzten Behörden einen genauen Zusammenhang haben, und niemahls besser befördert werden, als wenn eine der andern die Hände biethet; so versehen Wir Uns von selbst gnädigst dahin, und wollen,

len, daß Unser Militar, wo es immer seyn mag, jederzeit, auf Ansuchen Unserer Gefälls = Beamten, allen nöthigen Beistand leiste, und darob sei, damit durch desselben Beihilfe, den Salz = Einschwärzungen Einhalt geschehe, und die Salz = Schwärzer eingebracht werden.

Sechstens. Um die Salz = Kontrabande desto leichter zu entdecken und anzuhalten, wird nicht nur den Gefälls = Beamten und ihren Übergehern, wie auch den Magazinirern anbefohlen, hierauf alle pflichtschuldigste Obsicht zu tragen, sondern auch allen Obrigkeiten mitgegeben, die Einschwärzungen in, und durch ihre Gerichtsbarkeit auf keinerlei Weise zu gestatten, sondern die Kontrabandirer alsogleich anzuhalten, und zur wohlverdienten Bestrafung, dem nächsten Gefällsbeamten zuzuliefern, auch die etwann sonst in Erfahrung zu bringenden Schwärzer, den Salz = oder Zoll = Ämtern bekannt zu machen: Zu welchem Ende dann besonders ihren Förstnern, Gerichtsdienern und anderen Unterbeamten, das Gemessene zu befehlen, auch allen Unterthanen zu bedeuten ist, daß sie auf die Schwärzungen ein achtsames Auge tragen, und solche anzeigen sollen. Hingegen wird

Siebentens, denjenigen Unterthanen oder Soldaten, welche vor sich selbst, und ohne besonders beordert zu seyn, einen Schwärzer handfest machen, auch auf jenem Falle, wann von dem angehaltenen Schwärzer, wegen Unvermögenheit, keine Geldstrafe einzubringen ist, ein Kopfgeld, und zwar bei eingebrachten, bewaff-

ne-

neten oder rottweise versammelten Schwärzern, von zwei Dukaten, bei weder bewaffneten, noch rottenweise versammelten aber, von einem Dukaten für den Kopf abgereichet werden. Wenn aber die Schwärzer vermöglich sind, und also die Geldstrafe von ihnen einzubringen ist, soll den Aufbringern der oben ausgemessene Apprehendenten-Antheil, jedoch dergestalten verabfolget werden, daß sodann das Kopfgeld nicht besonders abzureichen wäre, falls dessen Betrag durch den Apprehendenten-Antheil übersteigen würde. Wonebst diesen, wie allen anderen Apprehendenten, das Drittel des Versilberungs-Werths des eingebrachten und den Ämtern abgelieferten, eingeschwärzten Salzes, solches werde nach den bestehenden Amts-Anweisungen versilbert oder vertilget, verabfolget werden wird.

Achtens. Allen Obrigkeiten, ohne Ausnahme, mithin auch den montanistischen Vorstehern, Ober- und Unterbestellten, wird auf das nachdrücklichste anbefohlen, auf Requisizion Unserer Gefällsbeamten und Magazinirer, die Stellung der Schwärzer, ihrer Helfer, Abkäufer, oder sonst zur Untersuchung und Constituirung nöthigen Personen, unter keinerlei Vorwande, zu verweigern, sondern solche alsobald, und zwar von Zeit der Requisizion, binnen drei Tagen, zu dem Amte oder den Magazinern zu stellen; und soll hierinfalls die Ausflucht der erst bei höherer Obrigkeit zu machenden Anfrage, und einzuhohlenden Befehle, nicht Statt haben, sondern dem Ansuchen der Stellung von dem Ober- und Unterbestellten, bei hundert Dukaten Strafe, ohne

wei-

weiters Statt gethan werden. Wie dann überhaupt, unter gleich bemeldter Strafe, Unseren Beamten, sowohl in Visitazionen, Aufbringuug der Kontrabanden, als in Einbringung der verwirkten Strafen, behende Assistenz zu leisten ist.

Wo im widrigen eine Obrigkeit oder ein Vorsteher, welche wider Verhoffen, die nöthige Assistenz nicht geleistet hätten, ohne Nachsicht, zum Erlag erst bemeldter hundert Dukaten Strafe, und annebst der von dem Schwärzer, wegen unterbliebener Beistandsleistung und Stellung des Übertreters, nicht eingebrachten Geldstrafe, durch die Behörde angehalten, die dießfalls nöthige Fiskal-Akzion, wider den Übertreter angestrenget werden, sohin dieser dem Fiskus Rede und Antwort zu geben schuldig seyn soll.

Im Falle nun Unsere Gefällsbeamte die Constituirung über von ihnen gestellte Fragstücke der Schwärzer oder Zeugen, von einer oder andern Obrigkeit, in Beiseyn selbst eines Gefällsbeamten, für nothwendig befinden, so soll ihnen auch hierinfalls, jedoch ohne daß die Gefällsbeamte sich einer Erkenntniß anmassen, die willfährige Assistenz geleistet, und von den Aussagen eine beglaubigte Abschrift von Amts wegen, unweigerlich hinausgefolget werden.

Wobei für die in Verhaft aufzubehaltende Schwärzer, ausser der Atzung, eine Arrestgebühr nicht abzureichen ist.

Wenn eine Übertretung wider dieses Salz-Patent hervorkommt, und die Gefällsbeamte oder Übergeher allein,

lein, oder mit Beihülfe anderer, das Salz betreten, stehet dessen Ergreifung und Überbringung zu Amtshanden den Gefällsbeamten und ihren untergebenen Übergehern, wie auch den Zoll-Cordonisten zu; im Falle aber die Herrschaften oder Amtsobrigkeiten, Ober- und Unterbeamte, ohne Mitwirkung der Gefällsbeamten oder Amts-Übergeher, ein Kontraband-Salz aufbringen, ist solches alsobald Unseren Gefällsbeamten, mit umständlicher Beschreibung des Facti, gegen Bescheinigung, zu liefern.

Neuntens. Es sollte zwar nicht vermuthet werden, daß sich jemahls auch Personen von höherem Stande, geistliche oder weltliche, als welchen die Aufrechthaltung Unserer Gefälle, und die genaueste Erfüllung Unserer dießfalls erfliessenden Gesetze und Anordnungen, sohin auch die sorgsame Obsichttragung, daß sie von anderen nicht übertreten werden, oblieget, sich wider dieses Gesetz vergingen, oder geschwärzten Salzes sich selbst bedienten; geschähe jedoch, wider bestes Verhoffen, daß sie sich ein dergleichen Vergehen zu Last kommen liessen, so sollen auch selbige, wenn sie sich auf geziemendes Zuschreiben der Beamten, zu Abtragung der hier ausgemessenen Geldbusse nicht verständen, von dem Kammer-Prokurator, bei dem Consesse: in causis summi Principis et commissorum, belanget werden.

Zehntens, die in Ansehung des Erkenntnisses zu beobachtende Ordnung anbelanget, da verordnen Wir hiermit gnädigst, daß, gleichwie die erste Apprehension in allen Kontraband-Sachen, dem jeden Orts angestell-

stellten und befindlichen Gefällsbeamten zustehet, also auch, bei Betretung eines Salz-Kontrabnds, solche demselben zugehöret, die erste summarische aussergerichtliche Erkenntniß aber allein der für die Grafschaften Görz und Gradisca, Friaul und das Littorale angestellten Banco-Gefällen-Administrazion gebühren soll.

Da hingegen Wir alle geheime Abfindungen mit den Gefällsbeamten oder Übergehern, für null und nichtig erklären, und wollen, daß ungeachtet derselben, die Schwärzer, Helfer und Abkäufer, mit den in diesem Patente enthaltenen Strafen anzusehen seyn.

Sollte sonach gleichwohl, wider alles Vermuthen, jemand von Unseren Beamten oder Übergehern, zu dergleichen heimlichen Abfindungen verleitet, und solches von dem, der sich abgefunden hat, innerhalb drei Tagen Unseren nächst daranliegenden Gefällsbeamten angezeiget werden, so wollen Wir, in diesem Falle, in der Bestrafung eine Ausnahme dahin machen, daß ihm alle Geld- und Leibesstrafe gänzlich nachgesehen werde.

Wenn sich aber eine Partei gelüsten liesse, einen Unserer Beamten oder Übergeher zu dergleichen Abfindung zu verleiten, so wird auch wider solche, auf beschehene rechtsbeständig erwiesene Anzeige, mit aller Schärfe fürgegangen werden.

Wobei wir auch die hierinfalls fehlenden Beamten und Übergeher ernstgemessen, von Seite der vorgesetzten Administrazion, bestrafet wissen wollen.

Wenn nun also ein Salzschwärzer oder Übertreter aufgebracht wird, so soll er, nach Inhalt der vorigen

Pa=

Patente, bei einer oder anderen Obrigkeit, in Beiseyn und mit Zuziehung des Salz = oder Mauth = Beamten genau examiniret, die Aussage zu Papier gebracht, und wenn, auf Befund eines richtigen Kontrabands, die Übertreter zu der patentmässigen Geldstrafe sich nicht bequemen wollen, oder die Sache unverzüglich bei der Obrigkeit in der Güte nicht verglichen oder abgethan werden kann, so soll sothane Aussage, unter der Obrigkeit oder des Herrschaftsbeamten, oder des Richters Fertigung, dem Gefällsbeamten zugestellet, von selbigem solche Unserer besagten Banco = Gefällen = Administrazion zugeschicket, und durch diese, nach wohlgegründeten Befunde der Sache, und nach Nothdurft, die Stellung des Übertreters, zu ihrer Bancal-Administrazion, bei der Obrigkeit oder der Herrschaft anverlanget werden. Nach erfolgter Stellung, falls solche nöthig erachtet und begehret worden, ist der Übertreter bei der Administrazion, der Ordnung nach, auf das neue zu verhören, und sowohl wegen seines eigenen Verbrechens, als wegen derjenigen, die auf was immer für Weise darin mitverflochten sind, wie auch über andere in den vorigen Patenten enthaltene Umstände zu examiniren, auf erforderlichen Fall, auch mit den Mitschuldigen zu confrontiren, die aussergerichtliche Erkenntniß zu schöpfen, und die in dem gegenwärtigen Patente ausgemessene Strafe zu verhängen.

Fände sich aber jemand wider die sogestaltete erste aussergerichtliche Erkenntniß beschweret, so kann der Rekurs zu dem Consesse in causis summi Prnicipis et

Com-

Commissorum, von einem im Lande anwesenden, innerhalb vier Wochen, von dem abwesenden hingegen, so er ein Erbländer ist, binnen 6 Wochen, und von einen Ausländer binnen 8 Wochen, von der Zeit der geschöpften ersten Bancal = Administrazions = Erkenntniß, genommen werden.

In solchem Falle aber, hat unser königl. Fiscus, den betreffenden Salzversilberer oder Mauthbeamten, oder die Administrazions = Erkenntniß, von Amtswegen, zu vertreten, der Consess hingegen praevia summarissima causae cognitione, nach den sich anlassenden, und erwogenen Umständen, das rechtliche Urtheil abzufassen.

Es kann auch zwar jeder, ohne sich wider die erste Erkenntniß in eine rechtliche Klage einzulassen, in obgedachten Terminen der vier, sechs, oder nach Umständen acht Wochen, bei Unserer Ministerial = Banco = Deputazion, den Weg der Gnaden ergreifen, und den an selbige gestellten Rekurs, zur Beschleunigung der Sache, bei der im Lande angestellten Banco = Gefällen-Administrazion einreichen, doch soll ihm sodann der Weg der Rechten nicht mehr offen stehen, und wider den Vollzug des Administrazions = Erkenntnisses, keine Einwendung bei Gericht mehr angenommen werden.

Wie Wir dann auch allergnädigst beisetzen, daß in jenem Falle, da aus Unvermögenheit der betretenen Parteien, keine Geldbusse erleget werden könnte, sohin es auf die körperliche Bestrafung ankäme, alle einkommenden Salzschwärzer, oder deren Gehilfen, Abkäufer 2c.

bei

bei dem betreffenden Salz = oder Zollamte, jedoch in Beiseyn einer Grund = oder anderen obrigkeitlichen Person, summarisch verhöret, legaliter et absque omni suggestione constituiret, zu einer Aussage, weder unter Bedrohung, und noch weniger durch wirkliche Schläge gezwungen, über diese Konstituta aber, von der Bancal = Administrazion, nach Maß der Umstände, die aussergerichtliche Erkenntniß geschöpfet, und sodann, ohne Aufenthalt, die Sache, mit Beilegung der Konstituten und Motiven, dem Consesse zu dem nach diesem Patente abzufassenden Rechtsspruch, als ohne welchen keine Leibesstrafe in die Execution gebracht werden kann, überreichet werden soll.

Eilftens. In Ansehung der Verjährung des Commissi, bestimmen Wir hiermit, daß jene, welche durch die in diesem Patente enthaltene Übertretungen einiges Commissum, oder die Strafe verwirken, deßwegen aber nicht alsogleich angehalten, noch von Unserem Fiscal belanget werden können, wenn in einer Zeit von fünf Jahren das begangene Commissum entdecket, und sie darüber von Unserem Fiskalen angegangen, der That überwiesen, oder solche selbst eingestehen würden, gleich den auf frischer That betretenen und angehaltenen Schwärzern, zur Strafe gezogen, und mit der Poena Commissi beleget werden sollen.

Zwölftens, verordnen und wollen Wir gnädigst, daß gleichwie bereits oben den fremden Denunzianten und Apprehendenten des eingeschwärzten Salzes, die gehörigen Belohnungen zugesaget worden, also auch die

Schwärzer selbst, wenn selbige, ehe sie angezeiget oder betreten werden, die Abkäufer, Mitwisser und Mitgehülfen entdecken und angeben, bei wahr befundener Angabe, von aller Strafe frei bleiben sollen.

Es ergehet demnach an alle Eingangs erwähnten Stellen, Militar = wie auch hohe und niedere Civil = Obrigkeiten, Unser ernstgemessener Befehl hiermit, daß dieses Patent alsogleich zu jedermanns Wissenschaft gehörig publiziret, den Unterthanen wiederhohlet, und öfters vorgetragen, nicht allein auf die Kontrabandierer, deren Helfer und Unterschleifgeber, bei selbst eigener Vertretung und schwerester Verantwortung, eine wachbare Obsicht getragen, und wenn einige unter ihrem Gerichtszwange sich irgendwo betreten lassen, sich derselben bemächtiget, und sogleich an Behörde darüber der Bericht erstattet, sondern auch den Gefälls = Ämtern und ihren untergebenen Übergehern, dann den Salzmagazinisten, alle hilfliche Hand gebothen werden soll, damit Wir nicht veranlasset werden, die vorenthaltene Geld = , Leib = oder nach Umständen auch die wirkliche Lebensstrafe, wider die vermessene Übertreter dieses Patens, unnachsichtlich verhängen zu lassen. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüthen wissen wird.

Gegeben in Görz, den 24 Januar 1778.

31.

Rechte und Pflichten der Dienerschaft. (Für West = Galizien.)

*

Damit die in dem bürgerlichen Gesetzbuche für West = Galizien enthaltenen Vorschriften, über die Rechte und Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstpersonen, allgemein, und vorzüglich dem Dienstgesinde bekannt, dadurch aber unnöthigen Beschwerden vorgebeuget, und die in dieser Beziehung entstehenden Klagen nicht an die gehörigen Behörden gebracht werden mögen, ist von Sr. Maj. angeordnet worden, das hierauf sich beziehende sechste Hauptstück des ersten Theils, von dem bürgerlichen Gesetzbuche, durch ein besonders Circulare zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen. In Gemäßheit dieses höchsten Befehls ist daher das oberwähnte sechste Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches hier wörtlich abgedruckt worden, wornach sich Diensthälter sowohl, als Dienstbothen genau zu benehmen haben.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 26 April, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 11 Mai.

Bei-

Beilage.

Von den Rechten und Pflichten zwischen Herrschaften und Dienstpersonen.

(Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für West-Galizien, I. Thl. Sechstes Hauptstück.)

§. 266.

Fast jede Haushaltung hat Dienstpersonen nöthig, welche gegen einen bestimmten Lohn, einen Theil der häuslichen Verrichtungen übernehmen; so verschieden auch diese Verrichtungen seyn mögen, so stimmen doch die Pflichten aller Dienstpersonen darin überein, daß sie aufmerksam, fleissig und treu seyn, und das Beste ihrer Herrschaft nach ihren Kräften, befördern sollen.

§. 267.

Eigentlich steht es dem Haupte der häuslichen Gesellschaft zu, Dienstpersonen aufzunehmen, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dienstpersonen der Frau des Hauses überlassen sei.

§. 268.

Kein Dienstwerber soll ohne Abschied oder Entlassungsschein von seiner vorigen Herrschaft, oder ohne ein anderes bewährtes Zeugniß seines Verhaltens, in einen Dienst aufgenommen werden.

§. 269.

Die Herrschaft hat den Abschied oder das Zeugniß einer aufgenommenen Dienstperson in Verwahrung zu nehmen, und ihr zu ihrer Sicherheit, einen Gegenschein auszustellen.

§. 270.

Wer einer Dienstperson wissentlich ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellet, oder einen verfänglichen Dienstbothen aus eigener Schuld, in ein Haus bringt, der setzt sich einer schweren Verantwortung bei dem Polizeiamte aus, und haftet ausserdem noch für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 271.

Wer über seine Person nicht frei schalten kann, sondern unter der Gewalt eines Andern stehet, kann ohne dessen Einwilligung in keine Dienste treten: Diese Einwilligung wird aber für die durch das Gesetz bestimmte Dienstzeit vermuthet, wenn eine unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende minderjährige Person, oder auch eine Ehegattinn in dem Falle ist, sich durch Dienstnehmung den nothwendigen Unterhalt verschaffen zu müssen.

§. 272.

Ein Dienstvertrag wird zwar durch mündliche Verabredung allein schon giltig; doch gebührt, bei eintretenden fremden Ansprüchen, jener Herrschaft und jenem Dienstwerber der Vorzug, welche ihr Recht durch einen schriftlichen Vertrag, oder durch wirklich gegebenes und empfangenes Miethgeld beweisen können.

§. 273.

Dieses Miethgeld oder sogenannte Angeld, ist als ein Theil des künftigen Lohnes anzusehen, und wird in der Regel auf den Lohn abgerechnet.

§. 274.

Die Herrschaft, welche einen unverwerflichen Dienstbothen ihrer Zusage gemäß, nicht aufnimmt, verliehrt das Miethgeld, und der Dienstbothe, der aus seiner Schuld einen Dienst nicht antritt, hat das Miethgeld doppelt zurückzustellen. Beide sind zum Ersatz des weiter erfolgten erweislichen Schadens verbunden.

§. 275.

Worin die Dienstleistung und der Lohn bestehen, und wie lange die Dienstzeit dauern soll, dieses wird durch den Vertrag bestimmt, den Herrschaften und Dienstpersonen miteinander eingehen. Nur darf in diesen Vertrag nichts gesetzwidriges aufgenommen werden.

§. 276.

In den österreichischen Staaten wird weder Leibeigenschaft noch Sklaverei geduldet.

§. 277.

Werden die wechseltigen Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und ihrer Dienstpersonen weder durch einen Vertrag, noch durch einen Aufnahmsschein oder sogenannten Spannzettel, hinlänglich bestimmt, so verordnet das Gesetz, daß Bediente und andere Dienstbothen, welche unter den Nahmen des gemeinen Gesindes begriffen werden, jede erlaubte, ihren Kräften angemessene Haus- und Feldarbeit zu übernehmen verbunden sind.

§. 278.

Lehrjungen, Gesellen, und alle übrigen Gehülfen der Handwerker, Gewerbsmänner und Künstler, können

zu keinen Verrichtungen angehalten werden, welche mit ihren Berufsgeschäften, oder gar mit den bestehenden Innungs = Artikeln im Widerspruche sind.

§. 279.

Haus = Offizianten, oder solche Personen, welche zur Bedienung oder zum Gefolge einer Herrschaft aufgenommen worden sind, und denen das gemeine Hausgesinde verhältnißmässig untergeordnet ist, müssen sich allen häuslichen Geschäften unterziehen, die ihrer eigentlichen Bestimmung nicht geradezu entgegen gesetzt sind.

§. 280.

Was Erzieher, Leib = und Wundärzte, Kapläne, Sekretäre, Wirthschafter, Rechnungsführer, und andere Hausgenossen, die mehr mit den Kräften des Geistes, als des Körpers dienen, für häusliche Verrichtungen zu übernehmen haben, dieses wird schon hinlänglich durch eines jeden Amt und Charakter bestimmet.

§. 281.

Im Nothfalle ist eine jedoch in Diensten stehende Person die Stelle einer andern verhältnißmässig zu vertreten schuldig; es ist aber auch jede Herrschaft verbunden, ihren Dienstpersonen die zur Pflegung des gewöhnlichen Gottesdienstes, und ihrer Gesundheit nöthige Zeit, zu gestatten.

§. 282.

Wer einen Dienst angetreten hat, ohne mit seiner Herrschaft über seinen Lohn, er bestehe nun in Kost, Wohnung, Kleidung, Gelde, oder in andern Sachen, vorher überein zu kommen, der kann nie auf etwas

mehr

mehr Anspruch machen, als auf das, was sein Vorgänger in diesem Dienste erhalten hat, oder was Dienstpersonen seines gleichen, in demselben Orte gemeiniglich erhalten; er muß sich sogar mit der geringsten der gewöhnlichen Vergeltungen begnügen.

§. 283.

Ist die Dauer der Dienstzeit nicht durch einen Vertrag, oder die Art des Dienstes selbst entschieden, so bestimmt das Gesetz diese Dauer auf dem Lande auf ein ganzes Jahr, und in den Hauptstädten auf sechs Wochen. Der Schade, welcher aus der frühern Entlassung oder Austretung aus einem Dienste entstehet, muß von dem vergütet wer, der ihn verursachet.

§. 284.

Die Herrschaft und die Dienstperson, welche den Verlauf der bedungenen oder gesetzmässigen Zeit nicht fortsetzen will, muß den Dienst in Städten vier Wochen, und auf dem Lande sechs Monathe vor diesem Verlauf, aufkündigen.

§. 285.

Allein, die Herrschaft und die Dienstperson sind in manchen Fällen berechtiget, die Aufkündigungsfrist auf vierzehn Tage einzuschränken: Eine Herrschaft ist dieses berechtiget, wenn eine Dienstperson zum Dienste ungeschickt befunden wird; wenn sie dem Spiele, dem Trunke, dem Auslaufen, oder einer andern unordentlichen Lebensart ergeben ist; wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehet, oder mit ihren Dienstgenossen unverträglich lebt; auch eine schwangere ledige Weibsperson

kann

kann man nach vierzehntägiger Aufkündigung, jedoch mit Vorsicht für die Sicherheit der Leibesfrucht, entlassen.

§. 286.

Eine Herrschaft muß nach vorhergegangener vierzehntägiger Aufkündung eine Dienstperson entlassen, wenn sie ihren Lohn zur Verfallzeit, oder wenigstens vierzehn Tage nachher nicht erhalten hat, oder wenn sie ohne Ursache, hart oder schimpflich behandelt worden ist.

§. 287.

Ein Dienstbothe, der auf dem Lande sich verheurathen, oder eine eigene Wirthschaft antreten will, muß seinen Dienst nur sechs Wochen vorher aufkündigen.

§. 288.

Auf der Stelle, und ohne alle Aufkündigung, kann eine Herrschaft eine Dienstperson entlassen, wenn sich diese durch einen unwahrhaft befundenen Abschied, oder durch ein anderes falsches Zeugniß in den Dienst eingeschlichen hat; wenn sie die häusliche Ruhe störet; wenn sie ihre Herrschaft beleidiget; ihr übel nachredet, oder sich ihren Befehlen widersetzt; wenn sie die Hausgenossen zum Bösen verleitet, oder sich einer Veruntreuung schuldig macht.

§. 289.

Eine Herrschaft hat kein Recht, eine Dienstperson deßhalben, weil sie erkranket ist, ohne ordentliche Aufkündigung, zu entlassen; sie ist vielmehr verbunden, ihr wenigstens auf Rechnung des schon verdienten Lohnes, oder des sonstigen Vermögens der Dienstperson, allen möglichen Beistand zu leisten; reicht dieses Vermögen

nicht

nicht zu, verstatten es die häuslichen Umstände der Herrschaft nicht, oder ist Gefahr der Ansteckung da, so kann und muß die Herrschaft zu den öffentlichen Krankenanstalten Zuflucht nehmen.

§. 290.

Eine Dienstperson kann ohne Aufkündigung austreten, wenn sie in einer schweren Krankheit, anderswo untergebracht werden will; wenn man ihr bedungene Kost und Lohn versagt; wenn sie der Gefahr grober Mißhandlungen, oder der Verführung ausgesetzet ist; wenn man sie fälschlich eines Verbrechens beschuldigt; wenn man ihr aufträgt, ausser Landes zu reisen, oder sich von dem Dienstorte auf länger, als ihre Dienstzeit dauert, zu entfernen.

§. 291.

Verweise, Vorwürfe, anhaltende Beschäftigungen, selbst das Verboth, einige Tage nicht aus dem Hause zu gehen, gehören unter die Zucht und Besserungsmittel der Dienstbothen, und geben ihnen kein Recht, gegen eine Herrschaft gerichtlich zu klagen, oder den Dienst vor der gesetzmässigen Zeit aufzukündigen.

§. 292.

Wenn der Zeitpunkt, an welchem einer Dienstperson ihr Lohn bezahlet werden soll, nicht voraus bedungen ist, so muß er ihr, wenn sie sich selbst verköstet, zu Ende eines jeden Monaths, sonst aber mit jedem Vierteljahre bezahlt, und in allen Fällen, bis auf die Stunde ihres Austrittes aus dem Dienste, berechnet werden. Zur Vermeidung aller Mißverständnisse kann die jedes-

mah-

mahlige Bezahlung des Lohnes in dem Spannzettel geschrieben werden.

§. 293.

Neujahrs- oder andere Geschenke, die einer Dienstperson gegeben worden, kann die Herrschaft nicht auf den bedungenen Lohn anrechnen.

§. 294.

Die Liverei ist ein Theil des Lohnes: Es gebühren einem Bedienten, der durch drei Monathe in einem Dienste gestanden ist, die Schuhe und Strümpfe, und nach Verlauf des Dienstjahrs, alle Stücke der täglichen Liverei. Auf Pelze, Mäntel, Kapotröcke und dergleichen, hat kein Bedienter einen rechtlichen Anspruch.

§. 295.

Dienstpersonen, welchen die Führung einer Wirthschaft ganz oder zum Theil anvertrauet worden ist, sind verbunden, zu allen Zeiten, besonders aber vor ihrem Austritte aus dem Dienste, Rechnung abzulegen, so wie diejenigen, welchen die Herrschaft gewisse einzelne Dinge zur Verwahrung übergeben hat, sie richtig auszuliefern, und jeden durch ihre Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen schuldig sind; entstehet in Ansehung des einen oder des andern dieser Punkte, zwischen den Herrschaften und einer Dienstperson ein Streit, so mag die Herrschaft auf ihre Verantwortung, einer Dienstperson ihren Lohn zurückhalten, und im Falle einer Gefahr um Personalarrest derselben ansuchen; in Ansehung der Rechnungslegung aber, muß sie nach Vorschrift der Gerichtsordnung verfahren.

§. 296.

Die Herrschaft sieht bei Aufnehmung einer Dienstperson vorzüglich auf die Brauchbarkeit derselben: Aus diesem Grunde endigt sich der mit ihr geschlossene Vertrag mit dem Leben der Dienstperson, und ihre Erben haben keinen Anspruch, als auf den rückständigen Lohn. Eine Dienstperson aber nimmt auf die Beschaffenheit der Haushaltung, in welche sie sich verdinget, Rücksicht, und deßwegen dauert der Dienstvertrag auch nach dem Tode der Herrschaft fort.

§. 297.

Die Herrschaft ist verbunden, jeder Dienstperson zur Zeit ihres gesetzmässigen Austrittes, ein Zeugniß über ihr Verhalten während der Dienstzeit zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben gegen Jedermann zü haften; ist die Dienstperson mit diesem Zeugnisse unzufrieden, so steht es ihr frei, innerhalb vierzehn Tagen, bei der nächsten Polizeibehörde um ein besseres anzusuchen.

§. 298.

Hat der Herr gegen seinen Diener, oder dieser gegen seinen Herrn irgend eine Klage, den Dienstvertrag betreffend, so kann diese Klage vor Gericht gebracht werden; doch soll dieses noch binnen dreissigtägiger Zeitfrist, vom Tage des Austritts an gerechnet, geschehen. Ist diese Zeit verstrichen, kann weder des einen, noch des andern Klage vor Gericht dießfalls angebracht werden.

§. 299.

Ist es aber darum zu thun, die gestörte Ruhe und Ordnung eines Hauses schnell herzustellen: eine plötzliche

Trennung zwischen einer Herrschaft und einer Dienstperson zu untersuchen, Vergehungen schärfer zu züchtigen oder gar Verbrechen zu bestrafen, so hat man sich in erstern Fällen an die Polizei, im letztern Falle aber an das Strafgericht zu wenden.

32.

Die Besitzer von Bergwerken haben die Belehnung bei dem Berggerichte zu Wieliczka anzusuchen. (Für West-Galizien.)

Um den West-Galizischen Bergbau, bis zur gänzlichen Regulirung des Bergwesens, und bis zur Einführung einer eigenen Bergordnung, nicht ohne gehörige Aufsicht zu lassen, wird zu Folge höchster Entschliessung, hiermit allgemein verordnet, daß jeder Inhaber irgend eines Bergwerks, verbunden seyn soll, dasselbe, mit Beschreibung und Bestimmung des Orts, des Mineralienlagers, der Beschaffenheit der einbrechenden Mineralien, des Baues, und der Gegend, so wie der Art des Erwerbungsrechts, und des Besitzes, bei dem k. k. Distriktual-Berggerichte zu Wieliczka, binnen sechs Monathen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, unter Strafe des Verfalls in das Freie, anzuzeigen, hierüber mit Einlegung einer Muthung, die Belehnung anzusuchen, und die zu verleihende Massen, im Bau oder in gesetzmässiger Fristung, zu erhalten.

De-

Dekret der k. k. Hofkammer in Münz - und Bergwesen, vom 27 April, an die West - Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 25 Mai.

33.

Der Gebrauch des Tobackrauchens auf offener Strasse, wird verbothen. (Für Grätz.)

*

In Erwägung der häufigen Unglücksfälle verheerender Feuersbrünste, von welchen die nur zu grosse Wahrscheinlichkeit eintritt, daß bei den Häusern, wenn öfters Stroh, Heu, Holz und andere brennbare Materialien abgeladen werden, von vorübergehenden Tobackrauchern ein Funken herabfalle, und sonach auf der Gasse, oder in den Behältnissen, wo dergleichen brennbare Waren mit dem glimmenden Toback oder Schwamme eingeräumt werden, sich entzünden können, erfordert es die Aufmerksamkeit auf die allgemeine Sicherheit, daß einer Gewohnheit, die sich immer mehr zu verbreiten scheinet, und ohnehin wider allen Wohlstand läuft, ernstlich vorgebeuget werde.

Es wird diesemnach das Tobackrauchen auf öffentlichen Gassen, in der Stadt sowohl als den Vorstädten, auf das gemessenste, und mit der ausdrücklichen Warnung untersagt, daß jedem, der nach erfolgter allge-

mei-

meinen Kundmachung dieser Vorschrift, bei solchem Unfuge gleichwohl sich betreten ließe, von der Polizei die Tobackspfeife ohne weiters abgenommen, und zur Entfernung eines so bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnenden Mißbrauchs, jederzeit die sorgfältigste Aufsicht getragen werden würde.

Verordnung des Steierischen Gubernii, vom 28 April.

*

Eine ähnliche Verordnung ist unter dem 26 Mai für Tirol ergangen, und folgt unten, N. 42.

34.

Censur der erbländischen Zeitungen.

*

Se. Maj. haben vermittelst eines wiederhohlten allerhöchsten Handschreibens, zu befehlen geruhet, daß, da in manchen Zeitungs-Blättern anstössige, und bei dem Publikum einen üblen Eindruck verursachende Artikel erscheinen, die sämmtlichen Länderstellen angewiesen werden sollen, die Verfasser der in jeder Provinz herauskommenden Zeitungen, in die gehörigen Schranken zu weisen, und ihre Blätter einer strengeren und aufmerksameren Censur zu unterwerfen.

Dekret der Böhmisch-Oesterr. Hofkanzlei, vom 3 Mai, an sämmtliche deutsch-erbländ. Länderstellen.

35.

Konvente der barmherzigen Brüder.

*

Da der bestehenden Ordnung nach, von den Konventen der barmherzigen Brüder in Ungarn sowohl als in Kroazien, alle Unterthanen der deutsch-erbländischen Staaten, ohne Unterschied, in die Verpflegung genommen werden; so ist künftig ein Gleiches auch von den sämmtlichen in den deutschen Erblanden befindlichen Konventen zu beobachten, und sind daselbst alle Ungarischen und Kroatischen Unterthanen, ohne Unterschied, so weit es der Raum gestattet, in die Verpflegung aufzunehmen. Und gleicher Massen, wie letztern Konventen auch das Sammeln in Ungarn und Kroazien gestattet ist, so sind auch den Ungarischen und Kroatischen Konventen die Sammlungen in den deutschen Erbländern ohne Anstand zu erlauben.

Dekret der Böhmisch-Oesterr. Hofkanzlei, vom 5 Mai, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 16 Mai.

36.

Über die Verrechnung der aus den Lieferscheinen entstehenden Gemeinde = Kapitalien. (Für Oesterreich ob der Ens.)

Es ist bekannt, daß Se. Maj. gnädigst bewilliget haben, für den Betrag der im letzten Kriege vom Lande geleisteten Natural = Lieferungen verzinsliche Schuldscheine von der Landschaft ausstellen, den liquidirten Fuhrlohnsbetrag vergüten, und die Interessen von Zeit zu Zeit, gegen Quittung, bezahlen zu lassen.

Durch Zusammennehmung dieser Kapitalien = Fuhrlohns = und Interesse = Gelder entstehet für jede Gemeinde, welche geliefert hat, ein fruchtbringendes Vermögen, welches durch ständische Aufnahme der ersten Rechnung, von jeder Lieferung, nach derselben Betrage, richtig gestellet wird: Es wird also nöthig, die Schuldscheine und die baren Gelder zu bewahren, auch jährlich darüber ordentliche und aufzubewahrende Rechnung zu pflegen. Da Leitungsobrigkeiten, nach dem aufgehobenen Steuer = Regulierungswesen, nicht mehr bestehen, Grundobrigkeiten aber mit den Lieferungsgeschäften derzeit nichts mehr zu thun haben, folglich auch dafür keine Haftung mehr haben können, so beträchtliches Unterthanseigenthum aber nicht ohne Staatsobsorge, zum Nachtheil des Unterthans, gelassen werden kann, haben Se. Maj. beschlossen, und erkläret, daß zwar Jedermann der natürlichste Verwalter seines Eigenthums sei,

daß

daß also auch jeder Gemeinde freistehe, ihre Lieferungs-Schuldscheine durch Richter und Ausschuß selbst zu verwahren, durch diese die Zinsen selbst einzuheben, und über Fuhrlohns- und Zinsgelder von diesen Rechenschaft und die Vertheilung zu fordern; gleichwie aber sodann die Richter schuldig sind, den Gemeinden, mit Ausgang jeden Jahrs, Rechnung zu legen, so sind auch die Gemeinden schuldig, binnen drei Monathen, vom Tage der überreichten Rechnung, solche zu erledigen, oder sie wird für stillschweigend gutgeheissen angesehen, und eben so müßte auch der Leitungsbeamte, über erhaltene Bedenken, binnen drei Monathen sich an das Kreisamt wenden, oder er würde nicht mehr angehört werden. Wenn aber die Gemeinde über die Rechnung Anstände hat, muß sie solche binnen obiger Frist, dem Kreisamte vortragen, welches selbige zur ständisch buchhalterischen Aufnahme leiten wird.

Wollte aber eine Gemeinde ihr Vermögen nicht selbst bewahren und verwalten, sondern solches einem zugleich grundobrigkeitlichen Beamten, oder wem immer anvertrauen, folglich diesen zu ihrem Leitungsbeamten wählen, so hat für ihn, als Leitungsbeamten, keine Grundobrigkeit zu haften, es wäre dann, daß eine Grundobrigkeit freiwillig der Bewahrung und Haftung sich unterzöge. Die Gemeinde aber hätte dann von einem so gewählten Leitungsbeamten, jährliche Rechenschaft zu fordern, und mit solcher, wie oben von den Rechnungen der Richter und Ausschüsse gesaget wurde, sich zu benehmen.

Dem

Dem von den Unterthanen gewählten Leitungsbeamten, wenn er zugleich eine grundherrliche Verwaltung auf sich hat, ist verbothen, dieß Unterthansvermögen mit den grundherrlichen Geldern zu vermengen, sondern er hat darüber eine besondere Kasse zu führen, worüber von dem Kreisamte, bei jeder Kreisbereisung, wird nachgesehen werden. Und damit das Vermögen der Unterthanen immer gesichert bleibe, so wird allen Grundobrigkeiten hiermit aufgetragen, keinem von einer grundherrlichen Verwaltung, aus was immer für einer Ursache austretenden Beamten, der zugleich ein Leitungsbeamter war, oder dessen Erben, eher ein Absolutorium zu ertheilen, bevor nicht von dem Kreisamte bestätiget ist, daß er über sein Leitungsgeschäft Richtigkeit gepflogen hat, da ihr dann zur Liquidirung der Gemeinde bevorstehet, einen Kreiskommissär zu verlangen.

Dekret der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 3 Mai, an die Regierung ob der Ens.

Kundmachung derselben, vom 13 Mai.

37.

Gegen Feld = Diebereien und Beschädigungen. (In Görz und Gradisca.)

*

Da wiederhohlte Beschwerden wider die häufigen Entfremdungen der Feld = und Baumfrüchte, und das un=

unerlaubte Weiden des Viehes auf fremden Wiesen, neuerdings vorgekommen sind, und man beobachtet hat, daß die mit dem Edikte vom 4 Januar 1769, zur Beschränkung dieser Verbrechen, festgesetzten Anordnungen zum Theil in Vergessenheit gerathen sind, und daher die Beobachtung derselben von dem meisten, zum größten Nachtheile der Feldwirthschaft, der Viehzucht, und des Weinbaues, ausser Acht gelassen wird, so hat man für nothwendig erachtet, den Inhalt des obgedachten Edikts, zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Beobachtung, in beiden gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, mit folgendem neuerdings öffentlich bekannt zu machen:

Die in diesen Grafschaften von einigen ungestraft, und mit unverschämter Dreistigkeit, in anderer Grundstücken begangenen Diebereien der Feldfrüchte, von jeder Gattung, werden durch den eingeschlichenen Mißbrauch des zu frühzeitigen Nachlesens befördert; hierzu kommt noch die schädliche Gewohnheit, das Vieh zu gewissen Zeiten des Jahres, auf fremden Feldern, und in den zu selbigen gehörigen Gräben, zu weiden: Dadurch wird den Saaten, den Weinstöcken, und den lebendigen Zäunen der größte Schaden zugefügt. Um diesem Übel Einhalt zu thun, wird hiermit wiederhohlt festgesetzet:

Erstens. Die sämmtlichen Gemeinden dieser beiden Grafschaften sind verpflichtet, auf dergleichen Beschädigungen urd Felddiebereien genau zu wachen, und den überwiesenen Beschädiger oder Felddieb zu stellen,

oder dem Beschädigten den Schaden zu ersetzen, wie es das unter dem 22 September 1764, in Rücksicht auf die Maulbeerbäume ergangene Edikt vorschreibt. Die Vorsteher jeder Gemeinde haben demnach, in jedem Falle, die auf den Feldern vorgegangenen Beschädigungen und Diebstähle alsogleich, und unter schwerester Verantwortung, bei ihrer Herrschaft oder der Bezirks-Gerichtsbarkeit anzuzeigen.

Die überwiesenen Beschädiger oder Felddiebe, werden sodann, nach dem bestehenden Gesetze, mit Rücksicht auf den verschiedenen Grad des unterlaufenen Betrugs, und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens, mit gelinderem oder strengeren, zeitlichen oder anhaltenden Arreste, Züchtigung mit Streichen und sonstiger Verschärfung, bestrafet werden. Nebstbei aber wird denselben, wie auch derselben Erben, immer obliegen, den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Wären es Fremde, welche sich dergleichen Diebereien und Verwüstungen erlaubten, alsdann sind die Gemeinden, und insbesondere ihre Vorsteher, unter eigener Verantwortung verbunden, dieselben mit vereinter Hülfe anzuhalten, und der gehörigen Herrschaft oder dem Bezirks-Gerichte, zur ordnungsmässigen Untersuchung und Aburtheilung, zu überliefern.

Übrigens bleibt es Jedermann, unter Arreststrafe, verbothen, in anderer Grundstücke was immer für eine Gattung, Früchte nachzulesen, bevor nicht alle Früchte von der gegebenen Gattung, in dem ganzen Bezirke der Gemeinde, nach Hause gebracht worden

sind,

sind, welches letztere allemahl von den Gemeinden, auf dem Gemeindhause oder an einem anderen öffentlichen Platze, allgemein bekannt gemacht werden muß, vor welcher Bekanntmachung jedes Nachlesen verbothen bleibt.

Zweitens. Das Vieh in fremden Feldern und bei den mit Gräben eingeschlossenen Wiesen, in den zu selbigen gehörigen Gräben zu weiden, ist in jeder Jahrszeit, und unangesehen einer wie immer gearteten Gewohnheit, oder bis nun ausgeübten Mißbrauches, ein für allemahl verbothen, und zwar unter eben denselben Strafen, welche für die anderen Felddiebe und Beschädiger festgesetzet sind. Die Pfändung des beschädigenden Viehs bleibt übrigens allzeit erlaubt.

Die sämmtlichen Herrschaften und Bezirks-Gerichtsbarkeiten dieser Grafschaften, haben von Amts wegen, auf die genaue Beobachtung dieser Anordnungen und auf die Entdeckung der Thäter zu wachen, und sollen auf jedesmahlige Anzeige eines dergleichen zugefügten Schadens oder erfolgten Diebstahls, die Sache ohne mindesten Zeitverlust, untersuchen, und in Rücksicht der schuldigen Entschädigung, die politische Entscheidung, mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Stellen, schöpfen, oder im Falle der Thäter bekannt oder eingebracht ist, nach Vorschrift der allgemeinen Instruction für die politischen Behörden vom 5 Mai 1787, wider denselben sogleich verfahren, und nach dem bestehenden Gesetze über politische Verbrechen und Strafen, das Urtheil sprechen.

Endlich wird erstgedachten Herrschaften und Gerichtsbarkeiten hiermit anbefohlen, die öffentliche Bekanntmachung dieses Cirkulars, und die deutliche Auslegung desselben in der üblichen Sprachart, alsogleich in jeder Gemeinde ihrer Bezirke zu veranstalten, und diese öffentliche Bekanntmachung von 3 zu 3 Monathen zu wiederhohlen, wie auch längstens binnen 8 Tagen nach jedweder Bekanntmachung, hierüber die Anzeige an das vorgesetzte Kreiskommissariat zu erstatten, welchem letzterem sodann obliegen wird, die sämmtlichen Anzeigen dieser Art, in Rücksicht des demselben unterstehenden Kreises, dieser k. k. Landeshauptmannschaft vorzulegen.

Verordnung der Landeshauptmannschaft von Görz und Gradisca, vom 12 Mai.

38.

Wegen Verpachtung von Ärarial = Gefällen.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß künftig in Fällen, wo es auf Verpachtung von Ärarial = Gefällen ankommt, das Erträgniß derselben möge ganz, oder nur zum Theil, oder gar nicht ordentlich bekannt seyn, die solche Gefälle leitenden Behörden, vorher erheben, und der Finanz = Hofstelle von Fall zu Fall vorläufig anzeigen sollen: Ob für das Ärarium die Vorbehaltung eines Gewinn = Antheils, und die hieraus noth-

wen-

wendig fließende Legung der jährlichen Pachtrechnungen, dem Pächter, zur Bedingung gemacht werden könne, oder ob dagegen Anstände vorhanden sind. Hierüber wird die Finanz-Hofstelle sich von Fall zu Fall entscheiden, und die Pachtbedingung bestimmen, welche jedesmahl vor der Versteigerung den Pachtlustigen bekannt zu machen sind.

Dekret der Finanz-Hofstelle vom 15 Mai, an sämmtliche Länderstellen und Administrazionen.

39.

Welche Ausweise von den Bancal-Behörden aufzunehmen, und an wen sie zu senden sind.

Den Zollgefällen-Administrazionen wird, in Gemäßheit der unter dem 7 Mai 1792 ergangenen Verordnung, hiermit zur Richtschnur gegeben:

1) Die Ausweise über die von der Administrazion vergebenen minderen Bedienstungen, und die eingeräumten Entlassungen der Beamten, ferner die Ausweise über die ausgeführte Schafwolle, und über die Münz-Gattungen, eben so die Salz-Extracte, alle Vierteljahre, unmittelbar an die Finanz-Hofstelle einzusenden.

2) Dagegen sind die Ausweise über die eingeführten, ausser Handel gesetzten Waren, die Verzeichnisse über die in die Türkischen Länder ziehenden Transito-

Gü-

Güter, die Verzeichnisse über den Zuwachs und Abfall der Pensionen und Provisionen, und die Ausweise über die erlegten und hinausgegebenen Kauzionen, ebenfalls vierteljährig, bloß an die Staatshauptbuchhaltung im Bancal = Fache abzugeben.

Die sämmtlichen Summarien aber, über alle bemerkten Gegenstände, sind, nach Ende eines jeden Jahres, an die Finanz = Hofstelle einzusenden.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 20 Mai, an sämmtliche Bancal = und Zoll = Gefällen = Administrazionen.

40.

Maß = und Preisbestimmung der Ziegel. (Für Nieder = Oesterreich.)

*

Die häufigen Klagen über den ausserordentlich hohen Preis, um welchen die Ziegler seit einiger Zeit, ihre Ziegel dem Publico hindanzugeben, sich angemaßt haben, und über die schlechte Beschaffenheit und das ungleiche Maß der Ziegel, haben Se. Maj. bewogen, zu befehlen, daß die hierwegen schon bestehenden Verordnungen, mit Rücksicht auf die veränderten Zeitumstände, erneuert, und demnach folgende Vorschriften für die Zukunft festgesetzt werden sollen:

1)

1) Bei den gewöhnlichen Mauerziegeln, soll die Länge in 11, die Breite in $5\frac{1}{4}$, und die Dicke in $2\frac{1}{2}$ Zoll, bei den Gewölbziegeln, die Länge in 9, die Breite in 6, und die Dicke in $2\frac{1}{2}$ Zoll, bei den Pflasterziegeln, die Länge in 10, die Breite in 6, und die Dicke in $1\frac{1}{2}$ Zoll, endlich bei den Dachziegeln, die Länge in 17, die die Breite in 7, und die Dicke in $\frac{1}{2}$ Zoll in der Maß bestehen.

2) Der Preis des Tausend Mauer- Gewölb- und Pflasterziegel, wird hiermit auf 8 Guld. 30 Kr., der Dachziegel, auf 13 Guld. 30 Kr., und der Doppelziegel, auf 16 Guld. festgesetzet. Gegen diesen Preis müssen

3) die Ziegel jederzeit von guter Beschaffenheit geliefert, zu dem Ende die in dem Leime befindlichen auch kleineren Steine, vor Verfertigung der Ziegel sorgsam ausgeworfen, und davon vollständig gereiniget, auch muß der Leim vorher wohl abgearbeitet, und sollen sodann die Ziegelsorten wohl und genug ausgebrannt werden.

4) Jeder Ziegler, bei welchem nicht nach dem vorgeschriebenen Maß verfertigte, oder nicht genug ausgebrennte Ziegel gefunden werden, wird, wenn auch unter einem Tausend Ziegel nur 50 bis 60 dergleichen unmaßhältige oder schlechte Ziegel sich befänden, ohne eine weitere Sortirung vorzunehmen, im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 12, im zweiten von 24, und im dritten Betretungsfalle von 36 Rthlr. bestrafet, und in dem dritten Falle werden auch noch die Ziegel confiscirt werden.

5)

5) Der seit einiger Zeit hier und da eingeschlichenen Unterhandel mit Ziegel, welchen sich die Ziegelbrenner erlaubten, ist ganz verbothen, und wird der dawider Handelnde das erste Mahl mit 24 Rthlr. Geldstrafe, das zweite Mahl mit einem achttägigen Polizeihaus-Arreste, und das dritte Mahl mit Confiscirung der Ziegel gestrafet werden.

6) Da es die Pflicht der Bauführer, Maurermeister und Polirer ist, auf die Befolgung dieser Verordnung besonders genaue Obsicht zu tragen, und bei einer Übertretung, die sie gewahr werden, den schuldigen Ziegelbrenner bei der Nied. Öst. Regierung anzuzeigen, so wird der äusserst schädliche Mißbrauch, daß die Polirer bei Ablieferung der Ziegel an sie, ein Trinkgeld bekommen, hiermit auf das schärfeste untersagt, und wird sowohl der Ziegler, der ein solches Trinkgeld gibt, als der Polirer, der es nimmt, ohne Nachsicht in die §. 5. auf den Unterhandel festgesetzten Strafen fallen, und diejenigen Polirer, welche unmaßhältige oder unechte Ziegel übernehmen, ohne gleich dem bauführenden Meister oder dem städtischen Unterkammeramte es mündlich anzuzeigen, werden mit Polizeihaus-Arrest gestraft werden.

7) Um endlich auch der willkührlichen Steigerung des Ziegler bei dem Fuhrlohn Schranken zu setzen, wird bestimmt, daß für die den hiesigen Ziegelöfen näheren Gründe nur 45 Kr., für die entferntern in die Stadt 1 Guld. 15 Kr., in die Leopoldstadt aber 1 Guld. 30 Kr. an Fuhrlohn, bezahlt werden soll.

De-

Dekret der Böhmisch = Oesterr. Hofkanzlei, vom 21 Mai, an die Nied. Oesterr. Regierung.

Kundmachung derselben, vom 20 Junius.

*

Nachträglich zu dieser Verordnung, haben Se. Maj. zufolge Hofdekrets vom 24 Dez. über die Bitte der Ziegelbrenner, um Erhöhung der Ziegelsatzung und des Fuhrlohns, allergnädigst beschlossen, daß die Satzung der Mauer = Gewölb = und Pflaster = Ziegel auf unbestimmte Zeit, auf 9 Guld. das Tausend, erhöhet, das Fuhrlohn aber bei der durch obige Verordnung festgesetzten Taxe, mit der näheren Bestimmung belassen werde, daß die Vergütung der Kosten für das Auf = und Abladen mit 10 Krn., und der Pflaster = und Brückenmauth mit $7\frac{1}{2}$ Kr. von dem Käufer zu leisten sei.

Kundmachung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 8 Januar 1799.

41.

Den Ertrag der Meß = Stipendien nicht in Tax = Anschlag zu bringen.

*

Da die Kurent = Stipendien für Messen, sehr zufällig sind, und also in die Dotazion eines Pfarrers nicht wohl, am allerwenigsten aber in die Einkünf-

te

te dergestalt eingerechnet werden können, daß davon eine Verleihungs-Taxe bemessen werden dürfte, so verordnen Se. Maj., daß bei jeder Verleihung eines dotirten Beneficii, von den Kurent-Messen die Taxe nicht in Anschlag gebracht werden soll.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 22 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

42.

Gegen das öffentliche Tobackrauchen. (Für Tirol.)

*

Nachdem über das unvorsichtige Benehmen der Fuhrknechte, wegen Feuersgefahr, besonders in Hinsicht auf das Tobackrauchen, vielfältige Klagen eingekommen sind, wurde von dem k. k. Truppen-Korps-Kommando der Generalbefehl an alle Militar-Zweige erlassen, daß neuerlich, unter Bedrohung schwerester Bestrafung, in den Quartieren, wo Heu, Stroh und Holz befindlich ist, mit Feuer und Licht alle nur mögliche Vorsicht gebrauchet, auch besonders das Tobackrauchen, in solchen Örtern nicht gestattet werden soll. Um aber desto sicherer diesem Befehle die unausbleibliche Folgeleistung zu verschaffen, so wird auf das bestimmte Ansuchen des k. k. Truppen-Korps-Kommando, hiermit den Obrigkeiten, Magistraten und Gemeinde-Vorstehern verord-

net,

net, jeden dieses Verboth in Zukunft übertretenden Fuhrknecht, sogleich festzuhalten, dessen Nahmen zu konsigniren, und der nächsten Militarpartei, wenn nicht allenfalls selbst ein Fuhrwesens = Offizier zugegen wäre, zu überliefern, wo selbiger sohin auf das strengste bestrafet werden wird.

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 26 Mai.

43.

Wegen Auswanderungen. (Aus West = Galizien.)

*

Durch das Patent vom 3 April 1796 (*) ist zwar den Bewohnern West = Galiziens, wenn sie nicht von der Landesbehörde dazu die Erlaubniß erhalten haben, auszuwandern, oder auch heimlich über die Grenze zu gehen, untersagt, die Verhaftung derjenigen Übelgesinnten, welche Unterthanen durch Verheissungen, oder auf anderen Wegen, zur Auswanderung zu verleiten versuchen, angeordnet, und für die, welche sich zu Schulden kommen lassen, der Auswanderung selbst Vorschub zu geben, oder solche auf irgend eine Art zu erleichtern, dieselbe Strafe, wie für die Deserteursverheh=

(*) Im VIII. Theile dieser Gesetzsammlung, S. 123.

hehler, festgesetzt worden; nachdem aber hierüber bestimmtere und maßgebigere Vorschriften erforderlich werden, so wird zu jedermanns Wissenschaft und zur genauen Befolgung bekannt gemacht:

1) Daß jedweder, der ohne Paß der Landesbehörden, heimlicher Weise West-Galizien verläßt, in das Ausland gehet, binnen vier Monathen nicht zurück kommt, auch von einer Hinderniß seiner Rückkehr kein giltiges Zeugniß an das vorgesetzte Kreisamt einsendet, für einen Auswanderer werde geachtet, und als solcher nach den Gesetzen, behandelt werden.

2) Die Strafe der Auswanderung ist, nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung, eigenthümlich besessen hat. Jedoch findet diese Vermögens-Konfiskazion nur bei kinderlosen Auswanderern statt; hingegen bei jenen, die Kinder haben, wird das väterliche Vermögen den Kindern als heimgefallen gelassen; und da die Auswanderer auch aller Erbschaftsanfälle verlustig, und eigentlich zu erben unfähig sind, so haben dergleichen ihnen, nach den gemeinen Rechten, zukommende Erbschaftsanfälle, als ob sie Auswanderer gar nicht existirten, den übrigen Erben zuzufallen; diejenigen aber, welche kein Vermögen besitzen, sind, Falls sie eingebracht oder sonst ergriffen werden, auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

3) Jeder Landesinsaß, der mit einem Gubernial- oder kreisämtlichen Passe in das Ausland, oder in ein

anderes Erbland gereiset ist, soll gehalten seyn, den Tag seiner Zurückkunft, und zwar Bürger und Unterthanen, mittels der Obrigkeit, die Obrigkeiten und adeligen Personen aber, unmittelbar bei dem vorgesetzten Kreisamte, mit Zurückstellung des Passes, sich zu melden. Im Unterlassungsfalle sind die Adeligen mit einer Geldstrafe zu Handen des Kreispolizeifonds, die Unterthanen aber, mit angemessenen körperlichen Strafen, zu belegen. Endlich

4) Da hierdurch das Patent vom 3 April 1796 keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr genauer bestimmt und erweitert wird; so hat es bei den darin §. 2 und 3. gegen diejenigen, die andere zur Auswanderung verleiten, oder ihnen dabei Vorschub geben, verhängten Strafen sein volles Verbleiben.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 27 Mai, an das Ost = Galizische Gubernium, und die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung der letzteren, vom 8, und des erstern, vom 15 Junius.

44.

Über Substituzions = Gebühren bei Ämtern ohne ordentlich angestellten Beamten.

Über eine in Ansehung der Substituzions = Gebühren gemachte Anfrage, ist die Erläuterung ertheilet worden,

den, daß in Fällen, wo minder einträgliche Gefälle, nicht durch ordentlich angestellte und unbesoldete Beamte eingehoben, sondern derselben Einhebung einem dritten, gegen ein Emolument, oder eigentlich gegen einen bestimmten Perzent-Genuß, überlassen worden ist, in einem nothwendigen Substituzions-Falle, demjenigen, welcher substituirt wird, wenn er im Orte seines Domizilii verbleibt, für die einstweilige Besorgung der Gefälls-Einhebung eben das Emolument, oder eben der Perzent-Genuß, den sein Vorgänger bezogen hat, wenn solcher nicht mehr als 10 Perzent beträgt, als Substituzions-Gebühr zu belassen, wenn aber solcher unter 10 vom Hundert gewesen ist, doch immer wenigstens 8, höchstens aber 10 Perzent, als Substituzions-Gebühr zu bestimmen sind. Wofern aber zu so einer Substituzion Jemand aus einem anderen Orte gewählt und verwendet werden müßte, dann wäre demselben über das für den Vorfahrer bestimmt gewesene Emolument, noch insbesondere ein fünfperzentiger Genuß, von der während seiner Substituzion eingehobenen Gefälls-Erträgniß, als Substituzions-Gebühr, dann für die Hin- und Herreise, eine verhältnißmässige Vergütung des Fuhrlohns, zu bewilligen.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 29 Mai, an sämmtliche Länderstellen und Gefälls-Directionen.

45.

Unterricht für die Wirthschafts = Ämter der sämmtlichen Staatsgüter, wie sie die Arrha, die Karenz = und die Charakters = Taxen von den Besoldungen, Deputaten, Akzidenzien rc., wie auch von den Pensionen einzuheben, zu verrechnen, und abzuführen haben.

*

Durch bestehende allerhöchste Vorschriften ist festgesetzt worden, daß nicht nur die sämmtlichen Wirthschafts= und Forstbeamten der Staatsgüter, vom Oberbeamten abwärts, bis einschlüssig der Amtsschreiber, sondern auch ihre Witwen und Kinder, für die Zukunft, pensionsfähig seyn, dagegen aber so, wie alle anderen Staatsdiener, den Karenz = und Charakters = Taxen, wie auch dem Arrha = Abzuge von ihren Besoldungen, zu unterliegen haben.

Alle diese Arrha = Gelder, Karenz = und Charakters = Taxen sollen, ohne Unterschied der Fonds, zu welchem die Staatsgüter gehören mögen, vom 1 Mai 1797 angefangen (*), an den Kammeralfond abgeführet werden.

Dadurch sind zwar die Pflichten schon bestimmt, welche den Wirthschafts = Ämtern der sämmtlichen Staatsgüter, in Rücksicht auf die Dienstaxen und die Arrha=

Ab=

(*) Im X. Bande dieser Gesetzsammlung, S. 138.

Abzüge, im Allgemeinen obliegen; da jedoch die allerhöchste Willensmeinung dahin abzielt, daß wegen der Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Gefälle bei den Staatsgütern, in allen Provinzen, eben dieselbe Regel und eine ganz gleichförmige Manipulazion bestehen soll, so ist nöthig, denselben folgenden Unterricht zu ertheilen.

Erster Absatz.

Wegen der Arrha.

§. 1.

Die Rentmeister, oder überhaupt jene Beamten, welchen die Verrechnung der Rent = oder Forstamt-Gelder obliegt, haben sich durch aufmerksame Lesung des am Ende angefügten allgemeinen Arrha = Regulativs, desselben vollkommenste Kenntniß, zur Verhütung ihrer eigenen Gefahr, beizulegen; indem sie für allen und jeden Nachtheil dieses Gefälls, welcher sich aus ihrer Unwissenheit und Fahrlässigkeit, oder sonst aus ihrer Schuld ergeben könnte, dem Kammeral = Ärario zu haften haben.

In Fällen eines vernünftigen Zweifels, haben die Ämter von der höhern Behörde die nöthige Belehrung zeitlich genug einzuhohlen.

§. 2.

Es ist bereits im Eingange gedacht worden, daß alle Wirthschafts = und Forstbeamte, vom Oberbeamten

bis

bis auf die Amtschreiber abwärts, den Arrha-Abzug zu tragen haben.

Es sind jedoch hiervon die Privatschreiber, die von dem Amtsvorsteher, Rentmeister ꝛc. gegen das von der Obrigkeit zu beziehende Bauschquantum, aufgenommen werden, die Bräuer, deren Aufnahme und Abdankung von der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer eingegangenen Bedingungen abhängt, die Jäger, welche keine Forsten zu besorgen haben, sondern blosse Jäger sind, die Fisch- und Kellermeister, wenn sie keinen mit Rechnungen und Dienstkauzionen verbundenen Dienst zu versehen haben, folglich eigentlich keine Beamte sind, endlich die Schaffer, Schafmeister, Oberknechte und überhaupt die minderen Dienst- und Arbeitsleute, ausgenommen, welche nach Befund, jedesmahl wieder entlassen werden können. Diese sind daher, weil ihr Gehalt nur als eine wochentlich oder monatlich ausgemessene Löhnung zu betrachten ist, von dem Arrha-Abzuge befreit.

§. 3.

Dem Arrha-Abzuge unterliegen nicht allein die zum Theil in barem Gelde, zum Theil in Naturalien ausgemessenen Besoldungen und Pensionen, sondern auch alle Akzidenzien, worunter auch die bestimmten Perzenten, unter dem Nahmen Provisionen, zu rechnen sind, dann die Zuflüsse aus andern Kassen, welche einen Theil der Besoldung ausmachen, und des Beamten Unterhalt bedecken.

Hingegen sind jene Zuflüsse, die nur dem Dienste anhängen, und zum Unterhalt des Beamten selbst nicht gehören, z. B. das Naturalquartier, oder die Quartiergelder der Wirthschaftsbeamten, jährlich bestimmte Bauschbeträge auf Unterhaltung der Pferde, auf Kanzelei-Erfordernisse, oder zu Unterhaltung der Schreiber, Waidjungen, ꝛc. dann die Schußgelder der Förster, vom Arrha-Abzuge frei zu lassen.

Alle in Naturalien bestehende Deputate müssen nach einem Mittelpreise, im Gelde berechnet, die Akzidenzien aber, so wie sie der Beamte bezieht, angenommen werden. Weiter ist darauf zu sehen, ob nicht irgend ein Beamter aus einer andern Wirthschafts- Staats- oder städtischen Kasse, eine Besoldung oder sonst einen Genuß, in Barem oder in Naturalien, zu beziehen habe.

Alle diese in barem Gelde bestehenden, oder in Gelde anzuschlagenden Zuflüsse, müssen zusammengezogen werden, und wenn deren sämmtlicher Betrag 106 Guld. nicht erreicht, so ist auch in diesem Falle noch keine Arrha abzunehmen. Von dem gesammten Genusse von 106 bis ausschliessig 2000 Guld. hingegen, ist die Arrha mit 5 Perzent, und von 2000 Guld. und darüber mit 10 Perzent, zu bemessen.

§. 4.

Damit zu Bemessung der Arrha für alle Wirthschaftsbeamte, einmahl für allemahl, ein sicherer Grund gelegt werde, so hat jedes Wirthschaftsamt, gleich nach Empfang dieser Vorschrift, an die Provinzial-Buchhaltung einen Ausweis, nach dem anschliessigen Formulare A ein-

einzusenden, worin nicht nur die baren Besoldungen, wie auch die Naturalien eines jeden Beamten, im Mittelpreise, zu Gelde berechnet, insbesondere und zusammengezogen, zu erscheinen haben, sodern auch die Akzidenzien, nach der Angabe der Beamten, und die Zuflüsse aus andern Kassen, aufgeführt werden müssen.

Dieser Ausweis wird von der Provinzial-Buchhaltung, in Ansehung der baren Besoldung und Naturaldeputate, adjustirt und dem Wirthschaftsamte davon eine gefertigte Abschrift zurückgesendet werden, damit er demselben, für die Zukunft, bei Vorschreibung der Besoldung und Arrha, in so lange zur immerwährenden Richtschnur diene, bis die Provinzial-Buchhaltung in der Folge von den Akzidenzien und Zuflüssen eines jeden Beamten vollkommen unterrichtet seyn wird.

Von den Akzidenzien gibt es nicht allein solche, welche den Beamten unmittelbar aus den Renten, wegen eines dahin einfliessenden Gefälls, abgereicht werden, sondern es sind auch denselben in manchen Ländern noch andere, wie z. B. die Standgebühr, gewisse Taxen ꝛc. zugestanden, die ihnen von Privaten und Unterthanen gezahlt werden.

Da der Provinzial-Buchhaltung nur die ersteren, nicht aber die letzteren, bekannt seyn können, so mag der in diesem Ausweise von dem Beamten überhaupt angegebene Akzidenzien-Betrag gegenwärtig bei der Vorschreibung angenommen werden. Zur Überzeugung der Buchhalterei ist aber erforderlich, daß auch die Akzidenzien der letztern Gattung, dem Beamten, dem sie

gebühren, künftig nicht mehr von den Parteien auf die Hand gezahlt, sondern in die Renten verrechnet, und dort auf jener Rubrick, wohin sie gehören, in Empfang gestellt, demselben aber zu Ende eines jeden Vierteljahrs oder Monaths, je nachdem er seine Besoldung einhebt, eben aus den Renten, gegen Quittung, abgereicht, und unter die Besoldungs = Rubrick in Ausgabe gebracht werden.

In Ansehung der Zuflüsse aus andern Kassen, wird sich die Buchhalterei ebenfalls mit der ersten Angabe begnügen, und sich sodann aus den Rechnungen jener Kasse, woraus der Beamte seinen Genuß bezieht, überzeugen. Für die Zukunft aber muß derselben jede, bei einem oder dem andern Beamten vorfallende Veränderung, genau, und mit Beziehung auf die dießfalls ergangene Verordnung, angezeigt werden.

§. 5.

Die Vorschreibung der Besoldungen, hat in dem Amtsbuche, nach dem anschliessigen Formulare B, unter der dazu bestimmten Ausgabs = Rubricke, nur von dem baren Gehalte, und dem von dem Beamten selbst angegebenen Akzidenzien = Betrage, im Kontexte, zur Übersicht, vierteljährig, oder wenn der Beamte den Gehalt monathlich einhebt, auch monathlich, in der Geldkolonne aber zugleich jährig zu geschehen; der Werth der Naturalien hingegen, weil sie ihm ohnehin in der Wirklichkeit verabfolgt, und dieserwegen in der Naturalien = Verrechnung zur Gebühr angetragen werden müssen, ist, nebst den allenfälligen Zuflüssen aus andern

Kas-

Kassen, um den ganzen Genuß übersehen zu können, nur innerhalb der Geldkolonnen, bei der Schuldigkeit, anzumerken.

§. 6.

Die Arrha ist nach dem weiteren Formulare C, ebenfalls in dem Amtsbuche, unter einer eigenen, jedoch zur Erträgniß nicht gehörigen Rubricke: Empfang an eigehobenen Arrhen, und zwar so vorzuschreiben, daß sie von der baren Besoldung, und den zu Gelde berechneten Naturalien, welche, in so lange der Beamte bei seinem Charakter verbleibt, unabänderlich ist, in einer Post erscheine; jene von Akzidenzien hingegen, welche dem Beamten nur nach dem Verhältnisse seines Empfangs abgezogen werden darf, folglich den in seiner Angabe nach zu Anfang vorgeschriebenen Antrag entweder übersteigen, oder nicht erreichen kann, insbesondere aufgeführt werde.

§. 7.

Da die Arrha an den Kammeralfond abgeführt werden muß, so ist auch hierzu eine eigene, zur Erträgniß nicht gehörige Ausgabs-Rubrick: auf abzuführende Arrha, zu eröffnen, wo eben derselbe Betrag, der bei dem Empfange der Arrha angetragen ist, jedoch nur in einer Summe, nach dem in dem Formulare C enthaltenen Beispiele, vorzuschreiben.

§. 8.

Sind nun die Besoldungen, dann die hiervon abzuziehenden, und an den Kammeralfond abzuführenden Arrhen, auf solche Art vorgeschrieben, so hat der Rent-

mei-

meister oder Geldrechnungsführer, wenn ein oder das andere Individuum seine bare Besoldung erhebt, nur auf die Quittung des Überbringers zu sehen, ob sie den vollen Betrag, wie er unter der Besoldungs = Rubrick angetragen ist, enthalte, und wie viel die sowohl von dieser baren Besoldung, als von dem Naturalien = Werthe, unter der Empfangs = Rubrick, vorgeschriebene Arrha betrage, die demselben hernach abgezogen und in Empfang gebracht, so wie der volle Betrag der Besoldung in Ausgabe gestellt werden muß.

Die dem Beamten gestatteten Akzidenzien sind ihm entweder vierteljährig oder monathlich, oder auch dann, wann er sie zu empfangen hat, unter der Besoldungs= Rubricke, und zwar insbesondere, so, wie die hiervon abfallende Arrha, unter der Rubrick, an eingehobenen Arrhen, in Empfang zu bringen; bei beiden Rubricken aber ist, am Ende eines jeden Quartals oder Jahrs, derselben Zuwachs oder Abfall, nach den obigen Formularien C und D, in der Vorschreibung auszugleichen.

Über die Art, wie die Arrha, wenn sie an den Kammeralfond abgeführt wird, zu verrechnen sei, wird sich jedes Wirthschafts = Amt aus den obangezogenen Beilagen hinlänglich belehren können. Es wird hierbei nur darauf ankommen, daß sie der Rentmeister oder Geldrechnungsführer, nach Verlauf eines jeden Quartals, oder wenn es nicht thunlich ist, wenigstens mit der Abfuhr seiner Überschußgelder an den gehörigen Fond, dem Kammeralfond, vermittelst eines gewöhnlichen Kasse = Gegenscheines, abführe, und von der Kammeral-

kasse

kasse die gehörige Quittung abfordere, welche er der Rechnung beizuschliessen hat.

Hier ist nur noch zu bemerken, daß die von Pensionen, Remunerazionen ꝛc. abzuziehende Arrha, nach eben dieser Vorschrift, wie jene von Besoldungen, behandelt, und sowohl im Empfange, bei der Einhebung, als in der Ausgabe, bei der Abfuhr, unter den gehörigen Rubricken verrechnet werden müsse.

Zweiter Absatz.

Karenz- und Charakters-Taxe.

§. 9.

Die Karenz- und Charakters-Taxen können nur von dem General- oder Haupt-Taxamte einer jeden Provinz bemessen werden; den Wirthschafts-Ämtern liegt nur die Eintreibung und Abfuhr der für jene Beamte ausgemessenen Taxen ob, welche aus der Rentkasse ihren Gehalt beziehen.

Eben so hängt die Bewilligung und Eintheilung der Fristzahlungen nur von dem General- oder Haupt-Taxamte, oder von höheren Behörden, keineswegs aber von der Verwaltung eines Staatsguts ab.

§. 10.

Wenn also bei einem Wirthschafts-Amte ein neuer Beamter angestellt wird, oder eine Besoldungs-Zulage erhält, so wird dem Wirthschafts-Amte von dem General- oder Haupt-Taxamte des Landes, eine Taxnote

zu=

zukommen, welche die Ausmaß der von dem Beamten einzuhebenden Karenz- oder Charakters-Taxe, wie auch des Stämpel- und Postporto-Betrags, enthält. Wenn in dieser Taxnote die bewilligte Fristen-Zahlung schon ausdrücklich bestimmt ist, so hat sich das Rentamt darnach, mit den Abzügen von der Besoldung, genau zu benehmen.

§. 11.

Wenn aber in der Taxnote die Fristenzahlung nicht bestimmt wäre, so ist nach den bestehenden höchsten Vorschriften, die bemessene Taxe von Besoldungen, die jährliche 800 Guld. nicht übersteigen, in vier nach einander folgenden vierteljährigen Fristen, von den 800 Guld. übersteigenden Besoldungen aber, auf einmahl abzuziehen.

§. 12.

Nur der Stempel- und Postporto-Betrag muß in jedem Falle längstens in dem ersten Quartale, nach Empfang der Taxnote, in Abzug gebracht werden.

§. 13.

Die Entrichtung der Taxen hat, der Regel nach, eben so, wie die Arrha, vermittelst Abzügen von der Besoldung zu geschehen. Ungeachtet dieses Abzuges hat dennoch der Rentmeister oder wer sonst Geldrechnungsführer ist, den ganzen Betrag der Besoldung in Ausgabe zu stellen. Damit aber auch nichts destoweniger der jeweilige Kassestand stäts in Richtigkeit und Evidenz erhalten werde, so hat der Rentmeister oder Geldrechnungsführer, so wie ihm die entweder eine neue Tax-

aus-

ausmessung oder auch nur eine Abänderung derselben enthaltende Tax = Note zukommt, jede Taxe oder derselben Abänderung, im Amtsbuche, auf einer eigenen zur Erträgniß nicht gehörigen Empfangs = Rubricke: an eingehoben Dienstverleihungs = Taxen, nach dem weiter anschliessigen Formulare D, umständlich, und zwar so vorzuschreiben, daß die Gebühr für Briefporto und Stämpel, weil sie jedesmahl gleich im ersten Quartale bezahlt werden muß, in einer Summe insbesondere, dann die Karenz = und Charakters = Taxen, mit der im Kontexte angebrachten Bemerkung, in wie viel Raten und mit was für einem Betrage selbige abzuziehen sind, wieder in einer Summe ausgewiesen werden.

Damit aber der Rechnungsführer den Betrag, welchen er an das Taxamt abzuführen hat, ersehen könne, muß eben diese Vorschreibung auch im Amtsbuche, unter einer ebenfalls zur Erträgniß nicht gehörigen Ausgabs = Rubrick: auf abgeführte Dienstverleihungs= Taxen, welche hierzu neu zu eröffnen seyn wird, jedoch nur nach dem für jedes einzelne Individuum zusammengezogenen Betrage, geschehen.

Auf jeder dieser beiden Rubricken ist, in der Vorschreibung der Schuldigkeit, eine Kolonne angebracht, worin jener Nummer, welchen die Note vom Taxprotokolle erhält, einzutragen ist. Übrigens sind diese Noten nirgends beizuschliessen, sondern bei dem Amte aufzubewahren.

Wie die Taxe in der Abstattung, wenn sie dem beförderten Beamten abgezogen wird, in Empfang, und wenn sie dem Tax = Amte zugesendet wird, in Ausgabe

zu verrechnen sei, ist aus dem exemplifizirten Formulare hinlänglich zu ersehen; es kommt daher nur darauf an, daß der Geldrechnungsführer auch belehrt werde, wie er sich bei Verrechnung einer allenfalls bewilligten Nachsicht zu benehmen habe.

Wenn einem Individuo die Taxe entweder ganz, oder auch nur zum Theil nachgesehen wird, hat der Reutamts= oder Geldrechnungsführer den nachgesehenen Betrag durchlaufend zu behandeln; er muß sie nemlich gleichsam als eingehoben, unter den eingebrachten Taxen, bei der Abstattung, in Empfang nehmen, und gleichsam als eine dem Taxamte zugerechnete Abfuhr, wieder in der Ausgabe, ebenfalls in die Abstattung, bringen.

Um die Nachsichtsposten, welche, weil sie durchlaufend angesetzt werden müssen, den Beamten leicht irre führen könnten, desto sichtbarer zu machen, hat man in der Abstattung sowohl bei dem Empfange, als bei der Ausgabe, zwei Kolonnen, und zwar eine für den Nummer der Taxnote, und die andere für den nachgesehenen Geldbetrag, angebracht, in welchen beiden nur dieser Tax = Nummer und der Geldbetrag, im Falle einer Nachsicht, zu erscheinen hat.

Der Abschluß dieser Empfangs = und Ausgabs=Rubricke, ist derselbe, wie bei allen übrigen Rubricken, wo der Rückstand, wenn einer vorkommt, ausgewiesen werden muß. Nur kann sich bei der Ausgabe oder Abfuhrs = Rubrick, ein zweifacher Rückstand, und zwar ein solcher, den die Rentkasse wegen noch nicht geleisteter

Abfuhr, dem Taxamte schuldig ist, und wieder ein anderer, welcher aus den noch nicht eingehobenen Taxen entspringt, ergeben, wovon jeder insbesondere auszuweisen ist. Übrigens wird es bloß von dem Rechnungsführer abhangen, ob er, wenn von einem oder dem anderen Individuo die Taxen ganz entrichtet sind, sich auch in der Vorschreibung eine solche Anmerkung, wie sie in dem Formulare erscheint, zu seiner Übersicht machen wolle.

Bei der Abfuhre der Taxen, an das Taxamt, welche nach Thunlichkeit alle Quartale, oder wenigstens mit der Abfuhr der Rentüberschußgelder an den Fond, den es betrifft, zugleich geschehen muß, hat das Wirthschafts-Amt dem Taxamte, zur Übersicht und Kontrolirung ein einfaches Abfuhrs-Verzeichniß, welches, weil es nur die auf den Taxnoten stehenden Nummern des Tax-Protokolls, den Nahmen des Tax-Bezahlers und den bezahlten Betrag enthalten darf, keines weitern Formulars bedarf, unter der Amtsfertigung, zur Gegenbescheinigung einzuschicken, und dagegen von demselben die ordentliche Quittung zu fordern, welche den rentämtlichen Rechnungs-Auszügen oder Rechnungen beizuschliessen, oder der Provinzial-Buchhaltung, wenn diese rentämtliche Rechnungs-Auszüge oder Rechnungen vor derselben Einlangung dahin schon abgeschickt worden wären, nachzutragen ist.

§. 14.

Da die Taxen den Beamten von dem Geldrechnungsführer abgezogen werden, so liegt auch demselben ob, daß er ihnen, nach berichtigter ganzen Taxe, auf ihr

Ver-

Verlangen, darüber die Quittung ausstelle, weil auch derselbe von dem Taxamte über den sämmtlichen dahin abgeführten Tax-Betrag, bescheiniget worden ist.

§. 15.

Wenn es sich ereignete, daß irgend ein Beamter eine neue Anstellung oder eine Zulage erhielte, und dieserwegen vielleicht aus Versehen des Taxamts, oder aus irgend einer andern möglichen Ursache, nicht zugleich oder kurz darauf, die Note, mit Bemessung der Taxe, einlangte, so liegt dem Wirthschafts-Amte oder Geldrechnungsführer, bei eigener Verantwortung ob, dieserwegen unmittelbar an das Taxamt, noch vor Verlauf des Quartals, die Erinnerung, und bei abermahl nicht erfolgender Tax-Note, binnen weitern 4 Wochen, die Anzeige an die Staatsgüter-Administrazion, oder wo sie nicht besteht, an die Landesbehörde, von Amtswegen, zu machen.

§. 16.

Der Oberbeamte eines jeden Wirthschafts-Amts hat öfters im Laufe des Jahres, besonders aber bei jeder Kasse-Skontrirung, auch darauf zu sehen, ob dieser Unterricht bei der Kasse stäts wohl aufbewahrt, und in allen Punkten genau befolget werde. Im widrigen Falle hat sowohl der Oberamte selbst, als der Geldrechnungsführer für jeden Schaden, der aus der Nichtbefolgung dieses Unterrichts oder aus ihrer Versäumung für dieses Gefäll entstehen könnte, zu haften.

§. 17.

§. 17.

Und damit jeder Entschuldigung ausgewichen werde, hat der Oberbeamte in diesem Unterrichte nicht nur eigenhändig zu bestätigen, daß er solchen wohlbedächtlich gelesen und verstanden habe, sondern er hat auch zu einer gleichen eigenhändigen Bestätigung, alle jene Beamte zu verhalten, welche mit der Kasseverrechnung, folglich auch mit der Einhebung der Arrha und den Tax-Gebühren, sich von Amts wegen zu beschäftigen haben. Bei dem Austritte eines solchen Individui, ist dessen Nachfolger im Amte, noch vor dem Geschäftsantritte, dieser Unterricht zu seinem Nachverhalte, und zur Unterschrift vorzulegen, damit solcher als eine immerwährende Richtschnur, in stäter Kraft und Wirksamkeit erhalten werde.

A.

Allgemeines Arrha-Regulativ, wie solches in den sämmtlichen k. k. Deutschen und Ungarischen Erbländern, vom 1 November 1775, an, vorgeschrieben ist.

Vorläufige Anmerkungen.

Die Beobachtung des gegenwärtigen Arrha-Regulativs hat nur in so weit Statt, als nicht etwann durch die Anweisungs-Verordnungen eine Befreiung von der Arrha ausdrücklich bestimmt worden ist. Auch unterliegen diesem Arrha-Regulativ Beamte einer Pachtung, welche von einer Hofstelle, vermittelst ordentlicher Dekrete, als wirkliche k. k. Beamte angestellet worden sind. Hingegen erstreckt sich dieses Regulativ keineswegs auf solche Beamte einer Pachtung, die ihre Anstellung nicht durch ein Dekret von einer Hofstelle, sondern durch die Pächter selbst erhalten haben, gleichwie solche auch von einem Jubilazions-Gehalte ausgeschlossen, und ihre Weiber und Kinder keiner Pension fähig sind.

Was übrigens die Besoldungen, den Wochenlohn, die Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Adjuten, Quartiergelder, und die mit 30 Kr. täglich ausgemessenen Liefergelder der Berg- und Münzämter belanget, von solchen ist die Arrha noch eben auf die Art fortan abzuziehen, wie es bei den Berg- und Münzämtern bisher gewöhnlich war.

End-

Endlich ist noch beizufügen, daß J. Maj. als eine beständige, und in keinem Punkte zu überschreitende Vorschrift festzusetzen geruhet haben, daß bei den Besoldungen und Pensionen die Arrha erst von dem Betrage zu 106 Guld. jährlich abziehen sei, mithin keine Besoldung und Pension unter 106 Guld. der Arrha unterliegen soll, welches in der gerechtesten Absicht geschehen ist, damit sicher jeder an seiner Besoldung oder Pension, jährlich volle 100 Guld. zu geniessen habe.

Erster Absatz.

Besoldungen.

1.

Alle Kammeral = Kommerzial = Bankal = Ständischen und Städtischen Besoldungen, welche 106 Guld. jährlich, oder darüber betragen, unterliegen dem Arrha-Abzuge, ohne Unterschied, ob sie bei einer oder mehreren Kassen angewiesen sind, zum Beispiele: wenn ein Beamter aus dem Kammerale 70 Guld. und aus einer Kommerzial = Bankal = Ständischen oder Städtischen Kasse 36 Guld. jährlich geniesset, dieser muß von dem Betrage zusammen zu 106 Guld. jährlichdie Arrha entrichten.

2.

Dem Abzuge der Arrha unterliegen nicht weniger die Besoldungen der nur auf eine Zeit ordentlich ange-

stell-

stellten Beamten, gleichwie auch selbige bei ihrer Anstellung, die Taxe mit 5 v. H. zahlen müssen.

3.

Der Arrha = Abzug verstehet sich zugleich auf die als ein Theil des Gehaltes, im baren Gelde, aus einer Kammeral = Kommerzial = Bankal = Ständischen oder Städtischen Kasse zu beziehenden Zuflüsse, als Adjuten, ausserordentliche oder Interims = Besoldungen, Beihülfen, Besoldungen ad personam, auf eine gewisse Zeit jährlich verwilligte Remunerazionen und Pensionen.

4.

Zu dem Nebengenusse gehören die vorzüglich in Ungarn gewöhnlichen, und mit gewissen Prozenten bestimmten Provisionen; ferner, die bei dem Salzverschleisse, auch bei anderen Gefällen üblichen Schillings= und prozentigen Abzüge, oder andere Verschleiß = Emolumente, und so weiter. Doch sind

5.

die Nebenzuflüsse, welche nicht im baren Gelde bestehen, oder nicht aus einer Kammeral = Kommerzial= Bankal = Ständischen oder Städtischen Kasse herrühren, zum Beispiele: die Inventurs = Taxen, Strafen bei den Wolfsbergischen Ämtern, die Kontreband = Antheile, Polletten = und Visa = Gelder, wo solche noch gebräuchig sind, vom Abzuge der Arrha befreiet.

6.

Der Abzug der Arrha erstreckt sich auf 5 und 10 v. H.

Auf

Auf 5 v. H. wenn die Besoldung mit Einschluß der aus einer Kammeral = Kommerzial = Bankal = Ständischen oder Städtischen Kasse herkommenden Nebenzuflüsse, darunter die Quartiergelder nicht verstanden werden, 2000 Guld. jährlich nicht erreicht, doch 106 Guld. jährlich, oder darüber beträgt:

Auf 10 v. H., wenn die Besoldung mit Einschlusse der Nebenzuflüsse, aus einer Kammeral = Kommerzial = Bankal = Ständischen oder Städtischen Kasse, 2000 Guld, jährlich oder darüber ausmacht.

7.

Bei dem vorhergehenden Absatze ist die Erwähnung geschehen, daß unter die Nebenzuflüsse die Quartiergelder nicht zu rechnen seyn; daraus sich die Folge ergibt, daß selbige, in Absicht auf den Arrha = Abzug, den wirklichen Besoldungen nicht zugeschlagen werden können; übrigens wird von der Arrha der Quartiergelder unten in einem besonderen Absatze, gehandelt werden.

8.

Von den Intercalar = Besoldungen, welche einem Beamten, wegen der immittelst und auf eine gewisse Zeit vertretenen Stelle eines anderen, nach der bestehenden Vorschrift vom 10 Mai 1769, mit 10, 30 oder 60 v. H. von der höheren Besoldung bewilliget worden, ist die Arrha, wenn der Betrag der 10, 30 oder 60 v. H. jährlich 2000 Guld. nicht erreicht, zu 5 v. H. und im entgegengesetzten Falle, zu 10 v. H. zu entrichten.

9.

Das Verschleiß = Akzidenz der Salzversilberungs-Beamten in Österreich unter der Ens, ist, ungeachtet selbiges ein Jahr mehr, ein Jahr weniger abwirft, in Ansehung der Arrha = Schuldigkeit, einschliessig der fixen Besoldung, auf ein gewisses jährliches Quantum ausgemessen, nach welcher Ausmaß auch derselben Witwen und Kindern die Pensionen bewilliget werden. Bei dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel, hat es also noch ferner zu bewenden, zum Beispiele:

Der Salzversilberer in der Stazion N. genießt eine fixirte Besoldung von jährlichen 200 Guld.; das Verschleiß = Akzidenz wirft demselben, nebst dieser Besoldung, jährlich 150 auch 200 Guld. oder noch mehr ab, das arrhamässige Quantum aber, ist bereits auf 300 Guld. jährlich bestimmt, mithin wird auch in Zukunft die Arrha nur von 300 Guld. zu entrichten seyn.

10.

Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Regel bestehet bei den handgräflichen Oberkollektanten in Österreich unter der Ens:

Diese geniessen für die Filial = Visitazionen, die Kollekte der Gefälle, und derselben Ablieferung an die Ober = Amts = Kassen, zum Theile auch an einer Schreibers = Beihülfe, einen jährlich bestimmten Betrag, welcher der Besoldung selbst zugerechnet, und sammt der Besoldung arrhamässig erkläret worden, weil nach diesem zusammen genommenen arrhamässigen Genusse, die Pensionen der Witwen und Kinder zugetheilt werden, dabei es auch in Zukunft zu bewenden hat.

11.

Überhaupt aber unterliegen keinem Arrha-Abzuge:

Alle Kammeral-Kommerzial-Bankal-Ständischen oder Städtischen Besoldungen, welche mit Einbegriff des Nebengenusses, nicht 106 Guld. jährlich, sondern weniger betragen;

die Besoldungen der Reichshofräthe, der öffentlichen Professoren, der zum Unterrichte der Jugend angestellten Schulmeister, des auf die Zeit der Pest aufgenommenen Personals, der Spesirungs-Dollmetscher und Stabs-Chirurgen bei einer Türkischen Gesandschaft, dann des hiesiger Hofkapellen-Musikpersonals.

Nicht minder sind von der Arrha befreiet, die Kriminal-Syndici, Assistenten und Kasse-Beamte des Kriminal-Fundi in Böhmen, doch nur bis auf weitere Verordnung.

Ferner haben keine Arrha zu entrichten: Die Conducteurs bei dem Postwagen, welche auch nicht einmahl eine Taxe zahlen; die Postmeister mit ihren Provisionen von den einzuhebenden Fracht-Geldern, und mit ihren Briefporto-Antheilen; die Leib- und Wundärzte, nebst allen übrigen Sanitäts-Beamten; die Türkischen Dollmetscher und Überreiter; die bei den Ungarischen Kron- und Kammergütern stehenden geringen Beamten, als Kastner, Schreiber der Provisoren, Wirthschafter, Baumeister, und dergleichen.

Weiters sind von der Arrha befreiet: Die zu dem Contumaz-Personale gehörigen Reinigungs-Knechte, und überhaupt alle nach Befunde wieder zu entlassende

Beamte; alle Zuflüsse, die als eine wochentlich oder monathlich ausgemessene Löhnung verschiedener Arbeitsleute, die unter dem Nahmen der Polier = Meister, Meister-Knechte und dergleichen, vorkommen, nicht minder als ein Unterhaltungs = Beitrag, oder sogenanntes Intertenimment eines nach Befunde wieder zu entlassenden Personals betrachtet werden können, wenn gleich der zusammengenommene Betrag jährlich 106 Guld. oder darüber ausmacht, daraus die Folge erwächst, daß alle wirklichen, und für beständig angestellten Beamten von ihren 106 Guld. jährlich erreichenden oder darüber betragenden Zuflüssen, die Arrha entrichten müssen, ungeachtet ihnen solche Intertenimments oder Unterhaltungs-Beiträge, welche eigentlich Besoldungen sind, wochentlich oder monathlich angewiesen und abgereichet werden.

Auch ist keine Arrha zu zahlen von jenen Beträgen, welche zur Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes und dergleichen, oder zur Bestreitung gewisser Unkosten, bestimmet sind.

Endlich unterliegen dem Abzuge der Arrha nicht die Besoldungen, welche die bei den Ungarischen Frei-Städten im innern oder äusseren Rathe, oder bei andern Ämtern bestellten Personen, nicht aus dem Kamerale, sondern aus den eigenen Domestikal = Einkünften erhalten.

Zweiter Absatz.

Pensionen.

1.

Alle Kammeral = Kommerzial = Bankal = Ständischen und Städtischen Pensionen unterliegen dem Abzuge der Arrha, welche mit Einschlusse des Nebengenusses 106 Guld. jährlich, oder darüber betragen, ohne Unterschiede, ob diese Nebenzuflüsse aus einer Kammeral-Kommerzial = Bankal = Ständischen oder Städtischen Kasse herkommen; wenn also ein Beamter 100 Guld. Besoldung, und 50 Guld. Pension für seine Person geniesset, so muß er sowohl von der wirklichen Besoldung zu 100 Guld. als von der Pension für seine Person zu 50 Guld., die Arrha entrichten.

2.

Auch von den nur auf eine gewisse Zeit, und nicht für beständig verwilligten jährlichen Pensionen, ist die gewöhnliche Arrha zu zahlen.

3.

Unter die Pensionen sind zu rechnen: Die Unterhaltungs = Beiträge für die Kinder, die Jubilazions = Besoldungen, und die auf eine gewisse Zeit, oder für beständig verliehenen Gnadengaben, mit welchen es eben die Beschaffenheit, wie bei den Pensionen hat.

Weiter gehören unter die Pensionen auch die Charitativen, die Almosen = Gelder, die unter der Gestalt eines Almosens wochentlich oder monathlich verwilligten

Bei=

Beihülfen, Aushülfen, Provisionen und dergleichen, davon im letzten Absatze gehandelt wird.

4.

Alles, was von den Zuflüssen bei den Besoldungen erinnert worden, ist auch auf die Pensionen anwendbar.

5.

Die einer Witwe und ihren Kindern, ohne Zergliederung, auf die Köpfe überhaupt bewilligten Pensionen, unterliegen eben dem Abzuge der Arrha, wenn solche anders jährlich 106 Guld., oder darüber betragen.

6.

Auch jene Pensionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen worden, sind von der Arrha nicht befreiet, sobald die auf jeden Kopf bewilligten Beträge 106 Guld. jährlich, oder darüber ausmachen.

7.

Bei den Pensionen wird die Arrha auf eben die Art, wie es bei den Besoldungen geschieht, zu 5 und 10 v. H. abgezogen:

Zu 5 v. H., wenn die Pension mit Einrechnung der aus einer Kammeral- Kommerzial- Bankal- Ständischen oder Städtischen Kasse herkommenden Zuflüsse, 2000 Guld. jährlich nicht erreicht, doch 106 Guld. jährlich oder darüber beträgt; zu 10 v. H., wenn sich solche mit den Zuflüssen auf 2000 Guld. jährlich, oder darüber erstreckt.

8.

Es ist wohl zu beobachten, ob die Pensionen, mit Einrechnung der Zuflüsse, in einer Person zusammen tref-

treffen, oder ob sie auf die Köpfe verliehen worden seyn, zum Beispiele: Ein Beamter genießt 2000 Guld. Besoldung jährlich, und erhält für seine zwei Kinder, oder zu deren Erziehung, 300 Guld. Pension; Ein anderer beziehet ebenfalls 2000 Guld. Besoldung, und jedem seiner zwei Kinder werden 150 Guld., mithin beiden zusammen, auch 300 Guld. Pension bewilliget: Im ersten Falle ist die Arrha von der Pension zu 300 mit 10 v. H., im zweiten Falle aber, nur mit 5 v. H. abzuziehen.

Wenn sich der Umstand ergibt, daß ein Beamter 1800 Guld. Besoldung genießt, und für seine zwei Kinder 300 Guld. Pension erhält, ein anderer aber auch 1800 Guld. Besoldung beziehet, und jedem seiner zwei Kinder eine Pension mit 150 Guld., zusammen mit 300 Guld. verliehen wird, so muß der erste die Arrha sowohl von der Besoldung zu 1800 Guld., als von der Pension zu 300 Guld. mit 10 v. H., der zweite aber bloß mit 5 v. H. entrichten.

9.

Von dem Abzuge der Arrha sind befreiet: Alle mit Einschlusse der Nebengenüsse, 106 Guld. jährlich nicht betragenden Kammeral = Kommerzial = Bankal-Ständischen und Städtischen Pensionen, mithin auch alle für die Köpfe verliehenen Pensionen, davon kein Theil 106 Guld. jährlich, oder darüber ausmachet, obschon selbige im Ganzen genommen 106 jährlich erreichen, oder darüber betragen, zum Beispiele: Jedes von drei Kindern erhält eine Pesion mit 100 Guld.,

wel-

welche Pension zusammen sich auf 300 Guld. beläuft: Diese Pension zu 300 Guld. unterliegt keinem Abzuge der Arrha.

Die bei N. 3. erwähnten Provisionen sind meistens bei den Berg- und Salzwerken gewöhnlich, und werden den hinterlassenen Witwen und Kindern wochentlich, zum Theile auch monathlich angewiesen, gleichwie die Löhnungen der Werk- und Arbeitsleute wochentlich oder monathlich accordiret werden.

Überhaupt aber sind alle Provisionen, Charitativen, Beihülfen, Almosen und dergleichen Gnadengelder, die da ursprünglich, wochentlich oder monathlich, verwilligt und angewiesen, auch bei einer Kammeral- Kommerzial- Bankal- Ständischen oder Städtischen Kasse gezahlet werden, dem Abzuge der Arrha nicht unterworfen.

Dritter Absatz.

Stipendien.

1.

Die Stipendien sind eigentlich als Pensionen oder Unterhaltungs-Gelder anzusehen, und davon ist die Arrha auf eben die Art, wie bei den Besoldungen und Pensionen, nach dem ausgemessenen Betrage zu 5 oder 10 v. H. abzuziehen, dabei es sich von selbst verstehet, daß jene Stipendien keiner Arrha unterliegen, welche jährlich 106 Guld. nicht betragen.

Vierter Absatz.

Gnaden und Abfertigungen.

1.

Eine Gnade und Abfertigung bestehet aus einem ganzen Jahrsgehalte des verstorbenen Beamten, welcher der zurückgebliebenen Witwe, anstatt der Pension, verwilliget wird.

Wenn also und wie dieser Gehalt der Arrha unterlag, so wird solche auch von der Gnade und Abfertigung, mit 5 oder 10 v. H. abgezogen, daraus sich die Folge ergibt, daß jene Gnaden und Abfertigungen von der Arrha befreiet seien, die 106 Guld. nicht betragen, weil der verstorbene Beamte von diesem jährlichen Besoldungs-Betrage eben keine Arrha hätte entrichten dürfen.

Fünfter Absatz.

Remunerazionen.

1.

Alle Remunerazionen, welche 100 Guld. überschreiten, unterliegen dem Abzuge der Arrha.

2.

Dieser Abzug bestehet, wie bei den Besoldungen und Pensionen, in 5 v. H., wenn der Betrag der Remunerazion 2000 Guld. nicht erreichet, und in 10 v.

H.,

H., wenn sich solcher auf 2000 Guld., oder darüber erstrecket.

3.

Die auf eine gewisse Zeit bewilligten Remunerazionen, ungeachtet selbige unter 2000 Guld. sind, unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 10 v. H., wenn der ganze Bezug, mit Einschlusse der Besoldung, Pension, und dergleichen, 2000 Guld. oder darüber ausmacht, weil solche Remunerazionen eigentlich für eine Nebenbesoldung angesehen werden müssen.

4.

Dagegen ist die Arrha von den nur ein für allemahl verwilligten Remunerazionen, welche 2000 Guld. nicht erreichen, nur mit 5 v. H. zu entrichten, ungeachtet der ganze Bezug, mit Zurechnung der Besoldung, Pension und dergleichen, 2000 Guld. oder darüber beträgt.

5.

Vom Abzuge der Arrha sind überhaupt befreiet:

Alle Remunerazionen, welche 100 Guld nicht übersteigen.

Nicht minder, vermöge der bereits bestehenden Anordnung, die Remunerazionen, welche den Taxatoren für Einbringung der Taxen verwilliget werden.

Endlich hat es wegen des Fisci in Kärnten, für dessen Vertretung des bankalischen Oberpflegamts zu Wolfsberg, bei der bisherigen Übung ferner zu verbleiben.

Sechster Absatz.

Conduct = Quartale.

1.

Diese unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 5 oder 10 v. H., nach Maßgabe der Besoldung des verstorbenen Beamten.

2.

Wenn also die Besoldung des verstorbenen Beamten keiner Arrha unterlag, so ist vom Conduct = Quartale daran nichts zu entrichten.

3.

Wenn aber die Besoldung arrhamässig wäre, so so muß solche auch vom Conduct = Quartale abgezogen werden, ungeachtet der Betrag des Conduct = Quartals ganz gering ist, zum Beispiele: Von der Besoldung jährlicher 106 Guld. belauft sich das Conduct = Quartal nur auf 26 Guld. 30 Kr., und davon ist die Arrha zu 5 v. H. zu zahlen.

4.

Sollte übrigens ein Theil des Conduct = Quartals ausdrücklich zur Bestreitung der Leiche, oder letzten Krankheits = Unkosten verwilliget werden, so bleibt dieser Theil vom Abzuge der Arrha befreiet.

Siebenter Absatz.

Übersiedlungs = Gelder.

1.

Die Übersiedlungs = Gelder, wenn sie 100 Guld. übersteigen, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrha, nur zu 5 v. H., wenn auch deren Betrag 2000 Guld., oder darüber ausmacht.

2.

Aber die Übersiedlungs = Gelder von 100 Guld. und darunter, sind vom Abzuge der Arrha befreiet.

Achter Absatz.

Reise = und Liefer = Gelder.

1.

Alle einen Gulden täglich, oder mehr betragenden Liefer = Gelder, unterliegen dem Abzuge der Arrha, ohne Unterschied, ob selbige ein in einem k. k. Ständischen oder Städtischen Dienste befindlicher Beamter, oder ein solcher, der ausser Dienstleistung ist, zu beziehen hat.

2.

Der Abzug der Arrha aber erstreckt sich bei den Liefergeldern, durchgehends nur auf 5 v. H., wenn deren Betrag auch 2000 Gulden, oder darüber erreicht, oder bloß in einigen Gulden besteht.

2.

3.

Unter die Liefer = Gelder gehören die monathlich ausgemessenen Subsistenz = Gelder, die in der Gestalt der Liefer = Gelder betrachtet werden müssen.

Von diesen ist die Arrha, ungeachtet des 2000 Guld. oder darüber ausmachenden Betrages, nur mit 5 v. H. abzuziehen.

Ein Beispiel davon ist der Gesandte in Graubündten, und der Prinzipal = Kommissar bei der Reichs=Kammer = Visitazion zu Wetzlar: Der Erste geniesset monathlich 500 Guld., und der zweite monathlich 1823 Guld. 20 Kr.

4.

Die Subsistenz = Hälften der Gesandten, welche bei einer von einem Gesandten für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reise, nach der Hälfte seines Gehalts, auf die Zeit der Abwesenheit berechnet werden, weichen von der in Ansehung der Liefer = Gelder bestehenden Vorschrift in dem ab, daß selbige der Arrha zu 5 und 10 v. H. unterliegen, nemlich zu 5 v. H., wenn der auf die Zeit der Abwesenheit ausfallende Betrag 2000 Guld. nicht erreicht, und zu 10 v. H., wenn sich solcher auf 2000 Guld. oder darüber erstreckt.

5.

Vom Abzuge der Arrha sind überhaupt befreiet:

Die Unkosten, welche bei Gelegenheit einer für den allerhöchsten Dienst verrichteten Reise ausgeleget werden;

die

die mit den Reiseunkosten nur überhaupt, und auf einmahl, ohne eine künftige Verrechnung, angewiesenen Liefer-Gelder;

die den Beamten zur Bestreitung der für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reisen, auf eine gewisse Zeit, oder für beständig überhaupt dergestalt jährlich bewilligten Beträge, daß sie wegen der zu verrichtenden Reisen, an den Reiseunkosten und Liefer-Geldern, oder an den Liefer-Geldern allein, nichts aufrechnen sollen;

die Liefer-Gelder, welche zwar bei Gelegenheit einer erfolgenden Reise, mit einem gewissen täglichen Betrage, ausgemessen sind, davon aber die Reiseunkosten bestritten werden müssen;

die Kostgelder der Hofparteien;

die den Gesandten und Gesandschafts-Sekretaren, wegen ihrer Reise an den bestimmten Gesandtschaftsposten, angemessenen Reisegelder;

die Liefergelder der bei der Seelen- und und Zugviehes-Conscripzion gebrauchten Kreis- und Führungs-Kommissaren, Pfarrer, Kapläne, Meßner und Schulmeister;

alle Liefergelder, welche täglich weniger, als einen Gulden betragen;

endlich haben der Fiscus in Kärnten, der Bannrichter alldort, und die Kommissare, wenn sie in Angelegenheiten, und wegen Streitigkeiten der bankalischen Herrschaft Wolfsberg abgesendet werden, von ihren Liefer-Geldern keine Arrha zu entrichten.

Neun-

Neunter Absatz.

Quartier = Gelder.

1.

Die Quartier = Gelder, welche jährlich 100 Guld. übersteigen, und einem Beamten für seine Person bewilliget werden, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrha, doch nur zu 5 v. H., wenn solche auch 2000 Guld., oder darüber jährlich betragen.

2.

Vom Abzuge der Arrha sind befreiet:

die 100 Guld. jährlich nicht übersteigenden Quartier = Gelder;

die Quartier = Gelder, dafür die manipulirenden Beamten die Amtsgelegenheit verschaffen müssen;

endlich die Quartier = Gelder, welche wegen eines auf allerhöchste Anordnung einem andern abgetretenen Naturalquartiers, bewilliget werden, da dergleichen Quartier = Gelder, als Äquivalente oder Entschädigungen zu betrachten sind, dabei es sich von selbsten verstehet, daß sich diese Befreiung von der Arrha auf jene Quartier = Gelder nicht erstrecke, welche für die ohne ausdrückliche allerhöchste Anordnung, nur freiwillig abgetretenen Naturalquartiere erlangt werden.

Zehn=

Zehnter Absatz.

Vermischte Bewilligung.

Die Ausstattungs = Gelder der Gesandten, unterliegen dem gewöhnlichen Abzuge der Arrha zu 5 v. H., wenn deren Betrag 2000 Guld. nicht erreichet, und zu 10 v. H., wenn sich solcher auf 2000 Guld. oder darüber erstrecket.

Dagegen sind von der Arrha befreiet:

Die bei Verehligungs = Fällen allergnädigst verwilligten Ausstattungs = und Haussteuer = Gelder;

alle Äquivalenzen und Entschädigungs = Gelder, wie sie immer Nahmen haben;

die Beiträge zur Unterhaltung eines Schreibers;

die Äquivalents = Gelder für Schreibmaterialien und Kanzlei = Erforderniſſe;

die Bestallungen verschiedener Arbeitsleute;

die Vergütungen; die Ersatzleistungen; die Missions = Unkosten; die wirklichen geistlichen Stiftungen nnd Deputate; die Unkosten der Gesandtschafts = Kapellen, und die Strafantheile der k. k. Fiskalen, hier und in den Ländern.

B.

Unterricht für das Kammeral = Hauptzahlamt und die sämmtlichen Kammeral = Kassen in den Ländern, was selbige, wegen Verrechnung der Arrha, wie auch wegen der Dienst = Taxen, bei dem Studien = Religions = und Stiftungs = Fond, zu beobachten haben.

Es haben Se. Maj. unter dem 18 Mai 1797 anbefohlen, daß die Karenz = und Charakters = Taxen, so wie die Arrhen, auch von den Wirthschafts = und übrigen Beamten, wie auch den weltlichen Pensionisten der Religions = Studien = Stiftungen = Bankal = Kammeral= oder anderen öffentlichen Fonds, vom 1 Mai des Jahrs 1797 angefangen, entrichtet, und an den Kammeral= Fond abgeführt werden sollen.

In Rücksicht auf die dießfällige Verrechnung, wird demnach folgende Vorschrift festgesetzt:

1) Von jenen Besoldungen und Pensionen, welche den Staatsgüter = Beamten aus den Renten gezahlt werden, wird die Arrha durch die Wirthschafts = Ämter, nach dem ihnen ertheilten Unterrichte, selbst eingehoben, gesammelt, und ohne Unterschied, ob die Güter diesem oder jenem Fond gehören, nach Thunlichkeit, vierteljährig, oder wenigstens dann, wann sie ihre Rentüberschußgelder an den Fond abliefern, unmittelbar an die Kammeralfonds = Kasse, in jedem Lande, zugleich mit abgeführet werden.

Damit also die Kammeral-Kasse die von jedem Wirthschafts-Amte insonderheit jährlich eingehenden Arrha-Beträge zuverlässig wissen und vorschreiben könne, so wird ihr die Provinzial-Buchhaltung, aus den Ausweisen über die Bemessung der Arrha, sobald solche von den Wirthschafts-Ämtern dort eingelangt, und adjustirt seyn werden*, einen Auszug mittheilen, worin der jährliche Arrhen-Betrag Fondweise, von jedem Gut insbesondere, jedoch nur summarisch, aufgeführt seyn wird. Nach diesem Auszuge hat sich demnach die Kammeral-Kasse, bei der Vorschreibung der Arrha in den Liquidations-Büchern, zu richten.

Weil sich aber dieser Betrag, theils wegen der erledigten Wirthschafts-Beamtenstellen, theils aus andern Ursachen, auch während des Jahres öfters verändern kann, so wird die Kammeral-Kasse, nach Verlauf eines jeden Quartals, ebenfalls von der Provinzial-Buchhaltung, einen Ausweis über die von jedem Wirthschafts-Amte als Abfuhr in Ausgabe gestellte Arrha erhalten, den sie bei derselben zur Richtschnur nehmen, und zur Überzeugung für die Kammeral-Hauptbuchhalterei, was an der Arrha von jedem Wirthschafts-Amte einzuschicken sei, dem Kammeralfonds-Journal beizuschliessen haben wird.

2) In Rücksicht auf die Verrechnung der Arrha von jenen Besoldungen und Pensionen, welche bei der Kammeralfonds-Kasse angewiesen sind, hat es auch für die Zukunft bei der gegenwärtig bestehenden Einrichtung zu verbleiben, wonach der Besoldungsbetrag nur nach Ab-

zug der Arrha, in Ausgabe gestellt, und die Arrha diesem Fond auf solche Art zugewendet wird. In Ansehung jener Besoldungen, Pensionen 2c. hingegen, welche aus den Studien- Religions- und Stiftungsfonds bezahlt werden, haben sich die Kassen folgendermassen zu benehmen:

In den Journalen aller dieser Fonds, ist, neben der Kolonne der Ausgaben, noch eine eigene Kolonne für die abgezogene Arrha zu eröffnen; die Besoldungen und Pensionen sind mit ihrem vollen Betrage in Ausgabe zu stellen, und die davon abgezogenen Arrhen in der eigenen Kolonne aufzutragen. Am Ende eines jeden Monaths, ist die Summe der abgezogenen Arrha auf jedem Fondsjournale in Empfang zu stellen, am Ende eines jeden Quartals aber, der dreimonathliche Arrha-Abzug, in den Fonds-Journalen, an die Kammeralfondskasse in Ausgabe zu stellen, und bei der letzteren in Empfang zu nehmen.

3) Die Diensttaxen des auf den Staatsgütern angestellten Personals werden von den Wirthschafts-Ämtern selbst eingehoben, und an das General- oder Haupt-Taxamt eines jeden Landes, unmittelbar verrechnet und abgeführt. Damit aber auch wegen der Diensttaxen eine allgemeine und überall gleiche Verrechnung gepflogen werde, haben die Kammeral-Kassen, wie ihnen bereits durch das Dekret vom 31 März 1785 verordnet, dem Universal-Kammeralzahlamte aber unter dem 9 November 1786 wiederhohlet wurde, über Taxen, Postporto und Stämpelbeträge, welche von den bei den dortigen

verschiedenen Fondskassen angewiesenen Besoldungen, Pensionen und andern Gebühren abgezogen werden, ein besonders Verzeichniß oder Neben = Journal zu führen, darin jedesmahl, gleich mit Beziehung auf die Quittung, den Betrag dieser Abzüge einzutragen, zu Ende des Monaths die Summe derselben im Haupt = Journale, mit Beilegung dieses Verzeichnisses, in Empfang zu nehmen, und solche alsdann, wenn mit dem Taxamte die Abrechnung gepflogen wird, in Ausgabe zu bringen, damit sie sonach mit den übrigen Taxen, die von dem Taxamte abgeführt werden, überhaupt wieder in Empfang gestellt werden können.

C.

Unterricht für die Stiftungen = Hauptkasse, über Verrechnung der Arrhen und Dienst-Taxen.

Es haben Se. Maj. unter dem 18 Mai 1797 anbefohlen, daß die Karenz - und Charakters = Taxen, so wie die Arrhen, auch von den Wirthschafts = und übrigen Beamten, wie auch den weltlichen Pensionisten des Religions = Studien = Stiftungen = Bankal = Kammeral- oder anderen öffentlichen Fonds, vom 1 Mai des Jahrs 1797 angefangen, entrichtet, und an den Kammeralfond abgeführt werden sollen.

In Rücksicht auf die dießfällige Verrechnung wird demnach folgende Vorschrift festgesetzt:

1) Von jenen Besoldungen und Pensionen, welche den Staatsgüter = Beamten aus den Renten gezahlt werden, wird die Arrha durch die Wirthschafts = Ämter, nach dem ihnen ertheilten Unterrichte, selbst eingehoben, gesammelt, und ohne Unterschied, ob die Güter diesem oder jenem Fond gehören, nach Thunlichkeit vierteljährig, oder wenigstens dann, wann sie ihre Rentüberschußgelder an den Fond abliefern, unmittelbar an die Kammeralfonds = Kasse, in jedem Lande zugleich mit abgeführet werden.

2) Wegen der Arrhen von jenen Besoldungen, Pensionen ꝛc. hingegen, die unmittelbar aus der Stiftungen = Hauptkasse bezahlt werden, ist nachstehende Vorschrift zu beobachten.

In dem Journale dieses Fonds ist, neben der Kolonne der Ausgabe, noch eine eigene Kolonne für die abgezogene Arrha zu eröffnen. Die Besoldungen und Pensionen sind mit ihrem vollen Betrage in Ausgabe zu stellen, und die davon abgezogenen Arrhen in der eigenen Kolonne aufzutragen. Am Ende eines jeden Monaths ist die Summe der abgezogenen Arrha, auf jedem Fonds-Journale, in Empfang zu stellen, am Ende eines jeden Quartals aber, der in diesen drei Monathen eingehobene Arrhen-Betrag an das Kammeral-Hauptzahlamt, gegen Quittung, die dem Journale beigeschlossen werden muß, abzuführen, und in Ausgabe zu stellen.

3) Damit aber auch wegen der Dienst-Taxen eine allgemeine und überall gleiche Verrechnung gepflogen werde, so hat die Stiftungen-Hauptkasse über Taxen, Postporto und Stämpelgebühren, welche von den dort angewiesenen Besoldungen, Pensionen und andern Gebühren abgezogen werden, ein besonders Verzeichniß oder Neben-Journal zu führen, darin jedesmahl, gleich mit Beziehung auf die Besoldungs ꝛc. Quittung, den Betrag dieser Abzüge einzutragen, und zu Ende des Monaths, die Summe derselben im Kasse-Journale, mit Beilegung dieses Verzeichnisses, in Empfang zu nehmen, zu Ende eines jeden Quartals aber, die eingehobenen sämmtlichen Taxen, gegen Quittung, die ebenfalls dem Kasse-Journal beizuschliessen ist, an das General-Taxamt abzuführen, und sich mit demselben gewöhnlicher Massen zu verrechnen.

D.

D.

Unterricht, was das General- oder Haupt- und die übrigen Taxämter in den Ländern, bei Bemessung, Einbringung und Verrechnung der Karenz- und Charakters-Taxen der Staatsgüter-Beamten, zu beobachten haben.

Es ist bereits unter dem 21 Junius 1790 angeordnet worden, daß die Wirthschafts- und Forst-Beamten aller, zu was immer für einen Fond gehörigen Staatsgüter, vom Oberbeamten abwärts, bis einschließlich der Amtsschreiber, die Karenz- und Charakters-Taxen, gleich allen übrigen Staatsbeamten, entrichten sollen. Und durch eine weitere Verordnung vom 18 Mai 1797, wurde festgesetzt, daß diese Dienst-Taxen insgesammt, ohne Unterschied, ob das Staatsgut zu diesem oder jenem Fond gehört, vom 1 Mai 1797 angefangen der Kammeralkasse verrechnet und abgeführt werden sollen. Den Taxämtern wird demnach hierüber folgende Richtschnur gegeben:

1) Da dem Taxamte jede Anstellung, Vorrückung oder Zulage eines Wirthschafts-Beamten, von der Landesstelle, weil auch die Staatsgüter-Administrazionen in jenen Ländern, wo sie bestehen, dieserwegen dahin die Anzeige zu machen angewiesen sind, bekannt gemacht werden wird; so hat dasselbe die zu entrichtenden Taxbeträge, Postporto und Stämpelgebühren, nach der bestehenden allgemeinen Taxordnung, zu bemessen, und

und zu deren Eintreibung gewöhnliche Taxnoten an die gehörigen Wirthschafts = Ämter abzuschicken. Die bemessenen Gebühren aber sind gleich, wie die Dienst = Taxen anderer Staatsbeamten, in der taxämtlichen Rechnung vorzuschreiben.

2) Es ist festgesetzt, daß bei Bemessung der Dienst-Taxen für die Wirthschafts = und Forst = Beamten, nicht allein die in barem Gelde bestehenden Besoldungen, sondern auch die Naturalien = Deputate, Provisionen oder Akzidenzien, ferner alle Nebenzuflüsse, aus einer anderen Kasse, welche einen Theil der Besoldung ausmachen, und den Unterhalt des Beamten selbst bedecken, eingerechnet, und zu dem Ende die in Naturalien bestehenden Deputate, nach einem Mittelpreise im Gelde, berechnet werden sollen.

Von dieser Tax = Belegung sind daher die diesen Wirthschafts = und Forst = Beamten verliehenen Naturalquartiere, oder Quartiergelder, die jährlichen Bauschbeträge auf Unterhaltung der Pferde, auf Kanzlei = Erfordernisse, oder zu Unterhaltung der Schreiber, Waidjunge rc. dann die Schußgelder der Förster, frei zu lassen.

Da die Besoldungen und alle obgedachte Nebenzuflüsse eines jeden Wirthschafts = Beamten, bei der Provinzial = Buchhaltung jederzeit in genauer Vormerkung gehalten werden müssen; so hat sich das General = oder Hauptaxamt, vor Bemessung solcher Dienst = Taxen, jederzeit mit der Provinzial = Buchhalterei in das Vernehmen zu setzen, und den gesammten von ihr auszu-

wei-

weisenden Genuß zur Grundlage der zu bemessenden Taxen anzunehmen.

3) Die Wirthschafts = Ämter haben die von den Besoldungen eingehobenen Taxen, nach Thunlichkeit, mit Ende eines jeden Vierteljahrs, oder wenigstens, wenn sie ihre Überschußgelder an den Fond abführen, unter einem auch an das General = oder Haupttaxamt abzuführen, und zugleich nach der ihnen ertheilten Vorschrift, ein einfaches, nur den Tax = Protokollsnummer, den Zahler und den Taxbetrag in sich enthaltendes Verzeichniß, zur Gegenbescheinigung einzusenden, woraus das Taxamt wird ersehen können, ob das Wirthschafts-Amt jede ihm zugeschickte Taxnote richtig vorgemerkt, ob es die bemessenen Taxen in dem von dem Taxamte selbst oder durch höchste Vorschriften bestimmten Fristen, richtig eingehoben, und sonst überall richtige Verrechnung gepflogen habe.

Wenn von dem Taxamte, in einem oder dem anderen ein Saumsal in der Einhebung, oder sonst Unordnung beobachtet werden sollte, so liegt demselben ob, darüber das Wirthschafts = Amt anzugehen, und im Nichtverbesserungs = Falle, dieserwegen an die Landesstelle die Anzeige zu machen.

4) Die eingeschickten Taxbeträge hat das Taxamt, wie sonst gewöhnlich, in seine Amtsbücher zu übertragen, und darüber das Wirthschafts = Amt gehörig zu quittiren.

E.

E.

Unterricht, was die Provinzial-Buchhalterei-en, in Ansehung der von den Staatsgüter-Beamten einzuhebenden und zu verrechnenden Arrha- und Diensttaxen-Gebühren, zu beobachten haben.

Es ist bereits unter dem 21 Junius 1790 vorgeschrieben worden, daß die Wirthschafts- und Forst-Beamten sämmtlicher Staatsgüter, vom Oberbeamten abwärts, bis einschließlich der Amtsschreiber, wie auch ihre Witwen und Kinder, gegen dem pensionsfähig seyn sollen, daß sie, wie alle andere Staatsdiener, auch den Karenz- und Charakters-Taxen und dem Arrha-Abzuge von ihren Besoldungen, unterliegen sollen.

In der Folge ist weiter festgesetzt worden, daß nicht nur die Arrha, nach dem allgemeinen bestehenden Arrha-Regulativ, von den Wirthschafts- und Forst-Beamten abgenommen, sondern bei Bemessung der Arrha und der Dienst-Taxen, nebst den baren Besoldungen, auch die Deputate, im Mittelpreise, ferner alle Nebenzuflüsse, Provisionen, Akzidenzien, welche einen Theil der Besoldung ausmachen, und des Beamten eigenen Unterhalt bedecken, angeschlagen, diejenigen Zuflüsse aber, welche nur dem Dienste anhängen, und nicht zum Unterhalte des Beamten selbst bestimmt sind, z. B. Beiträge auf Unterhaltung der Pferde, oder Schreiber, oder Bauschbeträge auf Kanzlei-Erforder-

nisse

nisse ꝛc. in die Bemessung der Arrha und der Dienst-Taxen nicht mit eingerechnet werden sollen.

Überdieß ist unter dem 18 Mai 1797 allgemein angeordnet worden, daß die Dienst-Taxen der Staatsgüter-Beamten, wie auch die Arrhen von den Besoldungen und weltlichen Pensionen, von allen öffentlichen Fonds, vom 1 Mai angefangen, in das Kammerale abgeführt werden müssen.

Damit nun sowohl die Arrha als auch die Dienst-Taxen der Staatsfonds-Beamten, nach obigen Grundsätzen, richtig bemessen, von den Wirthschafts-Ämtern gehörig eingehoben, verrechnet und abgeführt werden, so haben die Provinzial-Buchhaltereien Folgendes zu beobachten:

1) Da den Provinzial-Buchhaltereien nicht alle möglichen Zuflüsse der Wirthschafts-Beamten an Akzidenzien, oder aus andern Staats- oder städtischen Kassen bekannt seyn können, und diese doch alle in die Bemessung der Arrha eingerechnet werden müssen; so ist den Wirthschafts-Ämtern in einem eigenen Unterrichte, wovon hier eine Abschrift nebst allen Beilagen angeschlossen wird, aufgetragen worden, daß sie über die sämmtlichen Zuflüsse der Wirthschafts-Beamten, an baren Besoldungen und Natural-Deputaten, welche letztere in einem Mittel- oder Erzeugungspreise zu Gelde anzuschlagen sind, ferner über die Akzidenzien, nach eigener Angabe der Beamten, und endlich über die Zuflüsse aus andern Staats- oder städtischen Kassen, einen Ausweis zu verfassen, die davon gebührende Arrha selbst zu be-

messen, und diesen Ausweis an die Provinzial-Buchhalterei einzuschicken haben.

Dieser liegt demnach ob, alle von den Wirthschafts-Ämtern eingesendeten Ausweise, mit ihren eigenen Vormerkungen zusammenzuhalten, die nach Mittelpreisen angesetzten Naturalien zu berechnen, die bemessene Arrha selbst, nach dem bestehenden allgemeinen Arrha-Regulativ, zu beurtheilen, und die allenfalls befundenen Gebrechen pflichtgemäß zu berichtigen.

Von diesen adjustirten Ausweisen ist sonach den Wirthschafts-Ämtern, eine von der Provinzial-Buchhaltung unterfertigte Abschrift zu dem Ende zuzuschicken, damit sie sich nicht nur bei der Vorschreibung in ihren Büchern, dann bei Verfassung der Präliminarien, sondern auch bei der Einhebung der Arrha, darnach zu benehmen wissen.

2) Von den Akzidenzien, und wenn sie auch solche wären, die dem Wirthschafts-Beamten bisher nur von den Parteien gezahlt worden sind, müssen künftig alle in Rentrechnungs-Empfang erscheinen, und dem Beamten, dem sie noch zugestanden sind, aus den Renten ausgefolgt werden. Bei einer sich in den Nebenzuflüssen der Wirthschafts-Beamten ergebenden Veränderung, wird die Provinzial-Buchhaltung von den Wirthschafts-Ämtern die unverweilte Anzeige erhalten, und durch deren nachträgliche Vormerkungen in den Stand gesetzt werden, von der Richtigkeit der Arrha-Gebühr eines jeden Individui sich stets überzeugen zu können.

Sie

Sie hat demnach bei Censurirung der Wirthschafts-rechnungen genau darauf zu sehen, ob jedem Wirthschafts-Beamten der richtige Betrag der bemessenen Arrha, bei der jedesmahligen Besoldungs- oder Pensionsorhebung, abgezogen worden sei.

3) Die Provinzial-Buchhaltung, hat gleichermassen darauf zu sehen, daß die Arrha, so wie sie von Besoldungen, Pensionen ꝛc. abzogen wird, in der Rentrechnung, unter der zum Erträgniß nicht gehörigen Rubrick: an eingehobenen Arrhen, sogleich in Empfang gebracht, und die nach und nach eingehobenen dießfälligen Beträge, mit Ende eines jeden Quartals, oder nach Thunlichkeit, von den weiter entfernteren Ämtern, wenigstens bei der Entrichtung ihrer Rentüberschußgelder, unter der zum Erträgniß nicht gehörigen Ausgabe-Rubrick: auf abgeführte Arrhen, ohne Unterschied des Fonds, wohin die Herrschaft gehört, an den Kammeral-Fond abgeführt, und diese Ausgabe mit derselben Quittung gehörig belegt werde.

4) Damit aber auch die Kammeralkasse, sowohl zu Anfang, als von Quartal zu Quartal, den Arrhen-Betrag, welchen sie von den Wirthschafts-Ämtern, und wie viel sie hieran von jedem derselben zu empfangen habe, wissen möge, so hat die Provinzial-Buchhaltung derselben, aus obgedachten, von den Wirthschafts-Ämtern eingesendeten sämmtlichen Ausweisen, gleich nach deren Adjustirung, einen fondsweise, nach den Gütern abgetheilten summarischen Auszug, zur Vormerkung auf ihren Kassebüchern, mitzutheilen, mit Ende

des

des Quartals hingegen, jedesmahl einen weitern Auszug aus den einlangenden Rent-Rechnungen, worin der von jedem Wirthschafts-Amte auf die Kammeralkasse in Ausgabe gestellte Arrhen-Betrag ausgewiesen seyn muß, zu dem Ende zu übergeben, damit solcher dem Kammeralkasse-Journale, zur Überzeugung für die Kammeral-Hauptbuchhalterei, beigeschlossen werden könne.

5) Da die obgedachten Nebenzuflüsse in Gelde und Naturalien, auch in die Bemessung der Karenz- und Charakters-Taxen eingerechnet werden müssen, die Bemessung aber den General- oder Haupt-Taxämtern eines jeden Landes obliegt, so ist diesen die Weisung ertheilt worden, daß sie solche nur nach Einvernehmung der Provinzial-Buchhaltung vornehmen sollen. Diese hat demnach dem Taxamte, auf allmahliges Verlangen, die einem jeden Wirthschaftsdienste anklebenden sämmtlichen Zuflüsse, in barem Gelde oder in Naturalien, soweit solche nach obiger Vorschrift, in die Taxbemessung einzurechnen sind, genau auszuweisen, und sich zu dem Ende die immerwährende richtige Vormerkung derselben angelegen seyn zu lassen.

6) In Ansehung der Taxen-Verrechnung, von Seite der Wirthschafts-Ämter, hat die Provinzial-Buchhaltung darauf zu sehen, daß die Taxen, so wie ihnen die Taxnoten zukommen, in den Rechnungen, unter der eigenen, zur Erträgniß nicht gehörigen Empfangs-Rubrick: an eingehobenen Dienstverleihungs-Taxen, gehörig vorgeschrieben, und sowohl dort, als bei derselben Abfuhr an das Taxamt, die mit einer ordentlichen

Quit-

Quittung belegt seyn muß, unter der ebenfalls zur Erträgniß nicht gehörigen Ausgabe-Rubrick: auf abgeführte Dienstverleihungs-Taxen, richtig verrechnet werden.

Übrigens haben die Wirthschafts-Ämter, zufolge ihres Unterrichtes, bei jedesmahliger Abfuhr der Taxen, die individuelle Abrechnung mit dem Taxamte selbst zu pflegen.

46.

Gegen Unterschleif mit auswärtigen verbothenen Zeitungen.

Da mit verbothenen Zeitungen, worunter alle jene, die in den von den Franzosen besetzten Ländern erscheinen, nach der unter dem 23 Mai 1793 erlassenen und unter dem 20 August 1796 erneuerten Vorschrift gehören, mannigfaltiger Unterschleif getrieben wird, so erhalten die Landesstellen hiermit den Auftrag, über die pünktliche Beobachtung jenes noch immer bestehenden Verboths strenge zu halten.

Dekret der Böhm. Oesterr. Hofkanzlei, vom 31 Mai, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

47.

47.

Wegen Anstellungen bei Kassa = Diensten.

*

Se. Maj. haben anzuordnen geruhet, daß bei verrechnenden Diensten, die Beamten jederzeit zum vorläufigen Kauzions = Erlag anzuhalten seyn, bei geringeren Diensten aber, die mit Geldeinhebungen verbunden sind, und für sich selbst, zum nothwendigen Lebensunterhalte nicht wohl zureichen können, zur Sicherheit der Gefälle, getrachtet werden soll, solche Personen anzustellen, die im Orte irgend eine Besitzung haben, auch von bekanntem guten Betragen, und mit eigenen Mitteln versehen sind.

Dekret der Finanz = Hofstelle, vom 1 Junius, an sämmtliche Länderstellen und Gefälls = Administrazionen.

48.

Erhöhung der Salzpreise in Ost = und West= Galizien.

*

Da Se. Maj. auf einer Seite überzeugt sind, daß der freie Salzverkehr im Innern des Landes, einer der wichtigsten Nahrungswege in Galizien ist, auf der andern aber die fortdauernden ausserordentlichen Staatsbedürf=

dürfnisse, auch ausserordentliche und vermehrte Zuflüsse erfordern, so haben Se. Majestät sich zwar zu einer mäßigen Erhöhung des inländischen Stein- und Sudsalz-Consumo, in Ost- und Westgalizien, entschlossen, ohne jedoch den freien Verkehr mit beiden Salzgattungen auf irgend eine Weise zu beschränken.

Se. Majestät haben daher, in Rücksicht auf den künftigen Salzverschleiß, in beiden Galizien, zu befehlen geruhet:

1) Vom ersten August des laufenden Jahres, soll das Stein- und Sudsalz, auf sämmtlichen Kokturen, mit Einschluß der Bukowiner Werke, so wie auf den Wieliczker- und Bochnier-Bergen, und auf den von dem Wieliczker Oberamte abhängenden Salz-Legstätten in Ostgalizien, nach dem unten folgenden Tariff verkauft werden.

2) Ungeachtet bisher, aus verschiedenen wichtigen Gründen, der Verkauf des Schybiker Steinsalzes zum inländischen Consumo, in Ostgalizien untersagt war, und diese Salzgattung daher kein Tariff hatte, so wollen Se. Maj. doch auch den Verkauf dieser bessern Salzgattung, jedoch nur in ganzen Tonnen zu 560. Wiener Pfund, gestatten.

3) Jedermann stehet es, nach wie vor, frei, auf sämmtlichen Kokturen sowohl, als auf den Bergen und den Steinsalz-Legstätten (auf welchen sämmtliche Regie-Kösten, dem auf den Bergen bestehenden Grundpreise zugeschlagen werden müssen) in jeder beliebigen Quanti-

tät, für bare Bezahlung, zum eigenen Consumo, oder zum Handel, nach dem Tariffspreise, zu erkaufen.

4) Um jedoch den Sudsalz-Verschleiß in die benachbarten Rußisch-Kaiserl. Provinzen zu befördern, und sämmtlichen Ost-Galizischen Insassen auch diesen Nahrungsweg offen zu lassen, wollen Se. Maj. den bisherigen Kokturspreis von 2 Guld. rhn. vom Schatzfaß oder Sotek, zu 140. Pfund, für den auswärtigen Verschleiß, noch wie vor bestehen lassen, und jedermann den Handel mit Galizischen Salze in das Ausland, gestatten.

5) Damit aber durch einen Mißbrauch dieser Begünstigung, das zur Ausfuhr in das Ausland, auf den Kokturen erkaufte Salz, nicht innerhalb der Ost- und West-Galizischen Grenzen verkauft, und dadurch die Salzgefälle beeinträchtiget werden, so erfodert die Billigkeit und Nothwendigkeit hierüber folgende Vorsichts-Maßregeln festzusetzen:

a) Jeder für das Ausland Salz ladende Käufer, erlegt den ganzen Preis, nach dem neuen Tariff, wovon er jedoch den Überschuß des neuen Preises, von 2 Guld. 48 Kr. gegen den alten von 2 Guld. Schatzfaß, nach geschehener Legitimazion des Austritts, zurück erhält.

b) Zu diesem Ende erhält jeder Käufer einen gedruckten Anladungsschein, nach beiliegendem Formulare, mit welchem er sich bei dem von ihm selbst bestimmten Grenz-Mauthamte meldet, welches, nach vorhergängiger Besichtigung der Fuhren, den Austritt entweder ganz, oder nach Befinden, zum Theil (wenn nemlich, welches die Partei zu deklariren hat, ein Theil davon

im

im Lande verkauft seyn sollte) attestiret, und darüber der Partei eine Essito = Pollette, zu ihrer Legitimation, bei dem Südamte, aushändiget.

c) Wenn sodann diese Essito = Pollette binnen 2. Monathen, vom Tage der Ladung an, zu rechnen, wieder bei eben dem Südamte, vorgezeigt wird, wo das Salz geladen worden ist, so erhält die Partei für jedes Schatzfaß, 48 Kr. bar zurück, worüber sie auf die eingelieferte Essito - Pollette zu quittiren hat.

d) Wird hingegen in der vorgeschriebenen Zeitfrist, die schon erwähnte Legitimation nicht eingeliefert, so wird es als ein Beweis angesehen, daß das Salz innerhalb Landes verkauft worden sei, und kann die Partei keinen Anspruch mehr auf Vergütung machen, sondern der ganze erlegte Werth wird als inländisches Consumo verrechnet. Übrigens verstehet es sich von selbst, daß West = Galizien eben so wenig als die kommerzialiter ausgeschlossene Stadt Brody, für ausländisch angesehen werden kann, sondern jene Provinz sowohl als die letztere Stadt, so wie ganz Ost = Galizien überhaupt, dem inländischen Consumo unterliegen.

Endlich werden seiner Zeit, und nach gemachter Erfahrung, über den Erfolg dieser in Rücksicht des freien Salzhandels, in das Ausland gegebenen Verordnung, nach Befinden, diejenigen Modifikazionen nachgetragen werden, die zur Erweiterung dieses Handels mit dem Auslande dienen können.

Dekret der Galizischen Hofkanzlei, vom 1. Junius, an das Ost-Galizische Gubernium, und die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung der ersteren für beide Länder, vom 19. Julius.

Preis-

Preis=Tariff,

nach welchem vom 1. August 1798., zur inländischen Verzehrung, das Sud= und Steinsalz, bei den Ost=Galizischen k. k. Sudsalz=Kokturen und den k. k. wieliczker Berg=und Strohm=Niederlagen, verkauft werden wird.

	G.	K.
Bei den k. k. Sud=Salz=Kokturen.		
Blank=Salz, in Säcken zu 100 Wiener=Pfund.	2	—
Das Schatzfaß zu 140 Wiener=Pfund	2	48
Die Zapiekanke oder Nalewanke, zu 70 Wiener=Pfund	1	24
Die Rozchodke, zu 93⅓ Wiener=Pfund	1	52
Hurmanen, 100 Stücke oder 140 Wiener=Pf.	2	48
Bei den k. k. wieliczker Berg=Niederlagen.		
Schybiker Minutien, ein ganzes Faß zu 560 Wiener Pfund....................	14	—
Grünes .... desgleichen	13	4
Grünes Stücksalz zu 100 Wiener=Pfund ...	2	20
Bei den k. k. Strohm=Niederlagen.		
Zu Podgorze.		
Schybiker Minutien, ein ganzes Faß zu 560 Wiener=Pfund	14	22
Grünes .... desgleichen	13	26
Grünes Stücksalz zu 100 Wiener=Pfund ..	2	24
Zu Niepolomice.		
Schybiker Minutien, ein ganzes Faß, zu 560 Wiener=Pfund	14	27
Grünes .... desgleichen	13	31
Grünes Stücksalz, zu 100 Wiener=Pfund..	2	25
Zu Oswieczym.		
Schybiker Minutien, ganzes Faß zu 560 W. Pf.	15	29
Grünes .... desgleichen	14	33
Grünes Stücksalz, zu 100 Wiener=Pfund..	2	36

Formulare.

Salz = Anladungs = Schein, Fedor Burak, aus Berezow, ladet auf vier zweispännige Wägen, zwei Tausend vier Hundert Hurmanen Süd = Salz, welche er

= = = = = = = =

in das Ausland, und zwar über die Mauth = Ausbruchs = Stazion Podwoloczyska nach Berdyczow, zu führen hat.

Das ist 24 = = Schatz = Fässer
Süd = Salz in Hurmanen.

Von dem Kaiserl. Königl.
Süd = Hütten = Amt.

Berezow, den 1. August 1798
N. N. Sudhüttenmeister.
N. N. Gegenhändler.

49.

Postkurs für West-Galizien.

*

Se. Maj. haben, in Ansehung der nach den gegenwärtigen Bedürfnissen für West-Galizien vorzunehmenden Einrichtung und Regulirung des Postwesens, Folgendes allergnädigst zu beschließen geruhet:

1) Diejenigen alten Poststazionen, welche bei der dermahligen Verfassung, weder zur inländischen noch ausländischen Kommunikazion mehr dienlich sind, sollen aufgehoben, die zu langen Stazionen mit Mittelstazionen unterlegt, und die hin und wieder nöthigen Postverbindungen mit bedeutenden Orten, und besonders mit Kreisstädten, hergestellet werden.

2) Indem die Strasse von Krakau nach Lublin, nur mit 8 allzusehr von einander entfernten Post-Stazionen besetzt ist, sollen diese 8 Stazionen, an 5 Orten, nemlich zwischen Krakau und Brzesko slomiane, zu Czlo, zwischen Brzesko slomiane und Nowemiasto, zu Koszyce, zwischen Nowemiasto und Staszow, zu Pazanow, zwischen Staszow und Oppatow, zu Iwaniska, und zwischen Oppatow und Rachow, zu Bidzin, und eben so auf der Strasse von Oppatow über Ilza, nach Radom und Kozienize, zwischen Oppatow und Ilza, in Kunow, und zwischen Radom und Kozienize, in Jelna, unterlegt werden.

3) Nachdem von Seite Rußlands, bey Dubienka und Terespol keine weitere Post-Kommunikazion hergestellet ist, und auch von Seite Preussens der Postenlauf über Krzemien nach Russisch-Litthauen aufgehört hat, folglich diese Strassen ganz vergeblich unterhalten werden, so hat die Post-Strasse von Lublin aus, anstatt wie bisher, auf Lenczna über Lubartow, Kock, Radzyn und Mendzierziz zu gehen, sich daselbst zu theilen, und einer Seits über die in der Kreisstadt Biala und in Zalesie zu errichtenden Stazionen, gegen Brzeszlitewski, nach Rußland, ander Seits aber, nach der Kreisstadt Siedlce, wo bereits eine Post-Stazion bestehet, ihre Richtung zu nehmen, und zu Grenbkow in die Post-Strasse einzufallen, die über die schon bestehenden Post-Stazionen Stanislawow und Okeniew, nach Warschau führt.

4) Die zwei Umspannungs-Sazionen zu Swierze und Koczyn, ferner die Post-Stazionen Krzemien, Sokolow, Makowice, Janow, Losice, Terespol, Koden, Slawatyce, Wlodawa, Andrzejow, Lenczna und Kumow, dann die von Oppatow nach Chocziniow, Ostrowiec, Sienna und Zwolyn bisher bestandenen Postbeförderungen, werden für immer, und die Post-Stazion zu Dubienka in so lange aufgehoben, bis von Seite Rußlands die Gegen-Kommunikazion hergestellet seyn wird; in der Kreisstadt Chelm, mittels welcher die Kommunikazion mit Dubienka, sobald es nöthig ist, hergestellet werden kann, verbleibt die Post, in Verbindung mit Krasnisstaw, über Piaski nach Lüblin.

5) Zur Beförderung der Korrespondenz wird die bisher in den Städten Kielce und Sandomir bestandene Briefsammlung belassen, und in Wengrow eine neue errichtet.

Da nun Se. Maj. zu befehlen geruhet haben, daß der neue Postenlauf mit 1. August dieses Jahrs in Gang gebracht werden soll, so haben in Hinkunft folgende Strassenzüge und Postämter zu bestehen:

a) Auf dem Hauptwege von Krakau nach Warschau:

Von Krakau nach Iwanowice 1½ Post oder 3 Meilen;
von Iwanowice nach Zarnowiecz, 2½ Post oder 5 Meilen;
von Zarnowiecz nach Sienско 1½ Post oder 3 Meilen;
von Siensko nach Malagoscz, 2 Post oder 4 Meilen;
von Malagoscz nach Lopusno, 1 Post oder 2 Meilen;
von Lopusno nach Radoszycze, 1 Post oder 2 Meilen;
von Radoszycze nach Konskie, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Konskie nach Opoczno, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Opoczno nach Drzewicza 1 Post oder 2 Meilen;
von Drzewicza nach Nowemiasto, in Südpreussen, 1½ Post oder 3 Meilen.

b) Auf dem Hauptwege von Krakau nach Brzeszlitewski, in Rußland:

Von Krakau nach Czlo, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Czlo nach Brzeskoslomiane, 1 Post oder 2 Meilen;

von Brzeskoslomiane nach Koszyce, 1 Post oder 2 Meilen,
von Koszyce nach Nowemiasto, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Nowemiasto nach Paczanow 1½ Post oder 3 Meilen;
von Paczanow nach Staszow, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Staszow nach Iwaniska, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Iwaniska nach Oppatow, 1 Post oder 2 Meilen;
von Oppatow nach Bidzin, 1 Post oder 2 Meilen;
von Bidzin nach Rachow, 1 Post oder 2 Meilen;
von Rachow nach Urzendow, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Urzendow nach Belzyce 1½ Post oder 3 Meilen;
von Belzyce nach Lublin 1½ Post oder 3 Meilen;
von Lublin nach Lubartow, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Lubartow nach Kock 1½ Post oder 3 Meilen;
von Kock nach Radzyn 1 Post oder 2 Meilen;
von Radzyn nach Mendzierziz, 1½ Post oder 3 Meilen;
von Mendzierziz nach Biala, 1½ Post oden 3 Meilen;
von Biala nach Zalesie 1½ Post oder 3 Meilen;
von Zalesie nach Brzeszlitewski, in Rußland, 1 Post oder 2 Meilen.

c) Auf dem Hauptwege aus Ost-Galizien, von Zamosc gegen Warschau:

Von Zamosc in Ost-Galizien, nach Krasnistaw, in West-Galizien, 2 Posten, oder 4 Meilen;
von Krasnistaw nach Piaski, 1½ Post oder 3 Meilen;

von

von Piaski nach Lublin, $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Lublin nach Markusczow, 2 Posten oder 4 Meilen,
von Markusczow nach Pulaw $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Pulaw nach Granica 1 Post oder 2 Meilen;
von Granica nach Kozienice $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Kozienice nach Ryczywul, 1 Post oder 2 Meilen;
von Ryczywul nach Grusczin 1 Post oder 2 Meilen;
von Grusczin nach Gura, in Ostpreussen, $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
wobei die Seiten-Strasse von Krasnistaw nach Chelm, 2 Posten oder 4 Meilen.

d) Die Theilungsstrasse bei Mendzierzij, für den Postenlauf von Brzeszlitewski und Lublin, nach Warschau:

Von Mendzierzice nach Siedlce, $1\frac{1}{2}$ Post, oder 3 Meilen,
von Siedlce nach Grembkow, 2 Posten oder 4 Meilen;
von Grembkow nach Stanislawow, $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Stanislawow nach Okoniew $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Okoniew nach Warschau, $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen.

e) Die

e) Die Verbindungsstrasse von Oppatow über Radom mit Kozienice:

Von Oppatow nach Kunow, $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Kunow nach Ilza, 2 Posten oder 4 Meilen;
von Ilza nach Radom, $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Radom nach Jelna, $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Jelna nach Kozienice, u. s. w. $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen.

f) Die Strasse nach Preussisch=Schlesien.

Von Krakau nach Krzeszowice $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Krzeszowice nach Olkusz $1\frac{1}{2}$ Post oder 3 Meilen;
von Olkusz nach Slarkow, in Südpreussen, 1 Post oder 2 Meilen.

Welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

Dekret der Finanz=Hofstelle, vom 12. Junius, an die West=Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 6 Julius.

50.

Wie ein Fideikommiß - Gut, in ein Kapital verwandelt werden könne.

Wir Franz der Zweite, rc.

Vielfältige Beschwerden, welche gegen die Verfügungen des über die Verwandlung der Fideikommiß-Güter in Fideikommiß - Kapitalien, unter dem 9. Mai des Jahres 1785, ergangenen Patents, vor Unseren Thron gebracht worden sind, und Unser unverwandtes Bestreben, die Privat-Rechte mit eben der Sorgfalt als die Rechte des Staates, auf alle Art zu schützen und zu erhalten, haben Uns bewogen, für die Zukunft folgende Richtschnur festzusetzen:

§. 1.

Die Verwandlung eines Fideikommiß - Gutes in ein Fideikommiß - Kapital, ist zwar noch ferner gestattet, jedoch sind die Gerichte, bey denen die Bestätigung anzusuchen ist, angewiesen, diese nur nach vorläufiger Beibringung der ausdrücklichen, übereinstimmenden Einwilligung sämmtlicher Theilnehmer, des Fideikommiß - Kurators, der Fideikommiß - Anwärter, und des Kurators der Nachkommenschaft, zu ertheilen, ausser diesem Falle aber, mit Vorbehalte des Rekurses, die Erkenntniß zu schöpfen.

§. 2.

§. 2.

Wo, nach erhaltener gerichtlicher Bestätigung, die Umwandlung des Fideikommiß-Kapitals geschieht, ist letzteres weder nach der in dem Fideikommiß-Institute erhaltenen Summe, weder nach dem in der Landtafel angemerkten Werthe, noch nach der Rectifikazions-Einlage, sondern nach dem wahren Werthe, den das Fideikommiß-Gut zur Zeit der Verwandlung hat, auszumessen.

§. 3.

Wie der wahre Werth des Fideikommiß-Gutes zu erheben ist, bleibt der Übereinkunft der Fideikommiß-Theilnehmer überlassen.

§. 4.

Wenn sich aber die Fideikommiß-Theilnehmer über die Bestimmung des wahren Werthes nicht einverstehen können, ist eine gerichtliche Schätzung vorzunehmen.

§. 5.

Woferne auch die gerichtliche Schätzung von einem oder dem anderen der Theilnehmer bestritten würde, wäre das Fideikommiß-Gut durch eine öffentliche Versteigerung zu verkaufen, und der eingegangene Verkaufs-Schilling als Fideikommiß-Kapital anzulegen.

§. 6.

In so weit durch gegenwärtige Vorschrift die Verfügungen des Patents vom 9. Mai des Jahres 1785. geändert und aufgehoben sind, ist dasselbe ganz ausser Kraft gesetzt.

Gegeben Wien, den 14. Junius.

51.

Erhöhung des Brief-Porto.

*

Seit mehreren Jahren ist die gute Einrichtung der fahrenden und reitenden Posten, zum Vortheile und zur Gemächlichkeit der Reisenden sowohl, als des Briefwechsels, vorzüglich zum Augenmerke genommen worden, und in dieser Absicht hat man die zu langen Strecken mit Mittel-Stazionen unterlegt, und auf allen Hauptstrassen den alltäglichen Postenlauf eingeführet; indem aber durch diese dem Publikum so gedeilichen Anstalten, die man noch durch verschiedene andere Vorkehrungen, vorzüglich in Rücksicht auf Geldversendungen, zu erweitern im Begriffe stehet, dem Ärarium bereits bedeutende neue Auslagen zugewachsen sind, und noch ferner zuwachsen werden; so haben Wir bei dem Brief-Porto eine, in Vergleichung mit anderen Ländern, sehr mässige Erhöhung billig befunden, und verordnen, daß mit dem ersten des nächsten Monaths August angefangen, von dem einfachen halblöthigen Briefe, der in Unseren Böhmisch- Österreichisch- Ungarisch- Siebenbürgisch- und Galizischen Erbländer auf und abgegeben wird, anstatt der bisherigen 4 Kreuzer, 6; von den Briefen, die aus andern Ländern herein kommen oder hinausgesendet werden, anstatt der bisherigen 8 Kreuzer, 12, bei der Auf- und Abgabe bezahlt und abgenommen werden sollen.

In eben dem Verhältnisse wird auch das Porto bei Briefen und Paketen von mehrerem Gewichte, bis zu fünf Loth, abgenommen und entrichtet werden, von diesem Ziele an hingegen, erhält das Porto des darüber steigenden Gewichts, zum Besten des Handels und der Korrespondenz, eine Abstufung, wie aus dem beigefügten den Postämtern und den Korrespondenten zur Richtschnur vorgeschriebenen Tariff bestimmt zu ersehen ist.

Gegeben Wien, den 18. Junius.

52.

Verboth, Schriften im Auslande, unter einem fälschlich angegebenen inländischen Druckorte, herauszugeben.

*

Se. Maj. haben zu befehlen geruhet, daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgesetzten inländischen Druckorte, im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen, mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arrest-Strafe beleget werden soll: Wäre aber zugleich der Inhalt des Buches so beschaffen, daß er für sich schon, zu Folge der Gesetze, eine Strafe nach

sich

sich zöge, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen seyn.

Hofdekret der Böhmisch = Oesterreichischen Hofkanzlei, vom 28. Junius, an sämmtliche deutscherbländischen Länderstellen, und der Galizischen Hofkanzlei, vom 17. Julius an die Ost = und West = Galizischen Landesbehörden.

Kundgemacht durch die Nied. Oesterreichische Regierung und das Gubernium in Steiermark, unter dem 7, die Regierung ob der Ens, unter dem 8, das Böhmische Gubernium, unter dem 9, die Landesstelle in Kärnten, und das Tirolische Gubernium unter dem 11, die Vorder = Oesterreichische Regierung, unter dem 19. Julius, die West = Galizische Hofkommission, unter dem 3 August, das Triester Gubernium, unter dem 7 September.

53.

Vorläufige Belehrung über die Evidenzhaltung des Populations = und Vieh = Standes, in West = Galizien. (Ein Auszug aus dem Konskripzions = und Werbbezirks = Systeme vom Jahre 1781).

§. 1.

Unter dem Ausdrucke Evidenzhaltung wird die Sorgfalt verstanden, durch welche in dem, nach bestimm-

ten Grundsätzen, einmahl erhobenen Bevölkerungs- und Viehstande eines Landes, die von Zeit zu Zeit sich ergebenden Vermehrungen oder Verminderungen, und die in den zu verschiedenen Bedürfnissen des Staats entworfenen Klassen geäusserten Änderungeu, nach eben den Grundsätzen erörtert, und der eigentliche Bevölkerungs- und Viestand des Landes ersichtlich gemacht wird.

Die Evidenz des Populations- und Zugviehstandes, wird durch eine alljährlich vorzunehmende Visitazion oder Lokalrevision erhalten. Die Visitazion oder Lokalrevision, hat aller Orten, von Hause zu Hause zu geschehen, ausser in den Hauptstädten, wo die Hausinhaber für die Richtigkeit der Meldungen aller jener Änderungen stehen müssen, welche sowohl in Ansehung ihrer eigenen, als anderer in ihren Häusern wohnenden Familien, sich ergeben.

Bei der Visitazion oder Lokalrevision, muß sich, wie bei der Konskription, dominienweise, der obrigkeitliche Stellvertreter oder Beamte, und in den Städten, ein geschickter Magistrats-Beamte, einfinden, um Auskünfte zu geben, und überhaupt sich die erforderliche praktische Belehrung in diesem Geschäfte nach und nach dergestalt vollkommen eigen zu machen, damit sie in der Folge die politischen Populazions-Bücher, nach dem Beispiele, anderer konskribirten deutschen Erbländer, selbst zu führen im Stande seyn mögen. Bei der jährlichen Revision wird der bereits erhobene Bevölkerungsstand keineswegs neu erhoben, wohl aber der Zugviehstand; mithin um die jährliche Revision mit Zuverläßigkeit

keit zu bewirken, ist in Ansehung des Bevölkerungsstandes nothwendig, daß alle Änderungen, die im Verlaufe des Jahres in der Population eines Orts vorgefallen sind, gehörig angezeigt, und in den Ortschaftsbüchern richtig eingetragen werden; keineswegs aber dürfen die sich bei dem Zugviehstande im Verlaufe des Jahres eingetretenen Änderungen, durch Zuwachs oder Abgang, gemeldet werden.

Nach den in den übrigen konskribirten deutschen Erbländern bestehenden Vorschriften, müssen im Laufe des Jahres, alle Änderungen, die in der Populazion eines Ortes vorfallen, von der eigends aufgestellten Bezirks-Kommission, oder dem obrigkeitlichen und Magistratual-Beamten, sogleich in die politischen Populazions-Bücher, von Zeit zu Zeit, richtig eingetragen werden; weil aber hierlandes diese politischen Populazions-Bücher sich bei den Kreisämtern befinden, und in Ansehung der von jedem Familienvater zu geschehen habenden Meldung, derzeit noch keine Einleitung getroffen worden ist, so sind, bei der heurigen Revision in jedem Orte, alle, wie immer in einer Familie seit der Zeit, wo die Koskription im Orte geendigt worden ist, sich ergebenden Abänderungen in dem Populationsstande, mit Zuhilfnehmung des bereits mitlerweile eingeführten Tauf- Trau- und Sterbregisters, von dem Werbbezirks-Offizier, und dem hierzu bestimmten Kreiskommissar, von Familie zu Familie, genau und zuverlässig zu erheben, von dem Werbbezirks-Offizier in die militärischen, von dem Kreis-Kommissär aber, in die politischen Populations-Bücher,

in den gehörigen Rubriken, sogleich anzumerken, und richtig einzutragen.

Die Änderungen, welche in der Population vorfallen, sind entweder solche, wodurch der Populations-Stand wesentlich vermehrt, oder vermindert wird; oder solche, welche die Population des Landes eigentlich weder vermehren noch vermindern.

Änderungen der ersten Art ergeben sich durch Geburten, Sterb- und ähnliche Fälle, wie zum Beispiele, wenn ein Fremder, oder einer aus einem unkonskribirten Lande Gebürtiger, sich für beständig ansässig macht, oder ein Soldat auf eine Wirthschaft, auf ein bürgerliches Gewerb, oder aus sonst einer politischen Rücksicht, von dem Militare entlassen wird. Änderungen der zweiten Art aber, ergeben sich, durch die Veränderungen der Qualifikation, oder des Orts.

Die Eintragung, bei Änderungen der ersten Art, in die Ortschaftsbücher, ist ganz einfach: Jede Familie hat in dem Konskriptions-Buche ihren eigenen Bogen, mithin werden die Neugebornen, mit Tauf- und Zunahmen, lediglich auf den Bogen jener Familie, in welcher sich der Zuwachs ergibt, aufgezeichnet, und mit dem Kopfe dahin ausgeworfen, wohin sie, nach den Grundsätzen der Konskription, gehören: So sind die Söhne der Adeligen in die Rubricke ihrer Väter, die Söhne der Beamten und Honorazioren, in die Rubricke zum Nährstand und zu Provinzial-Beschäftigungen, alle übrigen aber unter dem Nachwachs von 1 bis 12 Jahre einzutragen; nur muß derjenige Sohn eines Bürgers

oder Bauers, welchem ein Erbe gebühret, und der diesen Erben erst nach der Konskription, oder nach der jeweiligen Rektifikazion bekommen hat, unter die Rubricke der nächsten Erben eingeschrieben werden.

Macht sich irgendwo ein Fremder, oder ein aus einem unkonskribirten Lande Gebürtiger, für beständig ansässig; wird ein Soldat auf eine Wirthschaft, auf ein bürgerliches Gewerb, oder aus sonst einer politischen Rücksicht, vom Militare entlassen, so gibt schon die Qualifikazion, die sie hierdurch annehmen, von selbst an die Hand, in welche Rubricke selbige gehörig, somit, ob sie unter die Bürger in den Städten, oder unter die Bauern, oder aber in das Fach beim Nährstande, und zu Provinzial-Beschäftigungen einzutragen sind.

Geht in einer Familie Jemand mit Tode ab, so wird solcher in dem Familienbogen, durch alle Rubricken ausgestrichen und in jener der Anmerkungen beigerücket: unter dem (Datum) gestorben.

Bei den Änderungen der zweiten Art, geschiehet entweder die Übersetzung aus einem Fache in das andere, oder aus einem Familienbogen in den anderen, oder es wird Jemand, oder eine ganze Familie einem Orte zu- und dem anderen abgeschrieben.

Die Übersetzung aus einem Fache in das andere geschiehet, so oft ein Bürger oder Bauer, auf was immer für eine Art, die Eigenschaften verlieret, die ihn vorhin zum Bürger oder Bauer qualifiziret haben; derselbe muß daher aus diesem Fache ab, und nach Maß seiner ver-

änderten Umstände, entweder zum Nährstande, oder zu andern Statsnothdürften anwendbar, übertragen, und auch der ihm zugeschrieben gewesene Erbe aus dem Fache der nächsten Erben weg, und nach Maß seiner körperlichen Beschaffenheit, entweder in die Rubricke zu andern Statsnothdürften anwendbar, oder in jene zum Nährstande, und zu Provinzial-Beschäftigungen, oder wenn er noch nicht 17 Jahre alt wäre, in die Rubricke des Nachwachses eingebracht werden.

Falls hingegen ein Häusler, Gärtler, Taglöhner, rc. die Qualifikation eines Bauers, oder ein Inwohner in einer Stadt, jene des Bürgers erhält, so muß selbiger in die Rubricke seiner neuen Qualifikazion übersetzt, und ihm sofort ein nächster Erbe, wenn er Söhne hat, zugeschrieben werden. Kommt von dem nächsten Erben einer durch Abgang desjenigen, dem er nachzufolgen hat, in den Besitz der Wirthschaft, so geht er aus diesem Fache ab, und in jenes der Bürger oder Bauern über. Gelangt einer aus der Rubricke der zu andern Statsnothdurften Anwendbaren, auf eine Wirthschaft, tritt er ein bürgerliches Gewerb an, oder stößt ihm ein körperliches Gebrechen zu, das ihn zum Wehrstande untüchtig macht, oder überschreitet er das zur Militärwidmung vorgeschriebene Alter, so kommt solcher, bei dieser Rubricke in Abgang, und muß im ersten und zweyten Falle, in jene der Bauern oder Bürger, im dritten und vierten Falle aber, in die Rubricke sonst bei den Nährstande, und zu Provinzial-Beschäftigungen übertragen werden, und so weiter. Tritt hingegen einer aus dem Nachwachse in

das

das 18. Jahr, so wird selbiger mit der Anmerkung: klein, mittelmässig, oder groß, in die Rubricke zu andern Staatsnothdürften anwendbar, übersetzt, es wäre dann, daß sich an ihm ein äusserliches Gebrechen, oder sonst ein Umstand äusserte, der ihn zur Militärstellung unfähig machte, in welchem Falle er in das Fach des Nährstandes gehöret.

Die zu Staatsnothdürften Anwendbaren sind nicht zu messen, und zu visitiren, sondern nur nach den Augenschein zu beurtheilen.

Alle junge Leute, die das zwölfte Jahr überschritten haben, sind unter die Zahl derer von 13 bis 17 Jahren zu übersetzen.

Wo durch eine Änderung kein wesentlicher Abgang erfolget, sondern in einer Familie nur jemand aus einer Rubricke in die andere zu übertragen ist, wie z. B. wenn ein nächster Erbe auf eine Bauernwirthschaft gelangt, mithin in die Rubricke der Bauern zu übertreten hat, da wird lediglich der Einser, mit dem er in der Rubricke der nächsten Erben eingeschrieben war, ausgelöscht, und sofort sein Kopf in die Rubricke der Bauern neuerlich mit einem Einser ausgesetzet, nur muß allemahl zugleich die Ursache, wegen welcher eine solche Umschreibung und respektive Übersetzung geschieht, in dem Qualifikationsfache mit angemerket werden.

Die Fälle, wo durch Zuwachs und Abgang sich äussernde Veränderungen, aus einem Familienbogen in den andern übertragen, oder einem Orte zu= und dem andern abgeschrieben werden müssen, ergeben sich bei

Heu=

Heurathen, wo entweder beide Theile aus demselben Orte gebürtig sind, somit nur aus einer Familie abgehen, und bei der andern zugewachsen, oder wo eines der neuen Eheleute aus einem fremden Orte in eine Familie eintritt, dann bei älternlosen Dienstbothen, die theils im Orte, theils anderwärts Dienste wechseln: Die Berechnungsart in beiden Fällen, ergibt sich aus den vorhergehenden Erklärungen von selbst. In der Familie, wo jemand austritt, wird selbiger, vermittelst Durchziehung eines Strichs, ausgelöscht, und bei den Anmerkungen die Ursache seines Abgangs angedeutet, dort aber, wo er zuwächst, wird er mit der nöthigen Erklärung neu eingeschrieben.

Wenn eine ganze Familie in eben dem Orte, aus einem Hause in das andere überzieht, und also bloß die Wohnung verändert, so darf ihr individueller Familienbogen nur dem Hause, wo sie ehedem gewohnt hat, abgenommen, und jenem Hause zugetheilet werden, welches sie neuerlich bezieht.

Zieht hingegen eine Familie aus einem Orte ganz weg, so muß ihr individueller Bogen, nachdem diese Familie in jenem Orte, wo sie hinzieht, neu beschrieben wird, ganz kassiret werden.

Mit den Veränderungen, die sich bei dem weiblichen Geschlechte, und bei der Judenschaft ergeben können, läßt sich die Anwendung auf die vorstehenden Fälle von selbst machen.

Wenn in einem Orte neue Häuser erbaut, oder sonst wohnbare Gebäude errichtet werden, so muß in den

Dör=

Dörfern das neu erbaute Haus, oder das wohnbare Gebäude, möge solches zu Ende des Orts, oder zwischen andern schon numerirten Häusern zu stehen kommen, jedesmahl mit der folgenden Numer des ganzen Dorfes bezeichnet werden, weil es nicht erforderlich ist, daß die Häuser in den Dörfern nach der arithmethischen Ordnung folgen.

Bei Eintragung der Häuser in die Summarien, ist wohl in Acht zu nehmen, daß die neu erbauten Häuser, der nach arithmetischer Zahl gelaufenen Summa der Hausnummern, zugeschlagen werden, mithin bei jeder Ortschaft die richtige Anzahl der Häuser ausfalle, welches auch dann zu beobachten ist, wenn an einem oder anderen Orte etwann Häuser durch das Feuer verunglückt, oder auf eine andere Art zu Grund gerichtet werden.

Wenn diese bis zur Revision nicht wieder aufgebauet worden sind, oder wenigstens die Anlage dazu gemacht ist, so sind sie in den Populations-Büchern in Abgang zu bringen, somit in den Summarien wegzulassen; werden aber dergleichen verunglückte Häuser in der Folge wieder aufgebauet, so ist bei solchen, so wie mit andern neu erbauten wohnbaren Gebäuden, zu verfahren.

Sind nach diesen Grundsätzen, die militärischen und politischen Populations-Bücher rektifizirt, und ganz richtig gestellt, so werden aus selbigen die Ortschafts-Summarien herrschaftenweise zweifach verfasset, wovon das eine Exemplar dem Kreisamte, zur Verfassung

des

des Kreis-Totals, einzusenden ist, das andere aber bei der Herrschaft verbleibet.

Um diese jährliche Revision in Zukunft mit Verläßlichkeit, und ohne vielen Zeitverlust zu bewirken, ist erforderlich, daß alle im Laufe des Jahrs sich ergebende Änderungen in der Population eines Orts, nicht erst, wie es heuer zu geschehen haben wird, bei der Revision, sondern so, wie sie sich in einem Orte von Zeit zu Zeit ergeben, von den Dominien, Magistraten und Obrigkeiten sogleich, in einem eigenen Protokolle ununterbrochen, und richtig vorgemerkt, und eingetragen werden.

Zu diesem Ende hat jeder Familienvater, wessen Standes und Würde er immer seyn mag, von dem Tage an, an welchem die mit 1. Januar 1798. anfangende heurige Revision im Orte geendiget wird, so oft jemand in seiner Familie geboren seyn wird, stirbt, sich verheurathet, oder anderwärts umsiedelt, den Dienst verändert, oder sonst sich eine persönliche Veränderung ergibt, in den Städten seinem vorgesetzten Magistrate, auf dem Lande aber dem obrigkeitlichen Beamten, Gemeindrichter, oder sonstigen Vorsteher, entweder gleich, oder wenigstes an dem jedesmahl nächstfolgenden Sonn- und gebotenen Feyertage, die mündliche Meldung davon um so gewisser zu machen, als widrigens die Adeligen, Geistlichen, Beamten, Honorazioren und Bürger in den Städten, für eine jede in ihrer Familie sich ergebende Änderung, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wenn sie solche nicht längstens in Zeit von

vier-

vierzehn Tagen, auf besagte Art anmelden, dreyssig Kreuzer zu erlegen gehalten seyn, die Familienhäupter vom unterthänigen Bauernstande hingegen, mit einem vier und zwanzig stündigen Arreste bestraft werden würden. Magistrate und Obrigkeiten aber, haben diese mündlichen Meldungen seiner Zeit, in die politischen Populations-Bücher, bis dahin aber, als denselben diese werden übergeben werden, in ein, nach beigeschlossenem Formulare E. sogleich anzulegendes Protokoll, von dem Tage an, an welchem die heurige Revision in einem Orte beendigt seyn wird, verläßlich einzutragen, und dieses Protokoll bei der künftigen jährlichen Revision, dem Konskriptionsoffizier vorzulegen, damit hiernach die im Laufe des Jahrs sich ergebenden Änderungen, ohne Zeitverlust, in die Populazions-Bücher richtig eingetragen werwerden können.

§. 2.

Der Viehstand wird alle Jahre, bei der Revision neu aufgenommen; es sind daher im Laufe des Jahrs, über die durch Zuwachs und Abgang dabei sich ergebenden Änderungen, keine Meldungen nothwendig.

Die Aufnahme hierin erstrecket sich bloß auf die Pferde, und auf die Zug- und Mastochsen, und das Formulare F. weiset aus, wie die Eintragung in die Rubricken, der Qualifikazion nach, zu geschehen hat.

Mit Verfassung, und Abschliessung der Viehstands-Summarien ist sich, wie mit jenem über die Populazion, zu richten.

§. 3.

§. 3.

Die fortwährende Evidenzhaltung des Populations-Standes erfordert zwar immerhin von dem Daseyn und Aufenthalte eines jeden Individui die nöthigen Kenntnisse zu haben, um, wie sich in der Population von Zeit zu Zeit Änderungen ergeben, solche in den politischen Ortschafts-Büchern richtig anmerken zu können; es ist aber dessentwegen keineswegs die Absicht jemanden, es sei in Geschäften, im Handel und Wandel, oder auf sonst eine Art, einige Hindernisse in Weg zu legen, sondern im Gegentheile, vielmehr einem jedem so viel möglich, Vorschub und Beförderung zu verschaffen, daher auch Niemanden verwehret ist, sich seiner Geschäfte und Verrichtungen halber, in dem Lande, wo er geboren oder ansässig ist, hin zu begeben, wo er will, oder nach Umständen auch in ein anderes konskribirtes oder unkonskribirtes, ja selbst in ein auswärtiges Land zu verfügen, wenn es unter Beobachtung der zur Erhaltung der guten Ordnung nöthigen Vorsicht geschieht, und wenn deßwegen vorher gehörigen Orts Erlaubniß angesucht wird.

Da hier nicht von den Geistlichen, Adeligen, Beamten und Honorazioren, sondern nur von den Gattungen Menschen die Rede ist, welche unter den Rubricken von Bürgern, Bauern, nächsten Erben, Häuslern, Gärtlern, und sonst beim Nährstande, und zu Provinzial-Beschäftigungen nöthigen, oder zu andern Staatsnothdürften anwendbaren, ihre Aufzeichnungen ha-

haben; so ist in Ansehung der letztern, Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

Wer in demselben Kreise, in den er, der Konskription nach, gehörig ist, aus einem Orte in den andern, seiner Verrichtungen wegen, übergehet, hat hierzu keinen Paß oder Erlaubnißschein von seiner Obrigkeit nöthig; will aber jemand in einen andern Kreis, in eben dem Lande, oder auch in ein anderes konskribirtes Erbland, auf einige Zeit, wegen seiner Geschäfte, sich verfügen, so muß selbiger vorher, um zu vermeiden, daß er nicht unter Wegs angehalten werde, und allenfalls noch anderen Ungemächlichkeiten ausgesetzt sei, mit einem Passe oder Erlaubnißschein von seiner Obrigkeit, oder, falls diese zu weit entfernt wäre, auch von dem nächsten Beamten, versehen seyn, welcher demselben ungestämpelt und unentgeltlich abzureichen ist; wobei jedoch in Ansehung solcher Unterthanen, die blos in gewöhnlichen Verrichtungen auf eine nicht lange Zeit, von einem Kreise in den andern, desselben Landes übergehen, eine Ausnahme zu machen, und für selbige kein Paß erforderlich ist.

Übrigens sind den Unterthanen die Pässe, um in ein anderes konskribirtes Erbland ungehindert gehen, und sich daselbst aufhalten zu können, nicht auf unbestimmte, sondern auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf drei Jahre, zu ertheilen, und das Land, in dem der Unterthan sich aufzuhalten die Erlaubniß erhält, ist in dem Passe ausdrücklich anzumerken.

Um in ein unkonskribirtes Land, oder auch ausser den k. k. Erbländern, nur auf eine gewisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre, aus was immer für einer Ursache, sich zu begeben, kann zwar hierzu ebenfalls die Obrigkeit, jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes, einverständlich mit dem Werbbezirks-Kommando, die Erlaubniß, nach Umständen, ertheilen; nur ist dabei zu bemerken:

a) daß zu Krakau, wo die Landesstelle sich befindet, dergleichen Pässe in das Ausland nur von solcher selbst ausgefertiget werden;

b) daß jenen Unterthanen, die sich bloß wegen Absatz ihrer Viktualien, nach Ost-Galizien, auf kurze Zeit, zu verfügen gedenken, nicht minder den Fuhr- und Schiffleuten, welche mit inländischen Produckten nach Warschau, Danzig u. d. gl fahren, die Pässe lediglich von ihren Ortsobrigkeiten ausgefertiget werden dürfen, und nur letzteren aufzulegen sei, daß sie diese grundobrigkeitlichen Pässe in jedem Orte, wo sich ein Kreis- oder Mauthamt befindet, gehörig vidiren zu lassen;

c) daß die Unterthanen aus den nächsten Dörfern der Preußischen und Russischen Grenze, wenn sie mit ihren Produkten allein, mithin ohne daß dieselben sich mit Führung anderer Effekten, der Absicht einer Auswanderung verdächtig machen, in den nächsten, im Preußischen oder Russischen, gelegenen Marktort gehen, oder fahren wollen, nicht minder die Bürger, und andere nächst der Grenze seßhaften Einwohner, welche auf die gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkte, auf Kirchweiche, zum

Got-

Gottesdienste u. d. g. über die Grenzen setzen wollen, keines Passes bedürfen, somit ohne Anstand hin und wieder gehen zu lassen sind. Endlich

d) daß einen zum Militarstande gewidmeten Unterthan, auch nur auf einige Zeit, in das Preußische zu beurlauben, ein für allemahl verbothen bleibe.

Jedermann hat die Freyheit, seinen aus einem konskribirten Lande gebürtigen Bedienten sowohl in unkonskribirte, als in fremde Länder auf Reisen mitzunehmen; wenn aber eine Herrschaft, oder jemand anderer, wer es immer seyn mag, einen solchen aus einem konskribirten Lande gebürtigen Bedienten, es mag selbiger alsdann in der Livree gestanden seyn, oder nicht, aus seinen Diensten entläßt, oder wegschickt, ohne es vorher nach der bestehenden Vorschrift, der Behörde zu melden, so hat derselbe, wenn ein solcher Unterthan in ein unkonskribirtes Land zu entkommen die Gelegenheit fände, ein hundert fünfzig Gulden, und wenn der Unterthan in ein auswärtiges Land sich begäbe, drei hundert Gulden zu dem Militarfond, unnachsichtlich zu erlegen.

Sollten aber dergleichen mitgenommene Bediente, in der Folge entlassen, und nicht gleich wieder anderwärts in Dienste aufgenommen werden; so sind einverständlich mit dem Politikum und dem Militare, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie nicht in fremde Länder entlaufen mögen.

Wo es sich um die völlige Umsiedlung eines Unterthans mit, oder ohne seine Familie, in ein auswärtiges Land handelt, und nach Beschaffenheit der Umstän-

de, die Landesstelle nichts dagegen einzuwenden findet, wird hiervon dem General-Kommando jedesmahl, zur weiteren Verständigung des Werbbezirks-Kommando, die Nachricht ertheilet werden.

Will sich aber jemand in ein anderes Erbland, es mag solches konskribirt oder unkonskribirt seyn, für beständig umsiedeln, so kann solches, wenn die Grundobrigkeit hierzu eingewilliget hat, von Seiten der Landesstelle, einverständlich mit dem General-Kommando, genehmiget werden, jedoch muß die Obrigkeit, welche um die Umsiedlung eines konskribirten Unterthans, ansucht, dessen hinlänglichen Nahrungszweig, mittels eines Zeugnisses, bestätigen, und dieses Zeugniß dem Kreisamte einsenden, das Kreisamt aber hat dasselbe, gemeinschaftlich mit dem Werbbezirks-Kommando, zu untersuchen, und eine Konsignation, in welcher

a) das Nazionale des Übersiedlungswerbers, b) zu welcher Herrschaft selbiger gegenwärtig unterthänig sey, c) wohin, und aus was für Beweggründen er zu übersiedeln gedenket, d) wie er im Populations-Buche klassifizirt sei, e) ob er Kinder, und von welchem Alter und Geschlechte er sie habe, f) ob die Herrschaft dagegen kein Bedenken trage, endlich g) das Gutachten des Kreisamts, mit dem Werbbezirks-Kommando aufzuführen ist, an die Landesstelle einzubefördern.

Eben das versteht sich, wenn ein Unterthan in dießseitigen Landen in einen geistlichen Orden treten will.

Sollte sich eine Obrigkeit beigehen lassen, einem Unterthane die Erlaubniß zur Umsiedlung in ein unkon-

skri-

skribirtes Land zu ertheilen, die Bewilligung von der Behörde hierzu einzuhohlen, so verfällt sie in die oben ausgemessene Strafe von hundert fünfzig Gulden, diejenigen Unterthanen aber, welche ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politischen und Militär-Landesbehörden, aus einem konskribirten Lande in ein unkonskribirtes übersiedeln, sollen, wenn sie gleich mit ihrer ganzen Familie sich schon anderswo ansässig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorsams wegen, bestraft werden. Zur Umsiedlung von einem Dominium auf das andere, oder aus einem Kreise in den anderen, in eben demselben Lande, ist die Einwilligung der eigenen Grundobrigkeit hinlänglich, welche aber jedesmahl das Werbbezirks-Kommando davon zu verständigen hat.

Übrigens, da diese Vorsichten nicht nur zur Handhabung der guten Ordnung in den eigenen k. k. Erbländern, sondern auch, zur Verhüthung der willkührlichen Auswanderung der Unterthanen in fremde Länder, erforderlich sind; so muß sowohl von Seiten des Politici, als von dem Militare überall, besonders aber an den Grenzen, auf derselben strengsten Erfüllung mit aller Sorgfalt, gewacht, mithin jeder, der ohne Paß in einem andern Lande oder Kreise betreten wird, oder sich gar über die Grenzen in ein auswärtiges Land begeben wollte, angehalten und von Amts wegen, zum Militarstande, wenn er die Tauglichkeit hat, und seinen übrigen Umständen nach, dazu angemessen ist, übernommen, ausserdem aber an seine Grundobrigkeit geschoben, und der-

selben, zur vorschriftmässigen Bestrafung wegen seines gebothswidrigen Austritts, übergeben werden.

Diejenigen hingegen, welche einer ohne Paß aus ihrem Kreise sich entfernenden Person wissentlich Unterstand geben, wenn sie vom Bauernstande sind, sind mit einem achttägigen Arreste, nebst zweitägigem Fasten bei Wasser und Brod, wenn sie aber unter die Honorazioren gehören, mit fünfzig Gulden zu bestrafen.

Von der Stellung zum Militarstande bleibt, nebst den Geistlichen, Adeligen, Beamten, Honorazioren, den Söhnen dieser letzten drei Gattungen, den für den ordinären Post- und Estaffeten-Ritt für beständig gewidmeten Postillionen, und den wirklich angestellten Schullehrern, und ihren geprüften Gehülfen, nur jene Klasse Menschen befreit, welche zum Ackerbaue, zur Betreibung der Gewerbschaften bei dem Bergbaue, bei den Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, bei der Schiffahrt, bei Fabricken, und anderen was immer für Nahmen habenden Provinzial- Beschäftigungen, unumgänglich nothwendig sind.

Nur steht es nicht bei den Berg- Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, noch in dem Befugnisse der Fabricken und anderer Gewerbschaften, einem andern Dominio zugehörige Unterthanen, ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit, in Arbeit oder Dienst anzunehmen; sondern es behält diese immer das Recht, sowohl die zu dergleichen Arbeiten, ohne ihren Konsens, anderwärts aufgenommenen, als auch die mit obrigkeitlicher Genehmigung in solche Dienste oder Arbeiten einge-

getretenen Unterthanen, allemahl zu reklamiren, wenn sie in diesen letztberührten Falle, an Platz der zurückbegehrten, andere zu diesen Arbeiten angemessene Unterthanen, die wegen Mangel des Masses, oder anderer Ursachen, zum Wehrstande nicht tauglich sind, dahin abgibt; daher, um hierin unangenehmen Weitläuftigkeiten, so viel möglich, auszuweichen, die Berg = Salz= Eisen = Pulver = und Salpeterwerke, so wie überhaupt alle Gewerbschaften und Fabricken rc. wenn sie zu ihren Arbeiten Leute von andern Dominien nöthig haben, solche mit jedesmahliger Einwilligung der Obrigkeiten, zu bekommen trachten sollen, die zum Militarstande die Angemessenheit nicht haben, gleichwohl aber die von ihnen zu fordernden Arbeiten zu verrichten tüchtig und aufgelegt sind.

Die Auswahl der Leute, welche dem Nährstande entbehrlich sind, mithin zum Ersatze des Abgangs an Inländern, unter das Militare abgegeben werden können, hängt von der Erkenntniß, und von dem Ermessen des Politici ab, und das Militare hat nur darauf zu sehen, daß sich hierbei, von Seite der Beamten, keine Parteilichkeiten oder Partikular = Begünstigungen mit einmischen, und, wo dergleichen, wider Verhoffen, wahrgenommen werden sollten, wäre solches, von Seite des Militars nicht zu gestatten, und sogleich die Anzeige davon an das General = Kommando zu machen.

Die Dominien und Obrigkeiten dürfen weder Ausländer oder Fremde, noch andere Inländer, unter welche letzteren auch die Kinder der Soldaten zu verstehen

 sind,

sind, sondern bloß ihre eigenen Unterthanen, auf das sie betreffende Kontingent stellen; auch kann eine Geldreluizion weder bei Christen noch bei Juden Statt haben, somit sind letztere, von ihren Kahalen, so wie die Christen von den Dominien, zu stellen.

Wenn daher ein Unterthan eines konskribirten Landes in einem andern Kreise, oder Erblande, es mag solches konskribirt seyn, oder nicht, ohne Paß oder Kundschaft, betreten, und nach den bestehenden Befehlen, zum Militarstande gestellt wird, so kann solcher für keine andere, als für seine rechtmässige Obrigkeit giltig seyn, und muß daher unter jenes Regiment zu stehen kommen, in dessen Werbbezirk er gehörig ist.

Falls der Stellende auf solche Leute erweisliche Kosten verwendet hätte, so ist demselben, von den Dominien, welchen diese Leute auf solche Art zu Guten kommen, der Ersatz dafür zu leisten; hingegen hat nicht nur ein solcher Ersatz in jenem Falle nicht statt, wenn Dominien oder Städte einen, einem andern Dominio zugehörigen Unterthan geflieffentlich verheimlichen, und auf ihr eigenes Kontingent abführen, sondern dergleichen Domnien und Städte müssen, nebst dem, daß der widerrechtlich Gestellte seiner Obrigkeit gutzuschreiben, und unter das ihn betreffende Werbbezirks-Regiment zu übersetzen ist, für einen solchen ihnen nicht unterthänigen, mithin widerrechtlich gestellten, jedesmahl noch einen andern ihrer Unterthanen stellen, und zugleich dem Ärario das Handgeld, sammt den Montirungs-

Ko-

Kosten, zur Strafe ihres gesetzwidrigen Vorgangs, unnachsichtlich ersetzen.

Eben das, was hier von Unterthanen, die sich ohne Paß oder Kundschaft in einem andern Kreise oder Lande betreten lassen, gesagt worden ist, bezieht sich auch auf solche inländisch geborne Vagabunden und Leute, die, um einem müssigen Leben nachzuhängen, in den Ländern herumstreichen, weil sie ihres unordentlichen Lebenswandels ungeachtet, nicht aufhören, ihrer rechtmässigen Herrschaft unterthänig zu seyn, und ist von Seite der kommissariatischen Beamten, bei der Assentirung, hierauf jedesmahl genau zu sehen, und bei schwerster Verantwortung hierin kein Unfug zu gestatten. Wird ein Ausländer ohne Paß betreten, oder als ein Vagabund eingebracht, so muß solcher als ein Rekrut von Amts wegen, assentiret werden, und kann, da er niemahls zum Ersatz, anstatt eines Inländers gültig ist, keinem Dominio, oder keiner Obrigkeit zu guten kommen.

Im Falle aber Inländer als Vagabunden betreten werden, die keinem Dominio unterthänig sind, somit auch für kein Dominium insbesondere gültig seyn können, so kommen solche dem ganzen Kreise, in den sie gehören, zu guten, und müssen nach Maß desselben assentiret werden.

Wünscht eine Obrigkeit solche ihrer Unterthanen unter das Militar zu stellen, die rechtmässig abwesend sind, und sich aus was immer für einer Ursache, in einem andern Erblande oder Kreise, mit Vor-

wis-

wissen ihrer Obrigkeit aufhalten, wie dieses besonders mit älternlosen Leuten, die sich anderwärts in Dienste begeben, vielfältig zu geschehen pflegt; so macht eine dergleichen Obrigkeit hierüber die Meldung, mittels des Werbbezirks-Kommando, welches sich deßwegen, wenn der Unterthan in West- oder Ost-Galizien befindlich ist, an das dortige Werbbezirks-Kommando, oder, wenn sich solcher in einem andern konskribirten deutschen Erblande befindet, an dasjenige Regiment, in dessen Bezirk der Unterthan sich aufhält, zu wenden, das letztere hingegen, wegen dessen Übernahme, mit dem Politico das Einvernehmen zu pflegen, und so fort den Mann mit der ersten Gelegenheit an jenes Regiment, für welches selbiger assentiret werden soll, transportiren zu machen hat. Weil jedoch die sich anderwärts aufhaltenden älternlosen Unterthanen nicht bei ihren Obrigkeiten, sondern in demjenigen Orte, und bei eben der Familie, wo sie sich befinden, konskribirt werden, so muß über selbige, bei jeder Revision, und zwar von Seite des Militars, dem Werbbezirks-Kommando oder Werbbezirks-Regimente, und von dem die politischen Ortschaftsbücher derzeit führenden Kreiskommissar, sowohl dem Kreisamte, als der Obrigkeit, welcher dergleichen älternlose Unterthanen zugehören, ein Nahmen, Alter, Qualification, und Aufenthaltsort derselben enthaltender Auszug aus dem Populazionsbuche, zugesendet, von diesem Auszuge, durch das Kreisamt, eine Abschrift an die Landesstelle, durch das Werbbezirks-Kommando aber, an das General-Kommando überreichet, und eben

das

das auch dann unausbleiblich beobachtet werden, wenn sich mit dergleichen Leuten, in der Zwischenzeit, eine Änderung ergibt, damit, wenn es zur Ergänzung der Regimenter kommt, auf diese Leute, bei Entwerfung der Repartizion, der Antrag gemacht, und so weit sie von ihren rechtmässigen Obrigkeiten für das Militare bestimmet werden, und dazu tauglich sind, wegen deren Übernahme das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen dem Politico und Militari gepflogen werden könne.

Wenn ein aus einem konscribirten Erblande gebürtiger Unterthan im Reiche, oder sonst ausser den k. k. Erbländern, sich zu dießseitigen Militar-Diensten verpflichtet, so muß solcher demjenigen Regimente zugetheilet werden, in dessen Werbbezirk er gehöret; und falls er nicht anders, als gegen Kapitulation zu Diensten herbeizubringen gewesen wäre, das ihm gemachte Versprechen, nach dem Ausgange der Kapitulation, erfüllet werden; gleichwie aber derselbe, nach seiner Entlassung vom Militare, in die vorige Unterthänigkeit zurückfällt, und seine Obrigkeit dadurch das Recht erlangt, ihn, wenn er noch diensttauglich ist, bei erster Gelegenheit wieder zum Militardienste zu stellen, so hat sich deswegen das Regiment allemahl im voraus mit der Obrigkeit in das Envernehmen zu setzen, und hat die Verabschiedung eines solchen noch diensttauglichen Mannes nur dann zu erfolgen, wenn ihn seine Obrigkeit nicht, anstatt eines anderen, wegen des Wirthschaftswesens, oder aus einer politischen Rücksicht, bei Hause unentbehrlich Nöthigen, bei dem Militare zu belassen findet, widrigens,

wenn die Obrigkeit solchen, anstatt eines bei Hause Unentbehrlichen, dem Regimente ferner überlassen will, derselbe, ohne ihm neuerlich ein Handgeld abzureichen, zu weiteren Diensten beibehalten, und, nachdem er dann ein Kapitulant zu seyn aufhöret, in den beständig obligaten Stand übersetzt werden muß. Diese Kapitulazions-Begünstigung verstehet sich nur von jenen im Reiche, oder sonst ausser den k. k. Erbländern zum Militardienste angeworbenen Unterthanen, welche mit gehöriger Erlaubniß ausser Land gegangen sind, weil denjenigen, die ohne Erlaubniß in ein auswärtiges Land sich verfügt haben, und daher in die in dem künftigen Auswanderungs-Patente zu bemessende Strafe verfallen, auch die Kapitulazion, falls solche ihnen bei der Engagirung bewilligt worden wäre, nicht zu Statten kommen kann. Wo übrigens den Dominien auch frei stehet, jene ihrer Unterthanen, welche sich im römischen Reiche, oder in Ländern anderer fremden Mächte engagirt haben, gegen Ersatz des bestehenden vom Ärarium ausgelegten Werbgeldes, gleich bei ihrer ersten Engagirung sich zu guten schreiben lassen.

Wandert ein konskribirter Unterthan mit Paß in auswärtige Staaten, und zeigt selbiger Lust in die dießseitigen Länder zurückzukehren, so ist er aus dem Beweggrunde einer von fremden Werbungen zu besorgenden Gewalt, unter den Schutz der k. k. Werbungen, ohne daß er sich zu engagiren nöthig hat, aufzunehmen, mit dem ersten Transporte in die dießseitigen Länder abzuschicken, und ihm ein mässiger Vorschuß zu seinem

unentbehrlichen Unterhalt gegen Ersatze, von der Obrigkeit, zu leisten; wird selbiger aber ohne Paß betreten, so ist er zu engagiren, und bei Befund der Dienstuntauglichkeit, zur Untersuchung seiner heimlichen Entweichung ausser Lande, unter die Aufsicht seiner Obrigkeit, abzuschicken.

Leute, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, und deren Strafurtheil über drei Jahre hinaus gehet, dürfen zum Militare nicht abgegeben werden. Mit geringeren, die Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehenden Verbrechen befangene Unterthanen, steht den Dominien und Obrigkeiten frei, als Rekruten zu stellen; es müssen aber in jedem solchen Falle, die Verbrechen dieser Leute bei der Übergabe, dem Militare schriftlich angezeigt werden, und ist sich dabei keineswegs des Ausdrucks: Zur Strafe gestellt, sondern: Von Amtswegen zum Soldatenstande abgegeben, zu bedienen, weil einem solchen Menschen, durch seine Stellung zum Soldatenstande, da er hierdurch ein nützliches Mitglied des Staats werden kann, vielmehr eine Gnade als Strafe wiederfährt und derselbe dessen ungeachtet, für seine rechtmässige Obrigkeit, wenn er ein Inländer ist, zu gelten hat. Eben so können robothstützige Unterthanen, die von dem Dominio, nach vorläufiger Aburtheilung der Kreisämter, zum Soldatenstande gestellet werden, übernommen, und assentirt werden, wenn sie die Tauglichkeit zum Feuergewehre haben.

Sträflinge, die in einem Complotte verfangen gewesen, wenn sie zum Soldatenstande gestellt werden, sind

zu verschiedenen Regimentern zu assentiren, und, wo es die Vorsicht erfordert, um dergleichen wegen geringerer Verbrechen, von Amtswegen zum Soldatenstande abgegebene, wie z. B. Tabackschwärzer, Wildpretschützen, und dergleichen, aus ihrem Vaterlande zu entfernen, immer zu einem ausser Land befindlichen Werbbezirks-Regimente zu assentiren.

§. 5.

Jeder, der unter das Feuergewehr gestellet wird, muß, nebst dem, daß er das erforderliche Maß hat, auch von gesunder Leibesbeschaffenheit, stark von Kräften, und zu Ertragung der Feld-Beschwerlichkeiten tüchtig seyn.

Das Leibesmaß für einen Infanteristen, Artilleristen, Chevauxleger und Mineur, ist fünf Schuh, drei Zoll; für einen Dragoner, fünf Schuh, vier Zoll; für einen Cuirassier, Pontonier und Pionier, fünf Schuh und fünf Zoll, und für einen Carabinier, fünf Schuh, sechs Zoll, dergestalt bestimmet, daß zwar jeder mehr, keiner aber weniger messen darf, ausser den Chevauxlegers, unter welche auch, wie unter die Hussaren, Leute von fünf Schuh und zwei Zoll zu stehen kommen können, wenn sie die sonst für Chevauxlegers vorgeschriebenen Eigenschaften haben; wie sich denn nicht minder, in Ansehung der übrigen Klassen, bei jungen Leuten, die von starken Gliedmassen sind, noch Wachsthum versprechen, und in kurzem das vorgeschriebene Maß zu erreichen sichere Hoffnung geben, an obige Vorschrift so genau nicht zu binden ist. Zu Fuhrknech-

knechten sind nur solche, die ein, oder höchstens zwei Zoll über fünf Schuh messen, zu nehmen.

Das Lebensalter für einen Fuhrknecht ist von siebzehn bis fünfzig Jahre, und für einen Rekruten zur Infanterie, Kavallerie, und andere Militärkorps, von siebzehn bis vierzig Jahre bestimmt.

Ein Fuhrknecht kann Gebrechen an sich haben, die sonst zum Militardienste untüchtig machen, wenn er nur dadurch nicht die ihm als Fuhrknecht zukommende Dienste zu verrichten ausser Stande gesetzt wird; doch müssen hierzu keine andere, als solche gewählet werden, die bei Pferden aufgewachsen sind, und mit solchen umzugehen wissen.

Sofern ein Fuhrknecht gut heranwächst, und zur Dienstleistung bei der Infanterie oder Kavallerie tüchtig wird, so stehet dem Dominio frei, selbigen dahin abzugeben; doch hat es dafür zum Fuhrwesen einen andern hierzu angemessen Unterthan zu stellen. Ein Fuhrknecht jedoch, welcher schon zwei Jahre bei dem Fuhrwesens-Korps gedienet hat, kann ohne Vorwissen des Fuhrwesens-Kommando, nicht mehr unter das Feuergewehr übersetzt werden.

Zu Friedenszeiten sollten, wenn es thunlich wäre, keine Verheurathete unter das Militar zu stehen kommen; weil es jedoch von der Beurtheilung der politischen Behörde abhängt, welche Menschen bei dem Ackerbaue, bei den Gewerbschaften, und bei andern Provinzial-Beschäftigungen erforderlich oder entbehrlich sind, so müssen sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, alle Ver-

heu-

heurathete, welche die Dominien und Obrigkeiten bei dem Nährstande nicht nöthig finden, und zum Soldatenstande geben wollen, wenn sie anders diensttauglich sind, angenommen werden, nachdem die Obrigkeit von selbst immer, vorzüglich die entbehrlichen ledigen Bursche, für das Militar bestimmen, und ohne, daß es die Umstände unumgänglich nothwendig machen, nicht auf die Verheuratheten greifen werden. Nur ist von Seite des Militare darauf zu sehen, daß nicht etwann von Beamten, aus Privat-Absichten, ledige Bursche begünstiget, und dafür Verheurathete genommen werden.

Sollte ein Dominium, eine Stadt, oder sonst eine Obrigkeit, Leute unter das Militare stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bei der Assentirung und chirurgischen Visitazion, wie es z. B. mit der hinfallenden Sucht, oder anderen innerlichen Krankheiten geschehen kann, zu entdecken nicht möglich ist, und welche die Obrigkeiten oder ihre Beamte gewußt, jedoch geflissentlich verschwiegen haben; so ist die Obrigkeit für dergleichen wieder zu entlassende, untaugliche Leute, nebst dem Handgelde, und den Montirungskosten, auch die Kosten des Brods, der Löhnung, und des Schlafkreutzers, dem Ärario zu ersetzen, ausser dem aber für jeden solchen untauglichen, einen andern tauglichen Unterthan zu stellen schuldig, und die Regimenter müssen den Bedacht nehmen, daß alle dergleichen untaugliche Leute, nach ihrer Entlassung, besonders, wenn solche nicht in eben dem Bezirke, wo sie gebürtig sind, sondern in entfernten Gegenden vor sich geht, wie z. B. mit den galizischen, oder

auch

auch solchen deutschen erbländischen Unterthanen geschehen kann, die wegen besonderen Ursachen, unter entfernte Infanterie-Regimenter gegeben werden, oder unter ein entlegenes Kavallerie-Regiment, oder anderes Korps zu stehen kommen, einverständlich mit der politischen Behörde, in ihre Geburtsörter zurückgeschaft werden.

§. 6.

So oft ein Soldat, es sei durch Erbschaft, durch Ankauf oder Heurath, in den Besitz einer Wirthschaft, oder auf ein bürgerliches Gewerb gelanget, oder aus was immer für einer andern Rücksicht, dem Nahrungsstande unumgänglich nöthig, und diese Nothwendigkeit von Seite der politischen Behörde bestätiget wird, hat selbiger, der schon bestehenden Einführung gemäß, seine Entlassung vom Militar zu erhalten, jedoch hat diejenige Stadt oder Obrigkeit, bei welcher der Mann zuwächst, oder wo sich derselbe ansässig macht, er mag ihr schon vorher unterthänig gewesen seyn oder nicht, dafür einen andern zu stellen, und muß, wenn der zu Entlassende auf einer andern Herrschaft, als welcher derselbe vorher unterthänig war, sich ansiedelt, noch die Einwilligung hierzu, von seiner ehemahligen Herrschaft vorher beigebracht werden.

Übrigens ist hier noch zu bemerken:

a) daß ein Entlassungswerber nur dann zur Entlassung geeignet ist, wenn dessen anhaltende Gegenwart, zur Betreibung einer beträchtlichen steuerbaren Wirthschaft, bei Hause erforderlich ist, und sich mit der gesetzmässigen Beurlaubung nicht verträgt;

b) daß Soldaten, welche zum Besitz geringerer Wirthschaften, oder nur zur Verwaltung derselben, auf einige Jahre gelangen, bloß zur Beurlaubung dergestalt vorzuschlagen sind, daß sie nur zur gewöhnlichen Exerzier- und Lagerszeit, wenn sie anders auch da, nach Erkenntniß der Kreisämter, entbehrlich sind, einberufen werden.

Wenn die Obrigkeit, wohin der zu entlassende Mann kommt, damahls erweislich mit keinem diensttauglichen, und zugleich entbehrlichen Unterthan aufzukommen vermögend wäre, so tritt alsdann der Fall ein, wo der ganze Bezirk zu suppliren, und der Ersatz dort, wo ein Unterthan am leichtesten entbehrlich seyn kann, aus dem Bezirke im Ganzen, zu geschehen hat.

Auf gleiche Weise wird der Ersatz aus dem ganzen Bezirke auch in dem Falle geleistet, wenn das Politicum die Entlassung eines Soldaten, zum Behuf des Bergbaues, der Salz- und Eisenwerke, der Schifffahrt, oder einer Fabricke, und dergleichen mehr, oder das Militar, zur Beförderung der Pulver- und Salniter-Erzeugung, wo bei der zu Entlassende keiner Obrigkeit insbesondere zu guten kommt, unumgänglich nöthig findet.

Bei der jährlichen Bezirks-Revision, müssen die Kreisämter unter andern, auch darauf mit aller Genauigkeit sehen: Ob die, aus Rücksicht auf den Nahrungsstand, oder anderer politischen Ursachen halber, vom Militare entlassene Leute, den Absichten, warum sie die Entlassung erhalten haben, wirklich entsprechen, und ob ihre Personen politisch benützt werden; sollte sich das Gegentheil

offen-

offenbaren, so wären sie ohne weiters wieder zum Soldatenstande zu übernehmen.

Ergibt sich der Fall, daß obligate Militar-Personen in den geistlichen Stand eintreten wollen, so haben die General-Kommandi die Befugniß, ihnen solches gegen dem zu gestatten, daß der Orden, in dem sie aufgenommen werden, oder die Diözes, für jeden solchen Mann 200 Guld. zur Rekruten-Kasse erlege.

Ausser den angeführten Fällen, kann sonst kein aus einem konskribirten Lande gebürtiger Soldat, so lange er vollkommen dienstauglich ist, seine Entlassung erhalten; nachdem aber bisweilen Gelegenheiten vorkommen, daß dergleichen einländischgeborne Soldaten, die Alters wegen, oder wegen ihnen zugestossener Gebrechen, der Real-Invalidität sich nähern, und wider deren Entlassung die Regimenter nichts Erhebliches einzuwenden haben, im Politico ihre Versorgung erhalten, so muß von dem General-Kommando, in einem jeden solchen Falle, weil den Regimentern und dem Militärdienste an der Beibehaltung langgedienter und vertrauter inländisch geborner Unterthanen ganz besonders gelegen ist, die Anzeige, mit Anführung aller hierbei in Erwägung zu ziehen nöthigen Umstände, dem Hofkriegsrathe erstattet werden, wo, nach Befund der Umstände, solchen der Realinvalidität sich nähernden Inländern, wenn ihre Gebrechen vorschriftmässig erhoben und bestätigt sind, sie sich wegen ihres künftigen Lebensunterhalts gehörig ausweisen, und auf alle Militar-Benefizien freiwillig renunziren, unentgeltlich, und ohne Stellung eines andern

Man-

Mannes, hingegen Halb-Invaliden von der erklärten Art, gegen Stellung eines unkapitulirten Mannes, oder zweier kapitulirter Ausländer für jeden, dann gegen Erlag des gewönlichen Monturgeldes, die Entlassung einzugestehen kein Bedenken seyn wird.

Macht sich ein in dießseitigen Militar-Diensten stehender Ausländer auf einem Dominium, oder in einer Stadt, durch Antretung einer Wirthschaft, oder eines Gewerbes, oder auch als Fabrikant ansässig, so hat solcher, er mag ein Kapitulant gewesen seyn, oder nicht, für seine Entlassung nur einen andern kapitulirten Ausländer zu stellen, zugleich aber das Montursgeld zu erlegen. Nach seiner Entlassung vom Militare wird alsdann derselbe nicht mehr, wie ein Ausländer angesehen, sondern sowohl seiner Person, als seiner Familie wegen, wie ein Inländer behandelt.

§. 7.

Die Rekrutirungen werden, nach vorher zwischen dem General-Kommando und der Landesstelle gepflogenem Einverständnisse, von hieraus angeordnet, und nebst der Anzahl, wie viele Rekruten jeder Kreis, nach Maß seiner Populazion, und der zum Wehrstande angemessenen Menschen, sowohl zur Infanterie und Kavallerie, als für andere Korps zu stellen haben wird, auch die Zeit, wann die Aushebung zu geschehen hat, bestimmet werden.

Die Aushebungen, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, müssen durch das ganze Land, in allen Kreisen und Distrikten, zugleich, und auf einmahl, und stäts mit der

ge-

gewöhnlichen Vorsicht, jedoch ohne Geräusch und Aufsehen, eingeleitet, und nie bei der Nacht vorgenommen werden, weil diese Art der Aushebung in den Gemüthern einen sehr widrigen Eindruck macht, gemeiniglich den größten Lärm verursacht, und den jungen Burschen zur Entweichung den ersten Anlaß gibt; auch ist der Bedacht noch insbesondere dahin zu nehmen, daß die Mannschaft, sowohl bei ihrer Aushebung, als bei ihrer nachherigen Aufbewahrung und Transportirung, nicht mißhandelt, und alles dasjenige sorgfältigst vermieden werde, was den jungen Burschen zur Flucht Anlaß geben, oder ihnen Unlust und Abscheu gegen den Militarstand beibringen könnte.

Da der zu Kriegszeiten vor dem Feinde, durch Krankheiten, und andere Zufälle, bei den Armeen sich ergebende Abgang, immer schleunigst zu ersetzen ist, so müssen in den Kreisen, zwischen dem Militare und Politico, von nun an, solche Einleitungen und Anstalten getroffen werden, welche den schleunigen Erfolg der Aushebung der Rekruten sowohl, als derselben Montirung und Beförderung zu den Regimentern, so oft es nothwendig ist, versichern: Um daher stäts in Bereitschaft zu seyn, auf jeden Fall eine verhältnißmässige Repartizion, gemeinschaftlich mit dem Militare und Politico entwerfen zu können, haben nicht nur die Werbbezirks-Offizier, bei Gelegenheit der jährlichen Revision der Bezirke, nach den Formulare H. und der demselben beigefügten Erklärung, den Stand der zu Staatsnothdürften Anwendbaren individuel auszuweisen, und dem General-

Kommando, nach dem Formulare I., einen summarischen Auszug einzuschicken, sondern jeder für das Konskripzions-Geschäft bestimmte Beamte muß auch zu solchem Ende beständig einen Auszug aus den Ortschafts-Populationsbüchern, über alle auf der Herrschaft befindliche, zum Militarstande taugliche, und ihrer Qualifikazion nach dazu angemessene Unterthanen, bei Händen haben, selbige, so viel möglich, persönlich kennen, und stäts von dem Orte ihres Aufenthalts unterrichtet seyn, damit, sobald eine Rekruten-Aushebung angeordnet wird, diejenigen Individuen, die zur Abgabe unter das Militar bestimmt sind, genommen werden können.

So wie eine Stellung vollbracht, und die sich dadurch ergebenden Änderungen in den politischen Populazionsbüchern, bei jeder Familie vorgemerkt, und in Richtigkeit gesetzt sind, muß auch der Auszug der zum Wehrstande, zum Fuhrwesen, und andern Korps Angemessenen wieder richtiget, und so von einer Rekrutirung zur andern, immer fortgefahren werden, damit für jede Obrigkeit das sie treffende Quantum nicht nur beständig in Bereitschaft seyn, sondern solches auch, wenn es zur Stellung kommt, unverzüglich abgeführt werden könne.

Zur Kavallerie sind lauter Leute von guter Aufführung und die mit Pferden umgehen können, abzugeben; vorzüglich sind für die Chevauxlegers wohlhabende, verläßliche, freiwillige, der deutschen Sprache, und des Lesens und Schreibens etwas kundige Leute, auszuwählen.

Die

Die Übernahms = und Assentplätze müssen schon jetzt bestimmt, und dazu vorzüglich solche Örter gewählt werden, wo gutes, und geräumiges Unterkommen vorhanden ist, damit die Rekruten, welche nicht lange eingesperrt aufzuhalten sind, bequem, und ohne Nachtheil der Gesundheit, untergebracht werden können.

Diese Übernahms = und Assentirungsplätze müssen in jeder Kreisstadt bestimmt und ausgemacht werden, auf daß, da zu Kriegs = und Friedenszeiten die Dominien ihre Rekruten selbst auf die Assentirungsplätze zu liefern haben, und nur in jenem Falle das Militar hierzu zu gebrauchen ist, wenn es die Dominien nöthig finden, und hierum anlangen werden, denselben durch die weite Transportirung, keine beträchtliche Unkosten verursachet werden.

Die Visitirung und Assentirung der Rekruten, welche die Dominien, nach der bereits bestehenden Anordnung, mittels einer nach dem Formulare K. zweifach verfaßten Konsignazion, auf den Assentplatz bringen, ist mit aller Genauigkeit, und so geschwinde als möglich, vorzunehmen, damit die abliefernden Beamten nicht im geringsten aufgehalten werden, sondern unverzüglich nach Hause kehren können.

In den von den Dominien auf den Assentplatz zweifach mitzubringenden Konsignazionen, sind die Rubricken Maß und Anmerkung leer zu lassen, und, wenn der Rekrut dann auf dem Assentplatze gemessen und visitirt wird, hat der Werbsoffizier, wenn der Mann tauglich befunden worden ist, das Maß, und in der Rubricke

Anmerkung, das Regiment, zu welchem er assentiret wird; ist der Mann aber als untauglich erkannt worden, das Gebrechen, welches sich, vermöge chirurgischen Befunds, an selbigem geäussert hat, anzumerken. Ein Gleiches dieser Konsignazionen ist sodann von dem Dominio unterfertigt, in den Akten des Werbbezirks-Kommando aufzubewahren, und das zweite dem Dominio, von dem Werbbezirks-Offizier unterfertigt, zurückzustellen.

Zur Visitirung der Rekruten können, in Ermanglung hinlänglicher Militar-Chirurgen, auch Civil-Chirurgen von dem Provinziale, gegen Verabreichung einer Entschädigung von täglich zwei Gulden, zu Hülfe genommen werden, wodurch es also von dem so genannten Visitirungsgelde, welches in einigen Ländern, wegen der bestehenden Befehle, von den Dominien den Provinzial- und zum Theil auch den Militar-Chirurgen, für jeden Rekruten, in einem grösseren oder minderen Betrage zu entrichten üblich war, gänzlich abkommt, wie dann auch besonders darauf zu sehen ist, damit die Chirurgen, bei den öfters in grosser Anzahl ausgehobenen Rekruten, nicht etwann durch das Angeben scheinbarer Gebrechen, Leute für untauglich erklären, um ihre Herstellung in diensttauglichen Stand, gegen Erhaltung eines von den Dominien und Obrigkeiten zu bezahlenden Geldbetrags, zu übernehmen, wessentwegen den Chirurgen überhaupt verbothen bleibt, von den Dominien und Obrigkeiten, unter was immer für einem Vorwande, wegen Visitirung der Rekruten, ein Geschenke anzunehmen.

Jeder diensttauglich erkannte Rekrut, sobald er kommissariatisch assentirt ist, bekommt ohne Unterschied, ob er für die Infanterie, Kavallerie oder ein anderes Korps gehöret, die von dem Ärario bewilligten drei Gulden Handgeld, wovon er sich die ersten nothwendigen Kleinigkeiten, als Zopfband, Kämme, Messer und Gabel, Schuhbürsten, Schnupftuch ꝛc. ꝛc. anschaffen muß. Adelige, Beamte und Honorazioren, wie auch deren Söhne, die von der Widmung zum Wehrstand überhaupt befreit sind, bekommen, wenn sie freiwillig bei welchem Regiment oder Korps immer Dienste nehmen, und sich nicht als Kadeten aus Eigenem, engagiren lassen, zehn Gulden Handgeld. Als Honorazioren jedoch sind nur anzusehen:

a) alle ungeadelte, die unmittelbar in landesfürstliche Pflichten und Brod stehen; b) die in den Städten, unter landesfürstlicher Genehmigung, dem gemeinen Wesen vorstehen; Magistratualen, welche in Rathsversammlungen Sitz und Stimme haben, und die Magistratswürde auf beständig, oder doch auf längere Zeit begleiten; nicht aber solche, die nur auf einige Zeit ein Vorsteheramt vertreten, sonst aber hauptsächlich vom bürgerlichen Gewerbe leben, welche in die Rubricke der Bürger gehören; c) jene, welche wegen Gelehrsamkeit oder Wissenschaften unter öffentlichem Schutze stehen, als Doctores der Medizin, der Rechte, Notarien ꝛc. ꝛc. Endlich d) die bei Privatherschaften stehenden vornehmen Beamten: als Hofräthe, Direktoren, Amtsleute, Kanzleidirektoren und Oberforstmeister ꝛc. ꝛc.

Die wirklichen Bürger, Bauern und deren Söhne, welche als Erben angesetzt sind, wenn sie mit Verlassung ihrer Qualifikazion, im Militare leben wollen, oder, die als Vagabunden angehaltenen Adelige und Honorazioren, sind so wie konskribirte Unterthanen, in Ansehung des Handgeldes, zu behandeln.

Die Söhne der in Militardiensten stehenden Ausländer, wenn sie zum Wehrstande übertreten, und ihre Väter noch Kapitulanten sind, haben fünfzehn Gulden, sind aber ihre Väter für beständig obligat, nur drei Gulden Handgeld zu erhalten.

Unterthanen, welche zur Vermeidung ihrer Stellung zum Militar-Dienste, sich flüchten, werden des Rechts, ein Haus, oder eine Wirthschaft zu besitzen, gänzlich verlustig; solche aber, welche bei ihrer Flucht mit Ansässigkeit oder einigem beweglichen Vermögen versehen sind, sind vorläufig durch öffentliche Edikte einzuberufen, und diejenigen, welche hierauf zurückkommen, unter das Feuergewehr, oder wenigstens unter das Fuhrwesen, wenn sie die Tauglichkeit haben, ohne weiters abzugeben, ihre eigenthümliche Realität oder Barschaft ist, wenn sie verheurathet sind, zum Vortheile ihrer Weiber und Kinder, zu besorgen, und dasjenige, was, nach Abzug des denselben schuldigen Lebensunterhalts, von dem Hause oder der Wirthschaft, oder von sonstigem Vermögen erübriget, wird ihnen, dennoch nur mit Vorwissen des Regiments- oder Korps-Kommando, abgereichet. Im Falle aber, wenn ein solcher Unterthan wegen Gebrechlichkeit und Invalidität, je-

mahls

mahls seiner Militarpflicht entlassen würde, so wird ihm sodann unbenommen gelassen, Haus und Wirthschaft in die Verwaltung wieder zu übernehmen. Bei denjenigen hingegen, die ledigen Standes sind, ist die zurückgebliebene Realität dem nächsten Befreundten, gegen billige Abschätzung, oder in deren Ermanglung, auch Fremden versteigerungsweise hindanzugeben, und der eingelößte Geldbetrag demselben, jedoch ebenfalls nur mit Vorwissen des Regiments- oder Korps - Kommando, ausfolgen zu lassen.

Jeder auf die Vorladung sich nicht wieder stellende Flüchtling, ist als ein Auswanderer anzusehen, und als solcher nach dem dießfälligen künftigen Patent, zu behandeln.

Derjenige, der sich beigehen läßt, dem Soldatenstande einen tauglichen Burschen, auf unerlaubte Weise zu entziehen, oder ihm zur Flucht zu verhelfen, ist, wenn er die Tauglichkeit hat, sogleich selbst zum Soldatenstande zu stellen, oder, wenn er hierzu nicht geeignet ist, mit einer öffentlichen Leibesstrafe zu züchtigen.

Ein Unterthan, welcher sich in der Absicht, dem Kriegsdienste zu entgehen, verstümmelt, macht sich eines Civilverbrechens schuldig, und ist mit gelinderem Kerker zwischen einem Monathe und einem Jahre zu bestrafen, und nach vollstreckter Strafe doch zum Militardienste, wozu er noch tauglich ist, abzugeben.

Wer einen zur Fahne geschworenen Soldaten, oder einen zum Militarkörper gehörigen Dienstknecht, zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu

mit

mit Rath und That an die Hand gehet, oder einem Ausreisser, durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf eine Art, hilfliche Hand biethet, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschweret wird, macht sich der Verhehlung oder Beförderung der Deserteur schuldig, und ist in Kriegsdienst, wenn er dazu tauget, zu stellen; ist er dazu nicht tauglich, so soll er, nebst dem, daß er für einen Ausreisser vom Fußvolk 50 Guld., und wenn er von der Kavallerie war, 100 Guld., zu bezahlen hat, noch überdieß als ein Civilverbrecher im gelinderen Kerker, zwischen einem Monathe und einem Jahre, angehalten werden; kann er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit strenger auszumessen, oder zu verschärfen, und kann der Umstand, daß der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung dieser Anordnung nichts ändern.

Wenn Dominien und Obrigkeiten, während des Krieges, Unterthanen, die sich etwann der Flucht verdächtig machen, oder auch aus andern Ursachen, ausser der Zeit einer Rekrutirung, vorhinein stellen, so müssen solche angenommen, und dem Dominio gutgeschrieben werden.

Sämmtliche Dominien und Ortsobrigkeiten sind aber, während des Krieges, so wie zu Friedenszeiten, weder Ausländer, deren Anwerbung bloß dem Militare vorbehalten bleibt, noch andere als ihre eigene Unterthanen, zum Militarstande zu stellen befugt, und die Aus-

län-

länder, welche ohne Paß betreten, oder als Vagabunden eingebracht werden, sind wie zu Friedenszeiten, als Rekruten von Amtswegen abzugeben, und können für ein Dominium oder eine Obrigkeit nicht giltig seyn.

Zur Übernahme der Transportirung der Rekruten, sind die im Kreise bequartirt liegenden Truppen, so weit es ihre anderweitigen Verrichtungen zulassen, zu verwenden.

Soweit sie nicht dazu hinreichen, muß eine andere Aushülfe von Seiten des Militars, und von dem Politico verschaft, mithin die Transportirung der Rekruten, durch Leute vom Lande, unter der Aufsicht pensionirter Offizier, und unter Beigebung einiger Kommandirten, veranstaltet, und das Landvolk, zur Bewachung in den Nachtstazionen, herbeigenommen werden.

Die Vergütung, welche den zur Transportirung und Bewachung der Rekruten, in den Nacht-Stazionen zu verwendenden Unterthanen, aus dem Militarfond zu verabreichen ist, bestehet für erstere, sowohl während des Transportes, als auf dem Rückwege, von Kopf und Meile, in 3 Kreuzern, und für letztere auf eine Nacht, vom Kopfe, in 9 Kreuzern.

Die Unkosten der Rekrutenstellung, und die mit derselben verbundene unentgeltliche Beischaffung der Fuhren, zu Transportirung der Rekruten an den Ort ihrer Assentirung, haben die Unterthanen sowohl der Kammeral- als der Privatherrschaften, in verhältnißmässiger Eintheilung, zu tragen; damit aber kein Unterthan sich über mehrere Bedrückungen, als ein anderer hierinfalls zu

be-

beklagen Ursache finden möge, so haben alle Dominien und Obrigkeiten einen verläßlichen Ausweis über die bei Rekrutenstellungen, und mit Vorspann geschehene Transportirung der Rekruten auf ihren Assentirungsplatz, bestrittenen Unkosten, sammt der Repartizion, wie sie den Ersatz derselben von Unterthanen einzubringen gedenken, den Kreisämtern zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen, wo sie sodann erst, wenn das Kreisamt nichts dagegen einzuwenden findet, den Ersatz von den Unterthanen einzutreiben haben.

§. 8.

Den Militaroffizieren, welche zur Bewirkung der jährlichen Bezirks-Revision, sowohl in Friedens- als zu Kriegszeiten, verwendet werden, hat das Land aller Orten das unentgeltliche Quartier, dann zu ihrem Fortkommen, die benöthigte Vorspann, gegen regulamentmässige bare Bezahlung, zu erfolgen.

Es sind jedoch keinem Offizier mehr, als vier Vorspannspferde bewilliget, und der dafür zu entrichtende Betrag wird ihnen, gleich jenen erweislichen Auslagen, welche sie in Konskripzions- und Werbbezirksangelegenheiten haben, von dem Ärario vergütet.

Den Militarschreibern, welche die Offizier bei der Revision zur Aushülfe mitbekommen, gebühret gegen dem, daß zu Friedenszeiten der Schlafkreutzer dafür bezahlt werden muß, aller Orten das gemeinschaftliche Unterkommen vom Lande, und für die Zeit, welche sie in dieser Verrichtung, ausser ihren angewiesenen Quartiersstationen, zubringen, sie mögen Gemeine, Gefreite oder Unter-

ter-

schrift enthält , mit alleiniger Rücksicht auf den höchsten

Dienst

ingen, sie mögen Gemeine, Gefreite oder un-

ter-

teroffizier seyn, eines gemeinen Manns Löhnung zur Zulage von dem Ärario.

Die Konskription = oder sogenannten Familien=Bogen, sind so eingerichtet, daß sie, wo eine Familie nicht sehr stark ausfällt, oder nicht gar viele Änderungen sich dabei ergeben, auf mehrere Jahre hinreichen; es muß daher, zur Verminderung der Auslagen, sowohl das Politicum als das Militare, diese Familienbogen, so lange es thunlich ist, im Gebrauch behalten, und von Zeit zu Zeit nur solche mit neuen austauschen, die schon ganz angefüllt, folglich nicht mehr zu gebrauchen sind.

Was sowohl hieran, als an Summarien und andern Tabellen jährlich unumgänglich neu erfordert wird, hierüber ist mit Ende Julius eines jeden Jahres, nach dem Formular L. ein von den Herrn Kreishauptleuten, und den Werbbezirks = Kommandanten gemeinschaftlich gefertigtes Verzeichniß, der Landesstelle vorzulegen, welche den Nachdruck dieser Erforderniß, auf Kosten des Kammeral = Ärarii, veranlassen wird; nur ist gemeinschaftlich darauf zu sehen, daß weder von Seite des Politici, noch von Seite des Militaris die Bögen zu keinem andern Gebrauch, als wozu sie bestimmt sind, verwendet, somit hiervon keine verschleppt, oder unnützerweise verdorben werden.

Nach diesen Interimnal = Grundsätzen und Maßregeln, haben sich die Dominien und Magistrate genau zu benehmen, und überhaupt mit vereinigten Kräften darob zu seyn, damit alles, was gegenwärtige Vorschrift enthält, mit alleiniger Rücksicht auf den höchsten

Dienst und das gemeine Beste des Landes, in Vollzug gesetzet, anbei aber auch in allen Fällen, das gute Einvernehmen zwischen dem Politico und Militare stäts beibehalten werde.

Sollten sich in der Ausübung hier und da Anstände von Wichtigkeit ergeben, so werden solche jedesmahl, und zwar ungesäumt, dem Kreisamte anzuzeigen, und wird von diesem die weitere Entscheidung darüber zu gewärtigen seyn.

(Die Seite 226 und 227 erwähnten Formulare I. und K., sind dem Abdrucke dieser Verordnung nicht beigefügt gewesen).

Ver=

Verordnungen
in
Mauth- und Zoll-Sachen.

1.

Indem die Jagdgewehre, oder sogenannten Schrottbüchsen, zum Militärdienste nicht geeignet sind, so unterlieget die Ausfuhr derselben keinem Bedenken. Da es aber in Ansehung der zum Militardienste bestimmten Feuergewehre noch bei dem Ausfuhrsverbothe zu verbleiben hat, so ist von Seite der Zollbehörden auf das strengste darauf zu wachen, damit nicht etwann unter dem Vorwande solcher Jagdgewehre, auch die zum Militardienste geeigneten ausgeführt werden.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 13. Februar, an sämmtliche Länderstellen.

2.

Da nach den bestehenden Vorschriften, die Einfuhr der ungarischen Weine in Ost-Galizien, ohne Entrichtung eines Aufschlags, sowohl in den Niederlagen, als bei der Durchfuhre in Städten, allgemein frei gestat-

tet

tet ist, so hat eine gleiche Begünstigung auch in West-Galizien einzutreten, und ein jeder ungarischer Weinhändler hat das Recht, durch alle Städte West-Galiziens den ungarischen Wein frei, und unentgeltlich durchzuführen, und so auch solchen in allen Städten und Orten, ohne Entrichtung einer Niederlagsgebühr, niederzulegen und aufzubewahren; nur hat sich derselbe des Miethzinses wegen, mit dem Eigenthümer des Hauses oder Kellers, ordentlich abzufinden. Dagegen ist aber den ungarischen Weinhändlern der Absatz (Verschleiß) ihrer Weine nur unter den Reifen, oder in ganzen Theilen gestattet, der Kleinverschleiß aber, sowohl Garnetz-Maß- oder auch kleinfasselweise, kann denselben, da hierzu eine besondere Lokal-Befugniß erforderlich ist, nicht erlaubt werden; es wäre denn, daß sie von der Ortsobrigkeit hierzu ausdrücklich berechtiget würden, und alle Lasten, die auf den Kleinhandel mit Wein jedes Orts eingeführt sind, zu tragen sich verbindlich machen.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 27. Februar an die West-Galizische Hofkommission, und das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung der ersten, vom 11. März, und der letzteren, vom 23. März.

3.

Die mittelst des Postwagens, nach Mähren zu versendende Weine oder Rosoglio, sollen bei der Aufgabe, nach ihrer Quantität angezeiget werden, indem diese an der Grenze bei Konfiskations = Strafe angemeldet, und dafür sowohl die Grenz = als auch inländische Trank-steuer = Gebühr entrichtet werden muß.

Dekret der Böhmisch = Oesterreichischen Hofkanzlei, vom 9. April, an sämmtliche Länderstellen.

4.

Da wegen der häufigen Ausfuhre des rohen Weinsteines in das Ausland, ein Mangel an diesem Materiale, zum Nachtheile der inländischen Bewerbsamkeit, sich äussert, so haben Se. Maj. beschlossen, daß der gegenwärtige Ausfuhrs = Zoll des Weinsteines, von 1 Guld. 36 Krn. auf 2 Guld. 36 Kr. vom Zentner, erhöhet werden soll.

Dekret der Finanz = Hofstelle vom 10 April, an sämmtliche Länderstellen und Zoll = Behörden.

5.

Se. Maj. haben, um dem Producenten den Absatz seiner Erzeugnisse zu erleichtern, die freie Ausfuhr des Getreides aus Böhmen, Mähren und Schlesien in das Ausland, nemlich des Weizens, des Korns,

und

und der Gerste, mit Ausnahme des Habers, in so lang, als nicht unvorgesehene Umstände eine andere Vorsehung erheischen, gnädigst zu gestatten geruhet.

Dekret der Böhmisch = Österreichischen Hofkanzlei, vom 19. April.

Kundmachung des Mährischen Gubernii, vom 23. Junius.

6.

Da wegen der häufigen Ausfuhre des Platten = und Rosetten = Kupfers, wie auch der ausgetieften Kupferwaren in das Ausland, ein Mangel an diesem Materiale, zum Nachtheil der inländischen Gewerbsamkeit, sich äussert; so haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet, daß der gegenwärtige Ausfuhrszoll, ohne Unterschied des von den Ärarial = oder Privatwerkern in das Ausland auszuführenden Plattenkupfers, und rohen Gutes, bei dem Plattenkupfer von 10 Krn., auf 2 Guld. 10 Kr., bei dem Rosetten = Kupfer, von 10 Krn. auf 3 Guld. 10 Kr., und bei der ausgetieften Kupferware, von 12 Krn. auf 2 Guld. 12 Kr. vom Zenten, erhöhet, das wirklich ausgearbeitete Kupfergeschirr aber, bei dem dermahligen Ausfuhrzoll von 15 Kr. vom Zenten, belassen werden soll.

Dekret der Finanz = Hofstelle vom 21 April, an sämmtliche Länderstellen und Zoll = Administrazionen.

7.

Es ist vorgekommen, daß in der Zoll-Behandlung des aus Florenz und dem Toskanischen Gebiethe kommenden Oliven-Oehles nicht durchaus gleich sich benommen werde. Es enthält zwar der 5. Absatz der Vorerinnerung des Zollpatentes, im Allgemeinen, daß die Toskanischen so wie die vormahligen meiländischen, mantuanischen, und niederländischen Erzeugnisse, wenn die Einfuhr ähnlicher ausländischer Waren erlaubt ist, nur die Hälfte von der im Tariff bestimmten Consummo-Gebühr, zu entrichten haben. Indem aber, vermöge des bestehenden Tariffs, von Oliven-Öhl, ohne den vorigen Unterschied zwischen feinem und gemeinen beizubehalten, überhaupt nur ein Consumo-Zoll von 2 Guld. 30 Krn. für den Zentner, oder da der Zentner Sporko auf 25 Guld. gesetzet worden, eine Gebühr von 10 Percenten zu entrichten ist, auch die toskanischen Weine, und andere dortige Erzeugnisse, einen Zoll von 10 Percenten zu bezahlen haben, und niemahls die Absicht gewesen ist, solche gegen einen mindern Zoll in den k. k. Erbstaatten einführen zu lassen; so wird noch ferner auch von dem, mit Zeugnissen vorkommenden Florentiner oder Toskanischen Öhle, der Tariffmässige Zoll mit 2 Guld. und 30 Krn. vom Zentner, abzunehmen seyn.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 1 Mai, an sämmtliche Länderstellen und Zoll-Administrazionen.

8.

Se. k. k. Maj. haben nothwendig befunden, die Ausfuhr alles Bleies in Mulden, Kugeln, und Schrotten in fremde Länder, und in die freien Seehäven, vom 1. Junius 1798 an, bis auf weitere Verordnung, nur gegen bei der Landesregierung anzusuchende Pässe, mit Bestimmung des Orts, wohin selbiges gebracht werden soll, und Sicherstellung der beizubringenden Beglaubiguug, daß die Ausfuhr in die angezeigten Staaten und Plätze wirklich geschehen, zu gestatten.

Dekret der Finanz-Hofstelle vom 16 Mai, an sämmtliche Länderstellen und Zoll-Behörden.

9.

Die Dreissigst-Consumogebühr der galizischen, auf Schleierart verfertigten, unter dem Nahmen Rombek bekannten, und nur der ärmern Volksklasse zum Gebrauche dienenden Leinwand, wird von 25 Krn. auf 2 Kr. vom Pfunde, herabgesetzet.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 26 Junius, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 26 October.

Ver-

Verordnungen
in
Stämpel = Sachen.

I.

Aus einer gemachten Anfrage, ob Ersuchschreiben um Zustellung einer Expedizion in Parteisachen, dem Stämpel unterliegen, hat man ersehen, daß der in dem Stämpel = Patente vom 30. Jannar 1788. enthaltene §. 19, vermöge dessen alle Reskripte der Gerichtsstellen, und überhaupt alle Expedizionen, Ersuchschreiben ꝛc. ꝛc. die von einem bewilligten Exekuzionszuge an einen Richter, Obrigkeit, Gerichtsdiener ꝛc. ergehen, dann alle Ersuch = und Kompaßschreiben, welche von einer Behörde an die andere in einer Parteisache, zu was immer für einem Ende erlassen werden, der dritten Klasse des Stämpels unterzogen sind, gar nicht mehr beobachtet, sehr oft mit dem 24. §. Lit, f. und i. falsch vermengt, und die Ersuchschreiben in unmittelbaren Parteisachen größtentheils ungestämpelt ergehen.

Da nun dergleichen Mißdeutungen für den Gefällsertrag sehr nachtheilig sind, so würde zugleich die genaueste, und unabweichliche Beobachtung des 19. §. Lit. a. und r. anbefohlen.

Welche allerhöchste Verordnung demnach allen Gerichts- und anderen Behörden, wie auch den Taxämtern, zur pünktlichsten Befolgung mit dem Bedeuten bekannt gemacht wird, daß alle in dem obenangezogenen 19. §. des Stämpel-Patents genannte Ersuch-Kompaß- oder was immer für Nahmen habende Begleitungs-Schreiben, welche unmittelbar in Parteisachen, und in einem Rechtszuge erlassen werden, mit dem Stämpel der dritten Klasse, unter der ausgesetzten Patents-Strafe, immer bezeichnet werden müssen, und dieser Paragraph mit dem 24. §. Lit. f. und i., wo nur von Korrespondenzen, die von Amtswegen erlassen werden, und an welchen nicht unmittelbar den Parteien, sondern vielmehr dem landesfürstlichen Dienste gelegen ist, gesprochen, und geordnet wird, in künftigen solchen Fällen nicht vermenget werden soll.

Dekret der Finanz-Hofstelle, vom 12 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Al-

Alphabetisches Register
über
den Inhalt dieses zwölften Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Akatholiken, haben den katholischen Meßnern die Stollgebühren zu bezahlen, 73.
Ärarial = Gefälle, deren Verpachtung, 116.
Arrha = Regulativ, allgemeines, 142.
Ärzte. Amts = Unterricht für die Kreisärzte in West=Galizien, 16.
Ausgewanderte, wie derselben hinterlassenes Vermögen zu behandeln ist, 41.
Ausfuhre von Militar = Feuergewehren verbothen, 237; freie, des Getreides, 239; des Bleies, gegen Pässe, 242.
Ausreisser, für eingebrachte, in welcher Frist die Taglia anzusuchen ist, 11.
Auswanderungen, gegen, in West=Galizien, 16.

B.

Bancale. Welche Ausweise von den Bancal = Behörden aufzunehmen, und an wen sie zu senden sind, 117; Bancal = Beamte. S. Beamte.
Barmherzige Brüder, deren Sammlungen, 109.
Beamte. Vom Bancale, wegen derselben Versetzung nach Wien, 15; Pensions=Bestimmung für dieselben, 51; über Substituzions=Gebühren, bei Ämtern ohne ordentlich angestellten Beamten, 124; wegen Anstellungen bei Kassa = Diensten, 176.
Bergwerks=Besitzer, in West=Galizien, haben die Belehnung anzusuchen, 106.
Besitzungen, emphyteutische, deren Vererbung, 27.
Bevölkerungsstand. Dessen

Evidenzhaltung, 193.
Blei, zu dessen Ausfuhre sind Pässe erforderlich, 242.
Briefporto. Allgemeine Erhöhung desselben, 191.
Bücher, fremden Reisenden abzunehmen, 27.

C.

Characters-Taxe-Entrichtung der auf den Statsgütern angestellten Beamten, 127.
Censurs-Sachen. Censur der Zeitungen, 44, 108, 175; Verboth Schriften im Auslande, unter einem fälschlich angegebenen inländischen Druckorte, herauszugeben, 192.
Concurse zu einen Lehramte, 1.

D.

Deserteur. S. Ausreisser.
Dienerschaft. Derselben Rechte und Pflichten, 96.
Dorfrichtern, den, in West-Galizien, wird monathlich ein Robotstag nachgesehen, 113.
Druckorte, unter einem fälschlich angegebenen, inländische Schriften herauszugeben, verbothen, 192.

E.

Emigranten. S. Ausgewanderte.
Emphyteutischer Besitzungen, Vererbungen, 27.
Erbfolge, in emphyteutische Besitzungen, 27.
Evidenzhaltung des Populazionsstandes, 193.

F.

Fahren, das schnelle, in Wien, verbothen, 1.
Feld-Dieberei und Beschädigung, gegen, 112.
Feuergewehre, zum Militardienste, auszuführen verbothen, 237.
Fideicommiß-Gut, wie in ein Kapital zu verwandeln, 189.

G.

Galizien (Ost-) Erhöhung der Salzpreise, 176.
Galizien (West-) Bevölkerungsstand von Krakau, 4; Krakauer Universitätsgüter, 5; den Dorfrichtern wird ein Robothstag monathlich nachgesehen, 13; Amts-Unterricht für die Kreisärzte, 16; Einführung des Lottospieles, 29; Zehentbesitzer auf den königl. Gütern, sollen sich über ihr Erwerbungsrecht

ausweisen, 39; Einführung des Militarquartier-Beitrags und Begünstigung des Häuserbaues, 52; Rechte und Pflichten der Dienerschaft, 96; Besitzer von Bergwerken, haben die Belehnung anzusuchen, 106; wegen Auswanderungen, 123; Erhöhung der Salzpreise, 176; Postenkurs, 183; Evidenzhaltung des Populazions- und Viehstandes, 193; Handel mit Ungarischen Weinen, 237.
Gefälle des Ärarii, wegen deren Verpachtung, 116.
Geistliche und Kirchensachen. Der Ertrag der Meßstipendien nicht in Tax-Anschlag zu bringen, 121.
Gemeinde-Kapitalien, der aus den Lieferscheinen entstehenden, Verrechnung, 110.
Getreide, freie Ausfuhre desselben, 239.
Görz und Gradisca. Todtenbeschau-Ordnung, 10; gegen den Schleichhandel mit Salz, 77; gegen Feld-Diebereien und Beschädigungen, 112.
Grätz. S. Steiermark.
Güter königl. S. Galizien-(West.)

H.

Handwerker, wegen derselben Wanderpässe, 7.
Hornviehseuche. S. Viehseuche.

K.

Kapitalien, der Gemeinden, aus den Lieferscheinen entstandene, wie zu berechnen, 110; wie ein Fideicommißgut in Kapitalien zu verwandeln sei, 189.
Karenz-Taxen der auf den Staatsgütern angestellten Wirthschaftsbeamten, 127.
Kärnten. Ziegelofen der mit Torf und Steinkohlen zu heizen ist, 40; Vorsichten gegen die Viehseuchen, 56.
Kassa-Diensten, wegen Anstellung bei, 176.
Krain. Über die Einrichtung der Stiftbüchel, 42.
Krakau. S. Galizien (West-)
Kupfers, Ausfuhrszolls Erhöhung, 240.

L.

Lehramt. Wegen Concursen zu einem, 1.
Lottospiel, in West-Galizien eingeführt, 29.

M.

Magistrate. Derselben Wahlen in Steiermark, 45.
Mähren. Unbefugter Salzhandel, 13; dahin zu

führende Weine und Rosoglio, dem Zollamte anzugeben, 239.
Mauthfreiheit der Militar-Transporte, 74.
Mehl über die Satzung in Wien zu verkaufen verbothen, 9.
Meßner, derselben Stollgebühren, 73.
Meß-Stipendien. Deren Ertrag nicht in Tax-Anschlag zu bringen, 121.
Militar-Sachen. In welcher Frist die Taglia für eingebrachte Ausrisser anzusuchen ist, 11; Preussische Unterthanen nicht zum Militar-Dienste auszuheben, 14; Militarquartiers-Beitrag in West-Galizien, 52; Mauthfreiheit der Militar-Transporte, 74.

O.

Öhl, das Toscanische, wie im Zolle zu behandeln, 244
Österreich (unter der Ens) Maß- und Preisbestimmung der Ziegel, 118. Vergleiche Wien.
Österreich (ob der Ens) Verrechnung der aus den Lieferscheinen entstehenden Gemeinde-Kapitalien, 110.

P.

Päße der Handwerker, 7.
Populazion. S. Bevölkerung.
Postsachen. Postporto-Freiheit in Sanitäts-Sachen, 77; Postkurs-Regulirung in West-Galizien, 183; Briefporto-Erhöhung, 191.
Preussische Unterthanen nicht zum k. k. Militardienste auszuheben, 14.

R.

Radschuhe zu gebrauchen, 50.
Reisenden, fremden, sind die Bücher bei den Zollämtern abzunehmen, 27.
Rombeck-Schleier. Dessen Consumo-Gebühr, 242.
Rosoglio, nach Mähren zu führenden, bei dem Zollamte anzuzeigen, 239.

S.

Salz. Verboth des unbefugten Handels damit, in Mähren, 13; desgleichen mit Görz und Gradisca, 77; Erhöhung der Salzpreise in beiden Galizien, 176.
Sanitäts-Sachen, in, ist die Amts-Correspondenz postfrei, 77.
Seuche. S. Viehseuche.
Staatsgüter. Wegen Entrichtung der Karenz- und Characters-Taxe, der auf

denselben angestellten Wirthschafts = Beamten, 127.
Stämpel, bei Expeditionen in Parteisachen, 243.
Steiermark. Über die Einrichtung der Stiftsbüchel, 42; Wahlen der Magistrate, 45; Vorsichten wider die Viehseuche, 56; Verboth des Tabakrauchens auf offener Strasse in Grätz, 107.
Steinkohlen und Torf, zur Heitzung eines Ziegelofens, 40.
Stiftsbüchel der Unterthanen, wie einzurichten, 42.
Stollgebühren der katholischen Meßner, 73.
Strassen, die öffentlichen zu schonen, 50.
Studiensachen. Wegen Concursen zu einen Lehramte, 1; Güter der Krakauer Universität, 8.
Substitutions = Gebühren, bei Ämtern ohne ordentlich angestellten Beamten, 125.

T.

Taglia, für Ausreisser, in welcher Frist anzusuchen, 11.
Taxsachen. Den Ertrag der Meß = Stipendien nicht in Tax = Anschlag zu bringen, 121.
Tirol. Gegen das öffentliche Tobakrauchen, 122.
Tobackrauchen auf offener Strasse; verbothen in Grätz, 107; desgleichen in Tirol, 122.
Todtenbeschau = Ordnung für Görz und Gradisca, 10.
Torf = und Steinkohlen, zur Heitzung eines Ziegelofens, 40.
Toskanisches Öhl, wie im Zolle zu behandeln, 244.

U.

Ungarische Weine, damit in West = Galizien zu handeln, erlaubt, 237.
Unterthanen, wie deren Stiftbüchel einzurichten sind, 42.

V.

Verpachtung der Ärarial= Gefälle, 116.
Verrechnung der aus den Lieferscheinen entstehenden Gemeinde = Kapitalien, 110.
Viehseuche. Vorsichten gegen dieselbe, 56.
Viehstandes, Evidenzhaltung, 193.

W.

Wanderpässe der Handwerker, 7.

Weine, Ungarische, in West-Galizien erlaubt, 237; nach Mähren zu führende dem Zollamte, anzuzeigen, 239.
Weinsteins, Ausfuhrszolls-Erhöhung, 239.
Wien. Gegen schnelles Fahren, 1; gegen Mehlverkauf über die Satzung, 9.

Z.

Zehentbesitzer auf königl. Gütern in West-Galizien, 39.
Zeitungen. Censurs-Aufsicht auf dieselben, 44; 108; gegen den Unterschleif mit auswärtigen, verbothen, 175.
Ziegel. Maß- und Preisbestimmung derselben, 118
Ziegel-Ofen der mit Torf und Steinkohlen geheitzt wird, 40.
Zollbehandlung des Toscanischen Olivenöhls, 244.
Zollsatz des rohen Weinsteines, 239; des Kupfers und der Kupferwaren, 240.

Zu verbessern.

Seite 11 ist das Datum des unter Nro. 8 angeführten Hofdekrets nicht vom 3, sonderu vom 6 Februar.

— — 14 Zeil 5, das Datum vom 8 Februar einzuschalten.

— — 73. Das unter Nro. 27 angeführte Hofdekret ist nicht vom 21, sondern vom 4 April.

H.V.
Gesetze
12

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 12.

Wien 1799

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253724-1
VD18 80267122-001